

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Tagesordnung Haupt- und Finanzausschuss 21. April 2020 (anstelle des Rates)	5
Vorlagendokumente	11
TOP Ö 1 Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung vom 18. Februar 2020	11
Vorlage 2020/0351	11
TOP Ö 2 Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters	12
Vorlage 2020/0353	12
TOP Ö 3 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	14
Vorlage 2020/0352	14
Anlage_1_Antrag_GRÜNE_Fraktion_12._März_2020 2020/0352	17
TOP Ö 4 Klärschlammkooperation Rheinland - Gründung einer Poolgesellschaft	18
Vorlage 2020/0278	18
Anlage 1 KKP Satzung 2020/0278	26
Anlage 2 Gesellschaftervereinbarung 2020/0278	48
Anlage 3 Unterschriebene Vorvereinbarung 2020/0278	61
Anlage 4 191009_Beitritt Troisdorf Anhang 3 2020/0278	80
Anlage 5 Eckpunkte 2020/0278	81
TOP Ö 5 Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020	82
Vorlage 2020/0335	82
Nachtragssatzung 2020 2020/0335	84
TOP Ö 6 Änderungen zum Stellenplan 2019/2020	92
Vorlage 2020/0265	92
Anlage 1 und 2 2020/0265	95
TOP Ö 7 Vorkaufsrecht in Troisdorf-Mitte	99
Vorlage 2020/0263	99
TOP Ö 8 Vorkaufsrecht in Troisdorf-Mitte	101
Vorlage 2020/0347	101
TOP Ö 9 Vorkaufsrecht in Troisdorf-Sieglar	104
Vorlage 2020/0276	104
TOP Ö 10 Zündorfer Weg Troisdorf-Spich / Abschluss eines städtebaulichen Vertrages	106
Vorlage 2020/0233	106
TOP Ö 11 Bebauungsplan T 31, Blatt 2 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte	110
Vorlage 2020/0287	110
Übersichtsplan Geltungsbereich 2020/0287	118
Bebauungsplan T31_Batt 2_2. Änderung, Vorentwurf 2020/0287	119
TOP Ö 12 Bebauungsplan S 190, Blatt, 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar / Veränderungssperre Nr. 70	120
Vorlage 2020/0373	120
Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss S190_BL4 2020/0373	122
Geltungsbereich mit Flurstücken 70. Veränderungssperre 2020/0373	123
Satzungstext 70. Veränderungssperre 2020/0373	124
TOP Ö 13 Grundsatzantrag REGENBOGENPIRATEN / Änderung der Zuständigkeitsordnung	126
Vorlage 2020/0181/1	126
Anlage 1 - Antrag Fraktion REGENBOGENPIRATEN 2020/0181/1	128

Anlage 2 - Änderung_Zuständigkeitsordnung 2020/0181/1	129
TOP Ö 14 Erhebung der Gebühren in Zeiten von Corona	130
Vorlage 2020/0301	130
Anlage zum Vorlage 2020/0301 2020/0301	131
Anlage zur Vorlage 2020/0301 2020/0301	132
TOP Ö 15 Antrag REGENBOGENPIRATEN / Modellprojekt Weltoffene Kommune	133
Vorlage 2020/0371	133
Antrag-Regenbogenpiraten-Modellprojekt-Weltoffene-Kommune 2020/0371	135
TOP Ö 16 Antrag GRÜNE / Entlastung von Troisdorfer Unternehmen aufgrund der Pandemie	136
Vorlage 2020/0316	136
TOP 16 Anlage 1 Antrag Grüne 2020/0316	139
TOP Ö 17 Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung / Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogoata-Beiträgen / Erstattung bei Notbetreuung	140
Genehmigung der Dringlichkeitsvorlage 2020/0319	140
DE Erlass von Kitabeiträgen 2020/0319	141
Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung	143
Genehmigung der Dringlichkeitsvorlage 2020/0372	143
20200326 Amt 51 Erlass Kitabeiträge KRITIS 2020/0372	144
TOP Ö 18 Einführung eines öffentlichen Fahrradverleihsystem Stadt Troisdorf / Rhein-Sieg-Kreis	146
Vorlage 2019/984/1	146
Strategiepapier Fahrradverleihsystem 2019/984/1	150
TOP Ö 19 BA Bürgerforum / Entfernung des Bauzauns auf dem Gelände der Kreuzkirche in Sieglar	169
Vorlage 2020/0258	169
Bürgerantrag vom 22.10.2018 2020/0258	170
TOP Ö 20 BA Bürgerforum / Platzierung des eingelagerten Kunstwerkes "Die Zehn + Zwei" von Giovanni Vetere im Bereich des Festplatzes an der Stadthalle	171
Vorlage 2020/0147	171
Bürgerantrag Bürgerforum-Vetere 10+2_20181031 2020/0147	173
Vetere-10+2-Bilder Eröffnung_200123 2020/0147	175
TOP Ö 21 BA Bürgerforum / Anschaffung einer Drohne für den Rettungs- und Überwachungsbereich	176
Vorlage 2020/0339	176
Anlage zur Vorlage 2020/0339 2020/0339	177
TOP Ö 22 BA Bürgerforum / Einrichtung von Fahrrad-Stellplätzen in den Parkhäusern der Stadt Troisdorf	179
Vorlage 2020/0332	179
ba -20- fahrradstellplätze-30-03-2020 2020/0332	180
TOP Ö 23 BA Bürgerforum / GPS Koordinationskarten in den Troisdorfer Waldgebieten	182
Vorlage 2020/0340	182
GPSKarten 2020/0340	183
TOP Ö 24 BA Bürgerforum / Namensgebung für einen Verbindungsweg in Troisdorf	184
Vorlage 2020/0320	184
Bürgerantrag-Namensgebung-Verbindungsweg-Troisdorf 2020/0320	185
TOP Ö 25 BA Bürgerforum / Anlage eines Streuobstwanderweges in Troisdorfer Waldgebieten	186

Vorlage 2020/0330	186
BürgerforumStreuobstwiesen 2020/0330	187
TOP Ö 26 BA Bürgerforum / Platzierung von Bürgeranträgen auf der Tagesordnung von Ratssitzungen	188
Vorlage 2020/0341	188
2018-12-20 BA Vorziehen von Bürgeranträgen auf Tagesordnungen von Ratssitzungen 2020/0341	190
2020-03-24 BA Vorziehen von Bürgeranträgen auf Tagesordnungen von Ratssitzungen 2020/0341	192
TOP Ö 27 BA Bürgerforum / Blindengerechte Ausstattung von Ampelanlagen	193
Vorlage 2020/0328	193
Bürgerantrag_blindengerechte Ausstattung von Ampelanlagen 20190130 2020/0328	194
TOP Ö 28 BA Bürgerforum / Durchführung einer Testphase des "Grünen Pfeils" für Radfahrer	195
Vorlage 2020/0329	195
Bürgerantrag_Testphase 'Grüner Pfeil' Radfahrer 20190130 2020/0329	196
TOP Ö 29 BA / Bleuchtungsanlage Rathausparkplatz Sieglarer Straße	197
Vorlage 2020/0255	197
Bürgerantrag Beleuchtung Rathausplatz 2020/0255	198
TOP Ö 30 BA / Geschwindigkeitskontrollen vor dem Rathaus	199
Vorlage 2020/0350	199
Bürgerantrag_01.03.2020 2020/0350	201
TOP Ö 31 BA / Entfernung des Drängelgitters auf einer Brücke über die L332	203
Vorlage 2020/0354	203
Bürgerantrag_23.03.2020 2020/0354	204
TOP Ö 32 BA / Tätigkeit der Behindertenbeauftragten der Stadt Troisdorf	207
Vorlage 2020/0345	207
Bürgerantrag-Behindertenbeauftragte 2020/0345	208
TOP Ö 33 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24.3.2020	209
Vorlage 2020/0360/1	209
BA Änderung der Hauptsatzung zur Aufwertung des Seniorenbeirates 2020/0360/1	211
TOP Ö 34 BA / Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen für Besucher/innen	212
Vorlage 2020/0362	212
BA Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen für Besucher 2020/0362	213
TOP Ö 35 BA / Ausarbeitung Stadtteilkonzept Ortsteil Spich	214
Vorlage 2020/0356	214
2020-03-24 Bürgerantrag StadtteilkonzeptSpich_geschw 2020/0356	215
TOP Ö 36 BA / Biomüllsäcke zur Laubentsorgung für den Görresplatz in Troisdorf	216
Vorlage 2020/0367	216
Bürgerantrag_27.03.2020 2020/0367	217
TOP Ö 37 BA / Parkberechtigung für Wohnmobil	219
Vorlage 2020/0359	219
Bürgerantrag Parkberechtigung für Wohnmobil - Anlage Bürgerantrag 2020/0359	220
TOP Ö 38 Mitteilungen	225
Notizen	225
TOP Ö 38.1 Fortschreibung der Maßnahmen zur Umsetzung KInvFöG NRW 2018	226
Mitteilung 2020/0349	226

TOP Ö 38.2 Engagement der VR-Bank Rhein-Sieg eG	229
Mitteilung 2020/0331	229
VR_Bank_03.03.2020 2020/0331	230
TOP Ö 38.3 Kommunalwahl 2020 / Einteilung der Kreiswahlbezirke durch den Rhein-Sieg-Kreis	231
Mitteilung 2020/0388	231
Einteilung_Kreiswahlbezirke 2020/0388	233
TOP Ö 39 Anfragen der Fraktionen	235
Notizen	235
TOP Ö 39.1 Anfragen REGENBOGENPIRATEN / Durchführung von Veranstaltungen	236
Anfrage 2020/0377	236
Anfrage-Regenbogenpiraten-Durchführung-Veranstaltungen 2020/0377	237
TOP Ö 39.2 Anfragen REGENBOGENPIRATEN / Corona-Krise und die Auswirkungen auf den städt. Haushalt	238
Anfrage 2020/0376	238
TOP 39.2 Anlage Anfrage RbPir 2020/0376	240
TOP Ö 39.3 Corona - Krise und die Auswirkungen auf die Stadt und ihre Beschäftigten	241
Mitteilung 2020/0383	241
Antrag der Fraktion Regenbogen-Piraten - Corona 2020/0383	242
TOP Ö 39.4 Anfrage REGENBOGENPIRATEN / Schaffung neuer Stellen für Bundesfreiwilligendienstleisterinnen	244
Anfrage 2020/0386	244
Antrag der Fraktion Regenbogen-Piraten -BFD 2020/0386	245
TOP Ö 39.5 Anfragen REGENBOGENPIRATEN / Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	246
Anfrage 2020/0379	246
anfrage rbp 03.04.20 2020/0379	247
TOP Ö 40 Anfragen der Ratsmitglieder	248
Notizen	248

An alle
Mitglieder des

Haupt- und Finanzausschusses

**Einladung zur Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses**

NR. 2020/3

Der Landtag in NRW hat am 14. April 2020 unter anderem eine Änderung der Gemeindeordnung NRW beschlossen (Artikel 4 des Epidemie-Gesetzes). Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheiden, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Um eine weitere Verbreitung des Corona-Virus möglichst zu minimieren, haben die Ratsmitglieder diesem Verfahren zugestimmt. Damit wird dieser Haupt- und Finanzausschuss am 21. April 2020 anstelle des Rates tagen und entscheiden.

Sitzungstermin	Dienstag, 21.04.2020, 18:00 Uhr
Sitzungsort	Stadthalle Troisdorf Kölner Straße 167 53840 Troisdorf

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

Niederschrift

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung vom 18. Februar 2020 | 2020/0351 |
|---|---|------------------|

Vertretung Bürgermeister

- | | | |
|---|--|------------------|
| 2 | Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters | 2020/0353 |
|---|--|------------------|

Ausschuss- und Gremienumbesetzungen

- | | | |
|---|---|------------------|
| 3 | Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
hier:
1. Antrag GRÜNE Fraktion vom 12. März 2020
2. Neubesetzungen durch den Seniorenbeirat und den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie (Jugendhilfeausschuss) | 2020/0352 |
|---|---|------------------|

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Troisdorf
am **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Beteiligungen

- | | | |
|---|--|-----------|
| 4 | Klärschlammkooperation Rheinland - Gründung einer Poolgesellschaft | 2020/0278 |
|---|--|-----------|

Haushaltsangelegenheiten

- | | | |
|---|---|-----------|
| 5 | Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 | 2020/0335 |
|---|---|-----------|

Stellenplan

- | | | |
|---|--------------------------------------|-----------|
| 6 | Änderungen zum Stellenplan 2019/2020 | 2020/0265 |
|---|--------------------------------------|-----------|

Grundstücksangelegenheiten

- | | | |
|----|---|-----------|
| 7 | Vorkaufsrecht in Troisdorf-Mitte | 2020/0263 |
| 8 | Vorkaufsrecht in Troisdorf-Mitte | 2020/0347 |
| 9 | Vorkaufsrecht in Troisdorf-Sieglar | 2020/0276 |
| 10 | Zündorfer Weg, Troisdorf-Spich
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum Ausbau der Straße | 2020/0233 |

Planungs- und Bauangelegenheiten

- | | | |
|----|--|-----------|
| 11 | Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Lahnstraße, südlich Tennisplätze, östlich Abenteuerspielplatz - Neubau eines Feuerwehrgärtehauses (im beschleunigten Verfahren)
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB | 2020/0287 |
| 12 | Bebauungsplan S 190, Blatt 4 , Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Leostraße, Pastor-Böhm-Straße, Larstraße (Bauliche Innenentwicklung im Bestand, Ausschluss von Vergnügungsstätten)
hier: Beschluss über die Veränderungssperre Nr. 70 der Stadt Troisdorf für die Grundstücke im Plangebiet | 2020/0373 |

Anträge der Fraktionen

- | | | |
|----|---|-------------|
| 13 | Änderung der Zuständigkeitsordnung
hier: Grundsatzantrag der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 11. Februar 2020 | 2020/0181/1 |
| 14 | 1. Erlass von Stornokosten
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 12. März 2020
2. Erhebung der Gebühren in Zeiten von Corona
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 15. März 2020 | 2020/0301 |
| 15 | Modellprojekt Weltoffene Kommune - Vom Dialog zum Zusammenhalt
hier: Antrag der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 12. März 2020 | 2020/0371 |

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Troisdorf
am **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- 16 Entlastung von Troisdorfer Unternehmen aufgrund der Pandemie **2020/0316**
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 19. März 2020

Sonstiges

- 17 Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung **2020/0319**
hier: Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträgen **2020/0372**
sowie Erstattung von Kindertagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträ-
gen für Eltern, welche aktuell die Notbetreuung in Anspruch
nehmen
- 18 Einführung eines öffentlichen Fahrradverleihsystems für die Stadt **2019/984/1**
Troisdorf und des Rhein-Sieg-Kreises

Bürgeranträge

- 19 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf **2020/0258**
vom 22. Oktober 2018
hier: Entfernung des Bauzauns auf dem Gelände der Kreuzkirche
in Troisdorf-Sieglar
- 20 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf **2020/0147**
vom 31. Oktober 2018
hier: Platzierung des eingelagerten Kunstwerkes "Die Zehn + Zwei"
von Giovanni Vetere im Bereich des Festplatzes an der Stadthalle
- 21 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf **2020/0339**
vom 02. November 2018
hier: Anschaffung einer Drohne für den Rettungs- und Überwa-
chungsbereich
- 22 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf **2020/0332**
vom 03. November 2018
hier: Einrichtung von Fahrrad-Stellplätzen in den Parkhäusern der
Stadt Troisdorf
- 23 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf **2020/0340**
vom 04. November 2018
hier: Anbringung von GPS-Koordinationskarten in den Troisdorfer
Waldgebieten
- 24 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf **2020/0320**
vom 04. November 2018
hier: Namensgebung für einen Verbindungsweg in Troisdorf
- 25 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf **2020/0330**
vom 07. November 2018
hier: Anlage eines Streuobstwanderweges in Troisdorfer Waldge-
bieten
- 26 1. Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf **2020/0341**
vom 20. Dezember 2018
2. Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24. März 2020
hier: Platzierung von Bürgeranträgen auf der Tagesordnung von
Ratssitzungen

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Troisdorf
am **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

27	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 10. Januar 2019 hier: Blindengerechte Ausstattung von Ampelanlagen	2020/0328
28	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 10. Januar 2019 hier: Durchführung einer Testphase des "Grünen Pfeils" für Radfahrer	2020/0329
29	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 20. Februar 2020 hier: Einrichtung einer Beleuchtungsanlage auf dem Rathausparkplatz Sieglarer Straße	2020/0255
30	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 01. März 2020 hier: Geschwindigkeitskontrollen vor dem Rathaus	2020/0350
31	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des ADFC vom 23. März 2020 hier: Entfernung des Drängelgitters auf einer Brücke über die L332	2020/0354
32	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24. März 2020 hier: Tätigkeit der Behindertenbeauftragten der Stadt Troisdorf	2020/0345
33	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24.3.2020 hier: Änderung der Hauptsatzung zur Aufwertung des Seniorenbeirates	2020/0360/1
34	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24. März 2020 hier: Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen für Besucher/innen	2020/0362
35	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24. März 2020 hier: Ausarbeitung eines Stadtteilkonzepts für den Ortsteil Spich	2020/0356
36	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 27. März 2020 hier: Biomüllsäcke zur Laubentsorgung für den Görresplatz in Troisdorf	2020/0367
37	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 01. April 2020 hier: Parkberechtigung für Wohnmobil	2020/0359
38	Mitteilungen	
38.1	Fortschreibung der Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG) NRW 2018	2020/0349
38.2	Engagement der VR-Bank Rhein-Sieg eG	2020/0331
38.3	Kommunalwahl 2020 Hier: Einteilung der Kreiswahlbezirke durch den Rhein-Sieg-Kreis	2020/0388
39	Anfragen der Fraktionen	
39.1	Durchführung von Veranstaltungen hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 28. März 2020	2020/0377

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Troisdorf
am **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- | | | |
|------|--|------------------|
| 39.2 | Corona - Krise und die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom
02. April 2020 | 2020/0376 |
| 39.3 | Corona - Krise und die Auswirkungen auf die Stadt und ihre Be-
schäftigten
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom
02. April 2020 | 2020/0383 |
| 39.4 | Schaffung neuer Stellen für Bundesfreiwilligendienstler/innen
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom
02. April 2020 | 2020/0386 |
| 39.5 | Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im
Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom
02. April 2020 | 2020/0379 |
| 40 | Anfragen der Ratsmitglieder | |

II. Nichtöffentlicher Teil**Grundstücksangelegenheiten**

41	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte	2020/0289
42	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte	2020/0283
43	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Sieglar	2020/0286
44	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Sieglar	2020/0299
45	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Kriegsdorf	2020/0274
46	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Kriegsdorf	2020/0279
47	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Kriegsdorf	2020/0280
48	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Kriegsdorf	2020/0281

Forum

49	Zukunft Stadtbibliothek und VHS am Standort Forum hier: Ergebnis der Prüfung neuer Standorte	2020/0364
----	---	-----------

50 Mitteilungen

50.1	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte zu TOP 7	2020/0264
50.2	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte zu TOP 8	2020/0348
50.3	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Sieglar zu TOP 9	2020/0277
50.4	Originalunterlagen zu TOP 10	2020/0234
50.5	Originalunterlagen zu den TOP's 26, 29 - 37	2020/0385

51 Anfragen der Fraktionen**52 Anfragen der Ratsmitglieder**

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 02.04.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0351

nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung vom 18. Februar 2020

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf billigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 18. Februar 2020.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 29 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf billigt der Rat in seiner nächsten Sitzung die Niederschrift der letzten Sitzung.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Rat.

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Vorlage, DS-Nr. 2020/0353

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt:

Der Bürgermeister wird in seiner Funktion als Verwaltungschef in nachstehend aufgeführter Reihenfolge vertreten:

- Erste Beigeordnete – Dezernat IV - Frau Tanja Gaspers
- Beigeordneter und Stadtkämmerer - Dezernat III - Herr Horst Wende und
- Technischer Beigeordneter - Dezernat II - Herr Walter Schaaf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 68 Absatz 1 Sätze 1 - 3 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zu allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zu allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat.

Es ist nunmehr folgende Vertretungsreihenfolge geplant:

Bürgermeister (Dezernat I) – Erste Beigeordnete (Dezernat IV) – Beigeordneter und Stadtkämmerer (Dezernat III) – Technischer Beigeordneter (Dezernat II).

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Vorlage, DS-Nr. 2020/0352

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
hier: 1. Antrag GRÜNE Fraktion vom 12. März 2020
2. Neubesetzungen durch den Seniorenbeirat am 13. Februar 2002 und
den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie
(Jugendhilfeausschuss)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschuss- und
Gremienumbesetzungen:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie (Jugendhilfeausschuss)	
streiche:	
5. Gaus, Kerstin (Vertreterin JAEB)	beratendes Mitglied (gemäß § 4 Absatz 3 Satzung Jugendamt)
5. Koch, Marjam Vanessa (Vertreterin JAEB)	persönliches stellvertretendes beratendes Mitglied für Frau Kerstin Gaus (gemäß § 4 Absatz 3 Satzung Jugendamt)
setze neu:	
5. Koch, Marjam Vanessa (Vertreterin JAEB)	beratendes Mitglied (gemäß § 4 Absatz 3 Satzung Jugendamt)
5. Gaus, Kerstin (Vertreterin JAEB)	persönliches stellvertretendes beratendes Mitglied für Frau Marjam Vanessa Koch (gemäß § 4 Absatz 3 Satzung Jugendamt)

Bau- und Vergabeausschuss	
streiche:	
Pelkner, Sascha (FDP)	Mitglied

Sozialausschuss	
streiche:	
El-Kassem, Marita (Seniorenbeirat)	persönliches stellvertretendes beratendes Mitglied für Frau Brigitte Sacher
setze neu:	
Rodriquez, Gabriele (Seniorenbeirat)	persönliches stellvertretendes beratendes Mitglied für Frau Brigitte Sacher

Stadtentwicklungsausschuss	
streiche:	
Velden, Marianne (Seniorenbeirat)	persönliches stellvertretendes beratendes Mitglied für Herrn Jens-Peter Lofy
setze neu:	
Sacher, Brigitte (Seniorenbeirat)	persönliches stellvertretendes beratendes Mitglied für Herrn Jens-Peter Lofy

Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahl 2020	
streiche:	
Blauen, Angelika (GRÜNE)	Mitglied
Benayas Delgado, Natascha (GRÜNE)	persönliches stellvertretendes Mitglied für Frau Angelika Blauen
setze neu:	

Benayas Delgado, Natascha (GRÜNE)	Mitglied
Lehmann, Alexandra (GRÜNE)	persönliches stellvertretendes Mitglied für Frau Natascha Benayas Delgado

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die GRÜNE Fraktion hat mit Schreiben vom 12. März 2020 Umbesetzungen im Bau- und Vergabeausschuss sowie im Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahl 2020 beantragt.

In den Sitzungen des Seniorenbeirates vom 13. Februar 2020 und des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familie (Jugendhilfeausschuss) vom 05. Mai 2020 wurden Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss und Stadtentwicklungsausschusses vorgenommen.
Text zum Sachverhalt....

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Anlage 1

Herrn Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski

im Hause



12.03.2020

Rat 21.04.2020

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Sitzung:

Ausschussumbesetzung

Wahlausschuss

Streiche ordentliches Mitglied Angelika Blauen

Setze neu Ordentliches Mitglied Natascha Benayas Delgado

Setze neu Stellv. Mitglied Alexandra Lehmann

BauA

Streiche ordentliches Mitglied Sascha Pelkner

Freundliche Grüße

Th. Nörs

Freundliche Grüße

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ Antrag-/ anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/GW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

13/21

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat 1 Schriftf. R3

GRÜNE FRAKTION
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32

Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

Vorlage, DS-Nr. 2020/0278

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	21.04.2020			
Rat	21.04.2020			

Betreff: Klärschlammkooperation Rheinland - Gründung einer Poolgesellschaft

Beschlussentwurf:

Bezüglich der Planung des Abwasserbetriebes Troisdorf AöR, zur langfristigen Sicherung der Klärschlammentsorgung mit anderen Kommunen bzw. deren abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunalunternehmen eine so genannte Poolgesellschaft zu gründen, die in die geplante Klärschlammkooperation Rheinland eintreten soll, beschließt der Rat der Stadt Troisdorf Folgendes:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Gründung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) nach Maßgabe dieser Vorlage und des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1).
2. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, dass in der Gesellschafterversammlung der Abwasserbetrieb Troisdorf AöR durch Herrn Volker Jansen als Vorstand gemäß § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW vertreten wird.
3. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt den Abschluss der Gesellschaftervereinbarung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) (Anlage 2).
4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht oder aus sonstigen Gründen Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Gesellschaftervereinbarung als rechtlich notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat der Stadt Troisdorf mit diesen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Überblick

Neue gesetzliche Regelungen zwingen aus Gründen des Umweltschutzes zukünftig dazu, Klärschlamm, der in kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen im erheblichen Umfang anfällt, anders als bisher zu entsorgen bzw. zu verwerten. Die bisherige Entsorgung erfolgte in Kommunen vornehmlich durch die Verwendung des Klärschlammes als Dünger in der Landwirtschaft oder durch die Mitverbrennung in Kohlekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen oder Zementwerken.

Als Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, kommt vor allem die Verbrennung des Klärschlammes in zu diesem Zweck eigens konzipierten Verbrennungsanlagen in Betracht – Monoverbrennung.

Die vorhandenen Anlagenkapazitäten sind jedoch bei Weitem nicht ausreichend.

Mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften, bei denen Klärschlamm in großen Mengen anfällt (sondergesetzliche Wasserverbände, Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Stadt Bonn) haben sich daher entschlossen, im Rahmen einer Klärschlammkooperation Rheinland (KKR) eine eigene Monoverbrennungsanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben. Organisatorisch soll dies durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschehen, die noch zu gründende Klärschlammkooperation Rheinland GmbH (KKR-GmbH).

Die zukünftigen Kooperationspartner haben eine Vorvereinbarung geschlossen, in der die Eckpunkte der Kooperation festgehalten sind (Vorvereinbarung vom 18.09.2019, Anlage 3).

Die KKR hat den umliegenden Gemeinden (Umlandgemeinden) angeboten, sich mittelbar an der KKR zu beteiligen und die Monoverbrennungsanlage so auszulegen, dass auch deren Klärschlamm dort entsorgt werden kann. 17 Gemeinden, darunter die Stadt Troisdorf vertreten durch den Abwasserbetrieb Troisdorf AöR, sind diesem Angebot nähergetreten. Sie haben ihren Beitritt zur Vorvereinbarung erklärt (siehe Beitrittserklärung vom 30.09.2019, Anlage 4).

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs wurde zuvor in der Sitzung vom 26.06.2019 ausführlich über den Hintergrund und die Vorgehensweise und am 11.12.2019 über den Sachstand informiert. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2020, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Troisdorf, die Beteiligung an der Klärschlammkooperation Rheinland beschlossen.

Das Beteiligungsmodell für die Umlandgemeinden sieht vor, dass diese eine Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) gründen, die als weitere Gesellschafterin an der KKR-GmbH beteiligt wird.

Abwasserbeseitigungspflicht und bisherige Klärschlamm Entsorgung in Troisdorf

Mit der Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts hat die Stadt Troisdorf dem Abwasserbetrieb die gesetzliche Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen.

In der Kläranlage Müllekoven fallen jährlich rd. 3.400 Tonnen Klärschlamm (Originalsubstanz, dies entspricht ca. 800 Tonnen Trockenrückstand) an, der vom Abwasserbetrieb zu entsorgen ist.

Bisher wurde und wird der Klärschlamm in Braunkohlekraftwerken mitverbrannt. Der

aktuelle Entsorgungsvertrag, der 2019 nach einer europaweiten Ausschreibung abgeschlossen wurde, hat noch eine Laufzeit bis Ende 2023.

Neue gesetzliche Rahmenbedingungen

Neue gesetzliche Regelungen (Klärschlammverordnung und Düngemittelverordnung) erfordern eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Klärschlammverwertung. Diese Regelungen sind darauf ausgerichtet, dass die Klärschlammausbringung zu Dünge Zwecken schrittweise stark reduziert und Phosphor sowie andere Nährstoffe aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Unter anderem wurde hierzu die Klärschlammverordnung novelliert; die Novelle trat am 03.10.2017 als „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung“ in Kraft.

Gemäß der Klärschlammverordnung sind für Klärschlammherzeuger drei Fristen von besonderer Bedeutung:

- Bis zum 31.12.2023 hat der Klärschlammherzeuger einen Bericht u. a. über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung der zuständigen Behörde vorzulegen. Außerdem hat er im Jahr 2023 den Klärschlamm auf den Phosphatgehalt zu untersuchen.
- Ab dem 01.01.2029 ist das Aufbringen von Klärschlamm aus Kläranlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 100.000 Einwohnerwerten (EW) auf Böden nicht mehr zulässig. Außerdem tritt mit diesem Datum die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus diesen Klärschlämmen in Kraft.
- Ab dem 01.01.2032 gelten diese Regelungen auch für Kläranlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 50.000 EW.
- Unabhängig von diesen Fristen und den Vorgaben der Klärschlammverordnung reglementiert die Düngemittelverordnung die Verwendung von Klärschlamm als Dünger. Klärschlamm, der die dortigen Grenzwerte überschreitet, kann nicht auf Dünger aufgebracht werden (vgl. Anlage 2, Tabelle 1.4 der Düngemittelverordnung).

Ab dem Jahr 2029 bzw. 2032 muss der Phosphor recycelt werden. Daher ist die Mitverbrennung von phosphorreichem Klärschlamm in Kohlekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen oder Zementwerken nicht mehr zulässig, wenn nicht zuvor eine Phosphorrückgewinnung erfolgt ist. Der Troisdorfer Klärschlamm überschreitet die Schwelle von 20 g/kg und ist somit phosphorreich.

Als technisch und wirtschaftlich vorzugswürdige Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, gilt die Monoverbrennung des Klärschlammes mit anschließender Phosphorrückgewinnung. Zu diesem Weg haben sich die Kooperationspartner der KKR entschlossen.

Den gleichen Weg gehen auch die anderen großen Abwasserbeseitigungspflichtigen in Nordrhein-Westfalen, z.B. Emschergenossenschaft/Lippeverband, Ruhrverband, die Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH (bestehend aus den Städten Münster und Düsseldorf, dem Aggerverband, dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband sowie dem Wupperverband) und auch jüngst die Klärschlammkooperation Ostwestfalen-Lippe (Regierungsbezirk Detmold). Auch dort

haben detaillierte Prüfungen stattgefunden, so dass auch der Abwasserbetrieb Troisdorf sich diesem Weg anschließt.

Auswirkungen auf die Klärschlammentsorgung in Troisdorf

Der Abwasserbetrieb Troisdorf nimmt fünf Kläranlagen für die Abwasserreinigung in Anspruch:

Die Industriekläranlage der Evonik in Niederkassel (für den Industriestadtpark) ist wegen der Zusammensetzung ihres Schlammes von den neuen rechtlichen Vorgaben nicht betroffen.

Der Aggerverband betreibt die Kläranlage Donrath (für Altenrath) und beteiligt sich mit anderen an der Klärschlammverwertung Buchenhofen (siehe oben).

Die Stadt Niederkassel (für den Westen Bergheims) wird sich auch an der Poolgesellschaft KKP beteiligen. Für ihre Kläranlage gilt die Verpflichtung zu gesonderter Verbrennung mit Phosphorrückgewinnung ab 2032.

Die Kläranlage Wahn des Wasser- und Bodenverbandes (für Spich) wird ihren Klärschlamm über die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR in die KKR einbringen, für die schon der Termin 2029 gilt.

Der Abwasserbetrieb Troisdorf selbst betreibt die Kläranlage Müllekoven mit einer Ausbaugröße von 84.000 Einwohnerwerten und ist daher ab 2032 gesetzlich zu gesonderter Verbrennung mit Phosphorrückgewinnung verpflichtet.

Lösungsmöglichkeiten – Bewertung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf hat grundsätzlich drei Möglichkeiten, auf die neue Situation zu reagieren:

1. Er kann eine eigene Entsorgungsanlage bauen und betreiben, die den neuen gesetzlichen Anforderungen genügt.
2. Er kann die zukünftige Entsorgung seines Klärschlammes ausschreiben und wie bisher an ein privates Entsorgungsunternehmen vergeben.
3. Er kann gemeinsam mit anderen eine Entsorgungsanlage bauen und betreiben, die den neuen gesetzlichen Anforderungen genügt.

Der Vorstand der AöR bewertet diese Lösungsmöglichkeiten wie folgt:

Zu 1: Eine eigene Entsorgungsanlage wäre nicht rentabel. Eine Monoverbrennungsanlage ist erst ab einem Volumen von ca. 30.000 tTR/a wirtschaftlich, in Troisdorf fallen jedoch weniger als 1.000 tTR Klärschlamm-Trockensubstanz pro Jahr an.

Zu 2: Hinsichtlich einer Vergabe an ein privates Unternehmen ist Folgendes zu beachten: Die aktuelle Entsorgungssituation ist heute schon sehr angespannt. 2017 ist das Preisniveau für die thermische Klärschlammentsorgung in Nordrhein-Westfalen sprunghaft gestiegen.

In Niedersachsen und auch in einigen Regionen Ostwestfalen-Lippes wird inzwischen sogar von einem Entsorgungsnotstand gesprochen, da insbesondere keine Flächen mehr für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung und auch keine Kapazitäten zur Verbrennung zur Verfügung stehen. Ob und wann der Zubau von Entsorgungskapazitäten zu einer Preisspannung führt, ist ungewiss. Die Kapazität der vorhandenen Monoverbrennungsanlagen ist bei Weitem nicht ausreichend, um die bisher anderweitig entsorgten Klärschlamm-mengen aufnehmen zu können.

Durch die Vergabe der Entsorgung an ein Privatunternehmen würde Troisdorf sich von den – mutmaßlich – steigenden gewinnorientierten Marktpreisen abhängig machen.

Bereits mit der Neuausschreibung der Entsorgungsleistungen (Transport + Verbrennung) 2019 war für den Troisdorfer Schlamm eine Preissteigerung von 56,58 EUR/t auf 115,84 EUR/t netto, also von 101% zu verzeichnen.

Zu 3: Angesichts dieser Umstände ist die Beteiligung Abwasserbetriebs Troisdorf an der KKR gegenüber der Vergabe an ein Privatunternehmen vorzugswürdig. Bei einer Beteiligung an der KKR nutzt Troisdorf die erheblichen Vorteile. Durch den Bau einer großen Anlage werden erhebliche Skaleneffekte erzeugt. Die Kooperation hat den Standort noch nicht festgelegt, aber durch die Solidarisierung der Transportkosten, wird das Risiko nicht von Troisdorf allein, sondern von allen Kooperationspartnern getragen. Trotz ihrer sehr unterschiedlichen Klärschlamm-mengen werden alle Partner der Kooperation gleiche Verbrennungspreise zahlen. Zuletzt haben sich alle Kooperationspartner dazu bekannt, dass die Entsorgung möglichst wirtschaftlich erfolgen soll und daher kein planmäßiger Überschuss erwirtschaftet werden soll.

Klärschlammkooperation Rheinland/KKR-GmbH

Angesichts der beschriebenen Lage haben sich die sondergesetzlichen Wasserverbände Wasserverband Eifel-Rur (WVER), Erftverband (EV), Niersverband (NV) die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) und die Stadt Bonn entschlossen, gemeinsam eine Monoverbrennungsanlage zu planen, zu errichten und ab 2029 zu betreiben – Klärschlammkooperation Rheinland (KKR).

Die KKR verfügt über so viel Klärschlamm (ca. 80.000 tTR /a = 320.000 tOS/a), dass sie eine sehr wirtschaftliche Entsorgung sicherstellen kann.

Die Kooperation soll organisatorisch durch die KKR-GmbH erfolgen.

Da die KKR-GmbH ausschließlich von der öffentlichen Hand gehalten werden wird, ist sie Inhouse-fähig. Das heißt, die KKR-GmbH darf von „ihren“ sondergesetzlichen Wasserverbänden und Kommunen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens mit der Entsorgung des Klärschlamm, der in den Verbands- bzw. kommunalen Kläranlagen anfällt, beauftragt werden.

Die Beteiligung der Gesellschafter an der KKR-GmbH soll auf der Basis der angemeldeten Klärschlamm-mengen für die Kooperation erfolgen. Die Kooperationspartner müssen eine Planmenge verbindlich zusagen. Wird diese Menge nicht geliefert (innerhalb einer gewissen Bandbreite) und gleicht kein anderer Kooperationspartner bzw. das Gemeinschaftsunternehmen diese Menge aus, muss der Gesellschafter, der weniger Klärschlamm liefert, die Mindermenge monetär ausgleichen („bring or pay“).

Durch die KKR-GmbH ist keine Gewinnerzielung angestrebt. Ziel ist vielmehr eine möglichst geringe Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit den anfallenden Transport- und Entsorgungskosten. Sollte die KKR-GmbH Gewinn erzielen, wird dieser – ähnlich wie bei der Gebührenkalkulation – für eine Reduzierung der Kosten in der Zukunft (Beitragsausgleichsrücklage) genutzt oder es erfolgt eine Ausschüttung entsprechend der Gesellschafteranteile.

Der Standort der möglichen Anlage steht noch nicht fest. Die Standortsuche soll nicht durch die möglichen Transportkosten für Einzelne überlagert werden, daher wird die KKR-GmbH die entfernungsabhängigen Transportkosten aller Kooperationspartner solidarisieren. Das heißt, dass jede transportierte Tonne gleich viel kostet, unabhängig davon wie weit ein LKW/Schiff/Zug tatsächlich bis zur Anlage fährt.

Die Kosten je verbrannter Tonne Klärschlamm werden für alle Kooperationspartner gleich hoch sein. Unterschiede können sich ergeben für überdurchschnittlichen betrieblichen Aufwand bei der Abholung (z.B. Containerumsetzung ohne Abfuhr). Außerdem soll die Berücksichtigung des Wassergehaltes des Klärschlammes Anreiz für hohe Entwässerungsgrade bieten.

Die Kooperation ist langfristig auf mindestens 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage ausgelegt. Eine Kündigungsmöglichkeit besteht nur bei Verweigerung der Genehmigung für die Anlage bzw. über einen gewissen Zeitablauf.

Die KKR plant nach dem Abschluss der Standortsuche für die Anlage den Kooperationsvertrag und den Gesellschaftsvertrag im 1. Quartal 2021 zu unterzeichnen. Über den Abschluss des Kooperations- und des Gesellschaftsvertrags erfolgt eine weitere Entscheidung durch die Gremien der einzelnen Partner. Der Kooperationsvertrag und der Gesellschaftsvertrag für die KKR-GmbH werden dann die Zusammenarbeit detailliert regeln. Die vorläufige Struktur des Kooperationsvertrags war Bestandteil des Beitritts zur Vorvereinbarung (dort Anlage 1). Die Eckpunkte des Kooperationsvertrages sind nun fortgeschrieben worden und in der beigefügten Übersicht dargestellt (Anlage 5).

Anschließend ist vorgesehen, die Anlage zu planen und zu bauen. Die Inbetriebnahme soll im Laufe des Jahres 2028 erfolgen, um zum 01.01.2029 eine vollständige Entsorgung sicherstellen zu können.

Beteiligungsangebot der KKR an die Umlandgemeinden

Die KKR bietet den Umlandgemeinden an, sich an der KKR-GmbH durch die zu gründende KKP-GmbH zu beteiligen. Folgende Gemeinden bzw. deren Abwasserbetriebe sind der Vorvereinbarung zur Gründung der KKR beigetreten: Bergisch-Gladbach, Brühl, Dormagen, Eitorf, Erkelenz, Hennef, Hürth, Königswinter, Niederkassel, Niederkrüchten, Pulheim, Schwalmtal, St. Augustin, Troisdorf, Wegberg, Wesseling und Windeck.

Gründung der KKP-GmbH: Zeitplan und Kosten

Angesichts des Zeitplans der KKR ist es zweckmäßig, dass die KKP-GmbH im 1. Halbjahr 2020 gegründet wird. Die Umlandgemeinden können so – durch die KKP-GmbH – den Gründungsprozess der KKR-GmbH mitgestalten.

Sie werden mit einer Klärschlammmenge von insgesamt rd. 14.000 Tonnen TR pro Jahr der drittgrößte Partner der Kooperation. Dies verleiht damit allen Umlandgemeinden ein Gewicht, das eine Gemeinde alleine nicht haben kann.

Für die Gründung der KKP haben sich die Umlandgemeinden darauf geeinigt, dass alle Gesellschafter den gleichen Anteil an dem Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro bis 26.000 Euro zeichnen. Die endgültige Höhe des Stammkapitals soll sich in diesem Rahmen bewegen, aber „glatte“ Beteiligungsquoten ermöglichen. Dies bedeutet bei der geplanten Beteiligung von 17 Gemeinden eine Einlage von 1.500 Euro bei einem Stammkapital in Höhe von 25.500 Euro (bei 15 Gemeinden 1.700 Euro und ein Stammkapital von 25.500 Euro; bei 10 Gemeinden 2.500 Euro bei einem Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro).

Vollendete Tatsachen im Hinblick auf die Teilnahme der Stadt Troisdorf bzw. des Abwasserbetriebes an der KKR bzw. der Beteiligung der KKP-GmbH an der KKR-GmbH werden durch die Gründung der KKP-GmbH und der Gesellschaftervereinbarung KKP-GmbH nicht geschaffen. Die Gesellschaftervereinbarung (§ 2) sieht einen zweistufigen Gremienvorbehalt vor. Der Abschluss des Kooperationsvertrags mit der KKR und der Beteiligung der KKP-GmbH an der KKR-GmbH bedarf eines weiteren Beschlusses der Räte. Gemeinden, die diesen Beschluss letztendlich doch nicht fassen wollen, steht ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf ihre Beteiligung an der KKP-GmbH zu.

Die reinen Gründungskosten der KKP-GmbH sind sehr gering. Sie belaufen sich insgesamt auf unter 1.500 Euro netto. Nach Gründung ist mit einmaligen Kosten von rd. 4.000 Euro (Einrichtung eines SAP-Buchungskreises), von rd. 1.500 Euro pro Jahr für den Jahresabschluss und von rd. 5.000 Euro pro Jahr für die Besorgung der Geschäfte der KKP-GmbH durch die Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft mbH (RSAG) zu rechnen. Die RSAG hat schon jetzt die Funktion des bündelnden Partners im Sinne der Vorvereinbarung inne.

Ab Gründung der KKR GmbH und Beteiligung der KKP-GmbH an dieser fallen dann zusätzlich die Kosten an, die von der KKP-GmbH nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung in Bezug auf die KKR-GmbH zu tragen sind.

Kommunalrechtliche Aspekte

Die Stadt bzw. der Abwasserbetrieb als Kommunalunternehmen dürfen nicht unbeschränkt privatrechtlich tätig werden, sondern nur unter den Voraussetzungen der §§ 107, 108 Gemeindeordnung (GO) NRW. Gemäß § 108 Abs. 1 GO darf die Stadt bzw. AöR daher Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform der privaten Rechts (hier: die KKP-GmbH) nur gründen oder sich daran beteiligen, sofern die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GO erfüllt sind.

§ 108 Abs. 1 GO sieht vor, dass eine derartige wirtschaftliche Betätigung dann zulässig ist, wenn entweder die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GO gegeben sind oder wenn es sich um eine der in § 107 Abs. 2 GO aufgezählten Tätigkeiten handelt und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt. Für die Tätigkeiten nach § 107 Abs. 2 GO wird vom Gesetz der Begriff der Einrichtungen verwendet.

Zu ihnen zählt unter anderem der Umweltschutz, insbesondere die Abfallentsorgung

oder Abwasserbeseitigung, vgl. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO.

Die geplante Klärschlammmonoverbrennungsanlage durch die KKR-GmbH dient der Entsorgung und Verwertung des Klärschlammes und damit dem Umweltschutz/der Abwasserbeseitigung. Die geplante Klärschlammmonoverbrennungsanlage ist daher eine Einrichtung des Umweltschutzes i. S. d. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO. Es besteht zudem aus den dargelegten Gründen ein wichtiges Interesse der Gemeinde/der Stadt, sich an der KKR-GmbH über den Weg als Gesellschafterin der KKP-GmbH zu beteiligen.

Auch die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Nr. 3 bis 10 GO sind durch den Gesellschaftervertrag gewahrt. Insbesondere durch die Rechtsform der GmbH ist die Haftung der Gemeinde beschränkt.

Die Entscheidung über die Gründung der KKP-GmbH ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs anzuzeigen, vgl. § 115 Abs. 1 lit. a) GO.

Die Kommunalaufsicht wurde bereits über das Projekt vorinformiert.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Gesellschaftsvertrag

der

KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH

mit Sitz in

[Sitz]

I N H A L T

Präambel	3
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens	3
§ 3 Stammkapital	4
§ 4 Organe der Gesellschaft	5
§ 5 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	5
§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung	7
§ 7 Gesellschafterversammlung – Einberufung und Vorsitz	8
§ 8 Gesellschafterversammlung - Beschlussfassung	10
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	12
§ 10 Wirtschaftsplan	13
§ 11 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	13
§ 12 Besondere Befugnisse und Prüfungsrechte	14
§ 13 Kündigung und Austritt	15
§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile	16
§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen	17
§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter	18
§ 17 Finanzierung der Gesellschaft, wirtschaftliche Zweckerfüllung	19
§ 18 Landesgleichstellungsgesetz	20
§ 19 Bekanntmachungen	20
§ 20 Gründungskosten	20
§ 21 Schlussregelungen	20

Präambel

Die Gesellschafter sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, Abwässer zu beseitigen und die Entsorgung der hierbei anfallenden Klärschlämme zu gewährleisten. Um bei dieser Aufgabe zu kooperieren, wird diese Gesellschaft („KKP“) gegründet.

Die KKP wiederum soll sich mit bis zu 24,9% an der noch zu gründenden Klärschlamm Kooperation Rheinland GmbH in dieser oder anderer Firma (nachfolgend auch „KKR“ genannt) beteiligen. Neben der KKP werden sich noch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar an der KKR beteiligen (nachfolgend auch „Kooperationspartner“ genannt). Zweck der KKR soll die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und der damit verbundenen Aufgaben und Nebenleistungen sein.

Für die Durchführung des Projekts ist zudem beabsichtigt, einen Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem u.a. die Einzelheiten des Projekts und die von den Parteien des Kooperationsvertrages an die Klärschlammverbrennungsanlage verbindlich zu liefernden Mengen an Klärschlamm vereinbart werden sollen.

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
„Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in **[Sitz]**.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstände des Unternehmens sind
 - (a) das Halten und Verwalten der Beteiligung der Gesellschaft an der noch zu gründenden

Klärschlammkooperation Rheinland GmbH oder ihrer Rechtsnachfolgerin („**Beteiligungsgesellschaft**“) und die damit einhergehende Ermöglichung der Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an der Klärschlammkooperation der initiiierenden Partner;

- (b) die anteilige Finanzierung der Planung, Errichtung und des Betriebes einer Klärschlammverbrennungsanlage unter Trägerschaft der Beteiligungsgesellschaft,
 - (c) die Gewährleistung der Klärschlammbeseitigung.
- (2) Hierfür können alle Maßnahmen getroffen, Rechtsgeschäfte abgeschlossen und gleichartige, ähnliche oder unterstützende Unternehmen gegründet, erworben oder sich an ihnen beteiligt werden, wenn sie dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen. In den Tochter- und Beteiligungsunternehmen sind die kommunalrechtlichen Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen zur wirtschaftlichen Betätigung entsprechend anzuwenden. Sofern ein Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [x] Euro (in Worten: [x] Euro). Es ist in [x] Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro aufgeteilt.
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:
 - (a) Die [A] übernimmt die Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. [x] bis [x] mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von [x] EUR;
 - (b) Die [B] übernimmt die Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. [x] bis [x] mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von [x] EUR;
 - (c) Die [C] übernimmt die Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. [x] bis [x] mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von [x] EUR;
 - (d) [...]

- (3) Die Stammeinlagen können nur in Geld erbracht werden. Die Einbringung durch Sacheinlage ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) der oder die Geschäftsführer;
 - (b) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Gesellschaftern selbst und dessen Organen, es sei denn, dass die Rücksicht auf die Interessen der Gesellschaft dies ausschließt.
- (3) Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung erhalten Auslagenersatz.
- (4) Wenn und soweit Gemeinden Gesellschafter sind, haben die von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder gem. § 43 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rats gebunden.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Bei mehreren Geschäftsführern kann einzelnen von ihnen oder allen durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis zuerkannt werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen, mehrere oder alle Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung schließt mit den Geschäftsführern die Anstellungsverträge ab. Sie ist auch zuständig für die Abänderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge.
- (5) Der bzw. die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die im Rahmen des üblichen Umfangs des Geschäftsbetriebes liegen und die nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte mit nachfolgendem Inhalt:
 - (a) alle Fälle, in denen der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass die Gesellschafter hierüber abstimmen;
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechte und Rechten an Grundstücken sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Investitions- und Finanzierungsplans;
 - (c) die Anschaffung, die Veräußerung und Verpachtung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des einzelnen Geschäftsvorfalles 5.000,00 EUR übersteigt;
 - (d) Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen; Aufgabe oder wesentliche Einschränkung eines wesentlichen Tätigkeitsbereichs; Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - (e) Gründung von Unternehmen, auch mit Dritten; Erwerb, Veräußerung, Kündigung oder Belastung von Unternehmensbeteiligungen (gleich in welcher Form diese bestehen, also Aktien, Kommanditbeteiligungen, Geschäftsanteile, stille Gesellschaften, Unterbeteiligungen etc.), gleich ob zur Gänze oder in Teilen; Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - (f) Abschluss von Darlehensverträgen - auch Kontokorrentkredite - , Eröffnung von Akkreditiven und anderer darlehensähnlicher Verträge sowie die Vereinbarung anderer ähnlicher im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Zahlungsinstrumenten;

- (g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten; Gewährung von Sicherheiten sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten; Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten; Abschluss von Garantieverträgen mit Ausnahme auftragsbezogener Qualitäts- und Fertigstellungsgarantien, Schuldbeitritten, Abgabe von Patronatserklärungen und Eingehung von ähnlichen Verpflichtungen;
- (h) Erteilung oder Widerruf von Prokura, Handlungsvollmachten und Generalvollmachten;
- (i) Einstellung von Mitarbeitern, sowie Abschluss und Änderung jedwedes, auch befristeten, Anstellungs- und/oder Beratervertrag und/oder Vertrag, der eine Umsatz- oder Gewinnbeteiligung vorsieht;
- (j) Zusage, Änderung und Widerruf von Altersversorgungen und -einrichtungen einschließlich der Aufstellung von Plänen für die Altersversorgung sowie individuelle Pensionszusagen;
- (k) Abschluss von Abfindungsvereinbarungen;
- (l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, prozessbeendende Handlungen und Erklärungen, soweit der Streitwert den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigt;
- (m) Erteilung von Schenkungsversprechen sowie Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
- (n) Abschluss oder Beendigung von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen, welche die Gesellschaft im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 20.000,00 EUR per anno oder länger als 1 Jahr verpflichten; Änderung solcher Verträge, wenn daraus Aufwendungen im Betrag von mehr als 5.000,00 EUR jährlich entstehen;
- (o) Aufnahme von stillen Gesellschaftern;
- (p) alle Geschäfte, die eine Verpflichtung von mehr als 25.000,00 EUR begründen;
- (q) alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig durch die Gesellschafterversammlung erklären.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie ihrer Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft und üben das Stimmrecht der Gesellschaft aus, es sei denn die Gesellschafterversammlung bestimmt hierfür einen gesonderten Vertreter. Sie sind an die Weisung der Gesellschafterversammlung bezüglich der Ausübung des Stimmrechts gebunden (Weisungsbeschluss).
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan i.S.v. § 10 und etwaiger Änderungen zur Beratung und Unterbreitung eines Beschlussvorschlags an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführer haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (5) Die Geschäftsführer berichten der Gesellschafterversammlung jederzeit auf deren Anforderung, schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen und auf Anforderung eines Gesellschafters an diesen zu übermitteln.

§ 7 Gesellschafterversammlung – Einberufung und Vorsitz

- (1) Jeder Gesellschafter entsendet gemäß § 113 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen einen (1) Vertreter der Gemeinde als Mitglied in die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen für ordentliche und einer Frist von einer Woche für außerordentliche Gesellschafterversammlungen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen

sind. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekenntnis oder mit Einwurf-Einschreiben), per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussvorlagen. Die Übermittlung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen kann auch durch Übermittlung eines Links oder eines Hinweises auf den Zugang zu einem allen zugänglichen (download-)Portal erfolgen.

- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Diese Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie (ggf.) über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind neben den gesetzlich bestimmten Fällen auch einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des zwecks und der Gründe jederzeit die Einberufung einer Gesellschafterversammlung vom dem (den) Geschäftsführer(n) zu verlangen.
- (5) Kommt die Geschäftsführung der Einberufungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 2 nicht innerhalb von drei Werktagen nach, so können Gesellschafter die Einberufung gemäß Absatz 1 vornehmen. „Werktage“ im Sinne dieser Regelung sind alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder landeseinheitlich gesetzlich anerkannte Feiertage sind.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Regelung ist zudem eine außerordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Zugang der Einladung zur Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft unter Übersendung der Beschlussvorgaben nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 einzuberufen, wenn die Weisungsbeschlüsse nicht in der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden können.
- (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie sind verpflichtet, alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

- (8) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und den Protokollführer. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt im rollierenden Wechsel in alphabetischer Reihenfolge einer der Gesellschafter. Ist der so zum Vorsitz der Gesellschafterversammlung berufene Gesellschafter nicht anwesend oder aus anderen Gründen nicht in der Lage oder bereit, den Vorsitz zu übernehmen, ist der im Alphabet nachfolgende Gesellschafter zum Vorsitz der Gesellschafterversammlung bestimmt und so fort.
- (9) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können durch Beschluss andere Sitzungsorte bestimmen, auch längerfristig, etwa rollierend am jeweiligen Sitz der Gesellschafter.

§ 8 Gesellschafterversammlung - Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 50% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist entsprechend Absatz 1 innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit dieser Gesellschaftervertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die erforderliche Mehrheit als nicht zustande gekommen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse
 - (a) über die Anweisung des Geschäftsführers über das Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung der Gesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend: Weisungsbeschluss), sowie
 - (b) über den Verkauf der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft.

- (4) Die Beschlussvorlage für den Weisungsbeschluss (§ 6 Abs. 2) ist so zusammenzufassen, dass das konkrete Abstimmungsverhalten des Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung mit einer „Ja“ oder „Nein“ Stimme bzw. einer Enthaltung festgelegt werden kann.
- (5) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht, das ihm aus einem oder mehreren Geschäftsanteilen zusteht, nur einheitlich ausüben und seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- (6) Beschlüsse des Gesellschafters werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung und die Übermittlung der Beschlussvorlage können in einem solchen Fall schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich erfolgen. Der Vorsitzende setzt mit Übermittlung der Beschlussvorlage und der Einverständniserklärung mit der Beschlussfassung im schriftlichen Abstimmungsverfahren eine Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre Abstimmung an den Vorsitzenden übermitteln müssen. Nach Verstreichen der Frist gilt das Einverständnis mit dem schriftlichen Abstimmungsverfahren als erteilt. Ein Beschluss kommt aber nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (Beschlüsse im Wortlaut) sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Kopien der unterzeichneten Niederschrift sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu übersenden. Die Übersendung der Abschriften ist auf dem Postweg, aber auch als Telefax oder per E-Mail möglich. Im Falle der schriftlichen Beschlussfassung wird der Beschluss von dem/den Geschäftsführer(n) protokolliert, unterzeichnet und abschriftlich den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung übersandt; die Urschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

- (8) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Protokolls bei dem betroffenen Mitglied angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben worden ist.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den oder die Geschäftsführer;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) Entlastung der Geschäftsführer der Gesellschaft;
 - d) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen;
 - e) Beschlussfassung über Maßnahme der Kapitalherabsetzung- und -erhöhung;
 - f) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan gemäß § 10 und dessen Änderungen;
 - g) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - h) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten;
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten;
 - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie von vergleichbaren Kooperationsverträgen mit anderen Unternehmen oder Gesellschaften;
 - k) Entsendung von Vertretern in Organe von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist sowie Weisungen an diese Vertreter für Stimmabgaben;
 - l) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Entscheidungen an sich ziehen.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Die Gesellschaft ist sparsam und unter Berücksichtigung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Soweit neben nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen auch wirtschaftliche Dienstleistungen oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erbracht werden, ist der Wirtschaftsplan für die einzelnen Sparten getrennt aufzustellen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass zusätzlich sonstige DAWI außerhalb Öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden
- (4) Die Geschäftsführer unterrichten die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 6 Absatz (5).

§ 11 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Für die Rechnungs- und Buchführungspflichten, die Bilanzierung und die Jahresabschlussprüfung gelten die Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend die Regelungen des Kommunal- und Haushaltsrechts.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) auszurichten.

ten. Der Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) zu prüfen und in seinem Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) darzustellen.

- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführer, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung von Mängeln zu ergreifen beabsichtigen, soweit solche im Prüfungsbericht festgestellt wurden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht (8) Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorherigen Geschäftsjahres zu beschließen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, alle Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchluss im Sinne von § 116 Gemeindeordnung NRW (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) erfordern. Insbesondere sind der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft für die Zwecke des Beteiligungscontrollings und der Haushaltsplanung zu übersenden.

§ 12 Besondere Befugnisse und Prüfungsrechte

- (1) Den Gesellschaftern stehen auch die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) zu. Die Gesellschafter haben das Recht, durch Beauftragte Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu

nehmen sowie die räumlichen und technischen Einrichtungen zu überprüfen. Diese Befugnisse der Gesellschafter erstrecken sich auch auf alle mittel- und unmittelbaren Beteiligungen und sind in deren Gesellschaftsverträgen zu verankern.

- (2) Den für die Rechnungsprüfung der Gesellschafter zuständigen Stellen (nachfolgend „Rechnungsprüfungsämter“ genannt) werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (oder den nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) eingeräumt. Zur Wahrnehmung der Prüfungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (oder den nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) gehört ein umfassendes Prüfungs- und Einsichtsrecht in alle Unterlagen des Unternehmens. Diese Befugnisse des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes erstrecken sich auch auf alle mittel- und unmittelbaren Beteiligungen und sind in deren Gesellschaftsverträgen zu verankern.
- (3) Soweit dies rechtlich zulässig und tatsächlich geeignet ist, werden die Gesellschafter darauf hinwirken, dass derartige Überprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt eines Gesellschafters auch für die anderen Gesellschafter durchgeführt werden. Die entsprechenden Prüfungsberichte sind in diesem Fall allen Gesellschaftern zugänglich zu machen.

§ 13 Kündigung und Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12. des 31. Jahres nach der Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage nach § 2 Abs. (1) lit. (b) dieses Vertrages. Dies hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Wird die Gesellschaft gekündigt, so können die übrigen Gesellschafter mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ebenfalls kündigen.
- (3) Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter hat dies zur Folge,

dass die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird und der kündigende Gesellschafter gemäß den nachstehenden Regelungen der §§ 15 und 16 aus der Gesellschaft ausscheidet. Die übrigen Gesellschafter können hiervon abweichend auch die Auflösung der Gesellschaft beschließen, in diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil.

- (4) Die Gesellschaft kann die Einziehung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters beschließen oder die Übertragung auf sich, auf einen anderen Gesellschafter oder auf einen Dritten gemäß § 15 dieses Gesellschaftervertrages verlangen. Ein solcher Gesellschafterbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75% Prozent der abgegebenen Stimmen; der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Im Falle der Zwangsabtretung, ist der Abtretungsempfänger zur Zahlung einer Abfindung gemäß § 16 dieses Gesellschaftervertrages verpflichtet.
- (5) Das Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Die Einziehung oder Übertragung seiner Geschäftsanteile hat mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Austritts zu erfolgen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (a) die Beteiligungsgesellschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin gekündigt, liquidiert oder aus einem Grund beendet wird. Die Kündigung oder der Austritt eines Gesellschafters der Beteiligungsgesellschaft begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht des Gesellschafters;
 - (b) in den Fällen des § 14 Absatz (2).
- (7) Im Übrigen steht jedem Gesellschafter ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu, wenn der Gesellschafter den in der Präambel genannten Kooperationsvertrag nicht unterzeichnen will. Über diese Absicht, den Kooperationsvertrag nicht zu unterzeichnen, hat er die übrigen Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere die Übertragung, die Verpfändung oder die Einräumung eines Nießbrauchrechts) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der Verfügungswillige Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Wird die Zustimmung nicht erteilt, obwohl die Voraussetzungen des Absatz (3) vorliegen, ist der Verfügungswillige Gesellschafter berechtigt die Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (3) Jede Verfügung über Geschäftsanteile ist unabhängig von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nur zulässig, wenn der Übernehmer ebenfalls eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts, deren Anteile zu 100% von den Vorgenannten gehalten werden, deren Aufgabe die Abwasserbeseitigung bzw. der Entsorgung des dabei anfallenden Abfalls ist.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn
 - (a) der betroffene Gesellschafter zustimmt und die Gesellschafterversammlung die Einziehung mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 13 Absatz (4) beschließt;
die Einziehung ist auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - (b) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder aus der Gesellschaft austritt;
 - (c) in den Fällen des § 13 Absatz (6);
 - (d) ein Gesellschafter die zwischen den Gesellschaftern geschlossene Gesellschaftervereinbarung vom **[Datum]** in der jeweils aktuellen Fassung kündigt oder er aus dieser durch die Gesellschaftervereinbarung geregelte Kooperation ausgeschlossen wird;
 - (e) wenn ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der den

anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Gesellschafter unzumutbar macht; dazu zählt auch der Verlust der Inhouse-Fähigkeit im Sinne des § 108 GWB.

- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn ein in Absatz 1 lit. (b) bis (e) aufgeführter Fall nur bei einem Berechtigten eingetreten ist.
- (3) Statt der Einziehung kann auch beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannten Person zu übertragen ist (Zwangsabtretung).
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß § 16 dieses Gesellschaftsvertrags.
- (6) Die Einziehung der Geschäftsanteile bzw. die Zwangsabtretung der Geschäftsanteile ist nicht bedingt auf die Zahlung der Abfindung. Zur Klarstellung: die Einziehung der Geschäftsanteile bzw. die Zwangsabtretung erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung der Geschäftsanteile.

§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) In allen Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß § 15 oder der stattdessen beschlossenen Zwangsabtretung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe von 70% des Verkehrswertes des Geschäftsanteils zu.
- (2) Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten auszuführen, die erste Rate ist ein halbes Jahr nach der Beschlussfassung über die Einziehung bzw. über die Zwangsabtretung zahlbar. Eine vorzeitige Auszahlung durch die Gesellschaft ist zulässig.
- (3) Ausstehende Abfindungsbeträge sind vom Tage der Beschlussfassung über die Einziehung bzw. über die Zwangsabtretung mit jährlich 2 %-Punkten über dem Basiszins-

satz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Abfindungsrate fällig.

§ 17 Finanzierung der Gesellschaft, wirtschaftliche Zweckerfüllung

- (1) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (oder der entsprechenden Nachfolgeregelung) zu führen. Dabei müssen sich die Aufwendungen und Erträge an der wirtschaftlichen Erfüllung des Gesellschaftszwecks ausrichten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, nur angemessene Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.
- (2) Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter und ihm nahe stehenden Personen ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter oder die ihm nahe stehende Person verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil (nebst Steuerbelastung) zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen der Gesellschaft sind insoweit von Anfang an unwirksam, als den genannten Personen ein solcher einseitiger geldwerter Vorteil zugewendet wird, der nach den steuerlichen Bestimmungen als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln ist. Maßgebend ist hierbei im Nichteinigungsfall die rechtskräftige Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Rechtshandlung – nach Wahl der Gesellschaft – durch die Finanzbehörde bzw. das Finanzgericht oder durch das ordentliche Gericht. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahe stehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter (die Person), welchem (welcher) der Dritte nahe steht.

§ 18 Landesgleichstellungsgesetz

- (1) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen findet in seiner jeweiligen Fassung auf die Gesellschaft Anwendung.
- (2) Der besseren Lesbarkeit wegen wird in diesem Gesellschaftsvertrag nur die männliche Schreibweise benutzt, die weiblichen Personen sind jedoch stets gleichermaßen gemeint.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den jeweiligen Amtsblättern der Gesellschafter bzw. den von diesen rechtlich zulässig ersatzweise genutzten Formen der Bekanntmachung, nach der Bekanntmachungsverordnung NRW und im Bundesanzeiger.

§ 20 Gründungskosten

Der Gründungsaufwand in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR für Notar-, Steuerberater-, Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüferkosten, Kosten für Gericht und Genehmigungen sowie Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister werden von der Gesellschaft übernommen. Ein darüber hinaus gehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern in Höhe ihrer Beteiligung getragen.

§ 21 Schlussregelungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke

enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (2) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Unterschriftenseite

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)



GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG

der

Gesellschafter der

KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH

INHALT

Beteiligte	3
Präambel.....	4
§ 1 Projektbeschreibung und Zielsetzung.....	6
§ 2 Gremienvorbehalt.....	7
§ 3 Meilensteine	7
§ 4 Finanzierungsverantwortung, Kooperationsvertrag.....	8
§ 5 Entscheidungsfindung	9
§ 6 Wettbewerbsverbot	9
§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft.....	9
§ 8 Schlussregelungen.....	11

Beteiligte

1. Stadt ☒
2. Stadt ☒

Die vorstehenden Beteiligten nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

Präambel

Die Parteien sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, Abwässer zu beseitigen und die Entsorgung der hierbei anfallenden Klärschlämme zu gewährleisten. Um bei dieser Aufgabe zu kooperieren, beabsichtigen die Parteien, die KKP Kommunale Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (nachfolgend auch „**KKP**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) zu gründen. Die Gründung wird auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrages erfolgen, der im Wesentlichen der beigefügten **Anlage A** entspricht.

Die KKP wiederum soll sich mit bis zu 24,9% an der Klärschlamm Kooperation Rheinland GmbH in dieser oder anderer Firma (nachfolgend auch „**KKR**“ genannt) beteiligen. Neben der KKP werden sich noch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar an der KKR beteiligen (nachfolgend auch „**Kooperationspartner**“ genannt). Zweck der KKR ist die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und der damit verbundenen Aufgaben und Nebenleistungen.

Für die Durchführung des Projekts beabsichtigen die Parteien, die Gesellschaft und die Kooperationspartner zudem, einen Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem u.a. die Einzelheiten des Projekts und die von den Parteien des Kooperationsvertrages an die Klärschlammverbrennungsanlage verbindlich zu liefernden Mengen an Klärschlamm vereinbart werden sollen.

Die Parteien haben mit den Kooperationspartnern eine Beitrittsvereinbarung zu einer Vorvereinbarung abgeschlossen (**Anlage B**). Gegenstand der Vorvereinbarung ist die Verhandlung des Kooperationsvertrages nebst den dazu gehörenden Verträgen sowie die Erkundung von Grundstücken als Standort der Klärschlammverbrennungsanlage. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage B verwiesen. In Anlage B sind auch die Eckpunkte der geplanten Kooperationsvereinbarung und der Standortsuche aufgeführt. Die Eckpunkte sind inzwischen fortgeschrieben worden, insbesondere zur Beteiligungshöhe der KKP und zu den möglichen Aufsichtsratsmandaten; die fortgeschriebenen Eckpunkte sind als **Anlage C** dieser Vereinbarung beigefügt.

Die Parteien verfolgen das Ziel, die Entsorgungssicherheit für die in ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlämme im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umweltverantwortlich, wirtschaftlich und langfristig sicherzustellen. Dass dabei eine gemeinsame Kooperation und Aufgabenerledigung sinnvoll ist, ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungen an die umweltverantwortliche Entsorgung von Klärschlämmen wurden in der Vergangenheit (z.B. u.a. durch die Richtlinie 2000/76/EG vom 04.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen und die Abfallklärschlammverordnung) stetig erhöht.
- Für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm sind seit 2015 die Grenzwerte der Düngemittelverordnung (DüMV) ausschlaggebend. Die landwirtschaftliche Verwertung wird damit erheblich erschwert. Die am 03.10.2017 in Kraft getretene Abfallklärschlammverordnung sieht außerdem ein Verbot der landwirtschaftlichen Verwertung für Klärschlämme aus Kläranlagen sowie die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm aus Anlagen größer 50.000 Einwohnerwerten (nachfolgend als „EW“ bezeichnet) in der Zukunft vor.
- Die Parteien entsorgen ihre Klärschlämme aus den von den Änderungen der Abfallklärschlammverordnung betroffenen Anlagen zum Teil über die Landwirtschaft, zum Teil landbaulich und wollen daher eine strategische Neuausrichtung der Klärschlammentsorgung vornehmen. Hinzu kommt, dass durch den Rückgang der bodenbezogenen Verwertung eine Verknappung der sonstigen Verbrennungskapazitäten zu erwarten ist, von der alle Parteien betroffen sind – auch soweit ihre Anlagen die Grenze von 50.000 EW nicht erreichen.
- Die Monoverbrennungsanlage, die von der Gesellschaft und den Kooperationspartnern errichtet und genutzt werden soll, erzeugt Verbrennungsaschen kommunaler Klärschlämme, die nach derzeitigem Kenntnis- und Diskussionsstand ein hohes Rückgewinnungspotenzial für Phosphor, sowohl hinsichtlich der Mengen als auch hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit aufweisen. Die Rückgewinnung des Phosphors aus Klärschlammaschen ist ausdrücklich ein Ziel der Novelle der Abfallklärschlammverordnung.
- Die gemeinsame Klärschlammverbrennung in einer auf den Bedarf der Parteien und Kooperationspartner abgestimmten Monoverbrennungsanlage kann somit zum einen die Verfügbarkeit von Verbrennungskapazitäten und damit die notwendige Entsorgungssicherheit gewährleisten, zum anderen eröffnet sie den Parteien und Kooperationspartnern die Möglichkeit der umweltverträglichen und wirtschaftlichen Entsorgung sowie das Potenzial für eine Phosphorrückgewinnung zu einem späteren Zeitpunkt, sofern und soweit sie eine entsprechende rechtliche Verpflichtung trifft.

- Die Transportstrecken und -kosten für die Entsorgung von Klärschlämmen sind ebenfalls wichtige Umwelt- bzw. Wirtschaftlichkeitsfaktoren. Eine geringe räumliche Entfernung zwischen den Kläranlagen der Parteien und einer zur gemeinsamen Klärschlammverbrennung errichteten Monoverbrennungsanlage stellt sicher, dass auf weiträumige Schlammtransporte zu anderen Verwertungsanlagen verzichtet und Verkehrs- und Umweltbelastungen reduziert werden können.
- Mit einem in der Kooperation durch eine abgestimmte Lieferung der Klärschlämme möglichen kontinuierlichen Betrieb der Monoverbrennungsanlage sind außerdem die Senkung bzw. Begrenzung der Betriebskosten mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf die Parteien und Kooperationspartner und deren Gebühren-/ Beitragszahler möglich. Eine Machbarkeitsstudie vom 18.09.2017 einschließlich der späteren Ergänzung vom 29.09.2017 zeigt, dass eine eigene Monoverbrennungsanlage wirtschaftlich sein kann.

Die Parteien streben somit für die Gesamtmenge der in ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlämme eine Kooperation zur ortsnahen und sicheren Klärschlammentsorgung an.

§ 1 Projektbeschreibung und Zielsetzung

- (1) Die Parteien sind sich einig, mittelbar als Gesellschafter der KKP über die Gründung der KKR eine Monoverbrennungsanlage zur Verbrennung von Klärschlämmen auf einem noch zu bestimmenden Grundstück zu planen, zu entwickeln, zu errichten (ggf. unter Nutzung von Teilen der vorhandenen Bausubstanz), zu bewirtschaften, zu betreiben und zu verwalten (nachfolgend auch als „Projekt“ bezeichnet). Die Parteien werden zur Durchführung des Projektes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Anlagen, zusammenarbeiten.
- (2) Die Parteien sagen für den Fall der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages die in der **Anlage 1.2** dargestellten Mengenkontingente (in MgTR = Tonnen Trockenrückstand nach DIN EN 12880) ab dem Jahr 2029 zu, die sie in eine gemeinsam genutzte Klärschlammverbrennungsanlage einbringen. Die Parteien können im Fall ihrer Unterzeichnung des Kooperationsvertrages ihre Mengenkontingente aktualisieren. In diesem Fall wird die Anlage 1.2 fortgeschrieben.

§ 2 Zweistufiger Gremienvorbehalt

- (1) Am Unterzeichnungstag liegen noch nicht alle erforderlichen Genehmigungen zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrages vor. Die Wirksamkeit des Beitritts zu diesem Vertrag und seiner Durchführung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch die hierzu berufenen Gremien der Parteien und etwa erforderlicher Genehmigungen der Aufsichtsbehörden.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass der in Absatz (1) beschriebene zweistufige Gremienvorbehalt dergestalt zu verstehen ist, dass
 - zunächst die Gremien der Parteien dem Abschluss dieses Vertrages und der Gründung der KKP zustimmen müssen und dann,
 - in einem gesonderten Beschluss, der Durchführung dieses Vertrages, d.h. dem Abschluss des Kooperationsvertrages und der Beteiligung der KKP an der KKR.

Durch die Zustimmung der Gremien zum Abschluss dieses Vertrages und der Gründung der KKP entsteht keine Verpflichtung der Parteien und/oder ihrer Gremien zum Abschluss des Kooperationsvertrages und der Beteiligung der KKP an der KKR.

- (3) Sollte eine Entscheidung eines Gremiums oder einer Behörde davon abhängig sein, dass dieser Vertrag oder seine Anlagen angepasst werden, verpflichten sich die Parteien über die jeweilige Beanstandung zu verhandeln, um eine Vertragsanpassung zu erreichen.
- (4) Die Parteien haben sich gegenseitig über Beanstandungen sowie das Vorliegen der Entscheidungen zu unterrichten.

§ 3 Meilensteine

- (1) Die Durchführung des Projekts soll derzeit entsprechend der nachfolgenden Meilensteine erfolgen, wobei die nachfolgenden Meilensteine 3 und 4 unmittelbar die KKR betreffen und die Parteien dieser Vereinbarung nur mittelbar, über die KKP als Gesellschafter der KKR betroffen sind.
 - a) **Meilenstein 1:** Gründung der Gesellschaft und Abschluss dieser Vereinbarung;
 - b) **Meilenstein 2:** Abschluss des Kooperationsvertrages durch die Parteien und die Gesellschaft sowie Gründung der KKR;
 - c) **Meilenstein 3:** Abschluss des behördlichen Genehmigungsverfahrens zum Bau und zum Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage;

- d) **Meilenstein 4:** Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage.
- (2) Die Einzelheiten der Meilensteine sollen im Kooperationsvertrag geregelt werden.

§ 4 Finanzierungsverantwortung, Kooperationsvertrag

- (1) Für den Fall des Abschlusses des Kooperationsvertrages und der Beteiligung der KKP an der KKR verpflichten sich die Parteien wechselseitig, aber nicht zugunsten der Gesellschaft, diese finanziell so auszustatten, dass sie
- (i) ihre Pflichten nach den Regelungen des Kooperationsvertrages und der Satzung der KKR (insbesondere etwaige Finanzierungsbeiträge zu leisten) und
 - (ii) ihre satzungsmäßigen Zweck erfüllen kann.
- (2) Die Beiträge der Parteien nach Absatz (1) übernehmen die Parteien im Umfang entsprechend ihren zugesagten Mengen nach Anlage 1.2
- (3) Nachschusspflichten gegenüber der Gesellschaft bestehen nicht.
- (4) Eine planmäßige Gewinnausschüttung aus etwa vorhandenen Jahresüberschüssen an die Gesellschafter soll nicht erfolgen. Die Parteien werden in den Gesellschafterversammlungen entsprechend abstimmen. Hiervon soll nur durch einen Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen abgewichen werden.
- (5) Da diese Gesellschaftervereinbarung zeitlich vor der Endverhandlung des Kooperationsvertrages abgeschlossen und die KKP vor der KKR gegründet wird, kann in diesem Vertrag für die Parteien keine Verpflichtung zum Abschluss des Kooperationsvertrages aufgenommen werden. Jede Partei verpflichtet sich jedoch, für den Fall, dass sie den Kooperationsvertrag nicht in angemessener Frist nach Fertigstellung des Entwurfs unterzeichnet, aus dieser Gesellschaftervereinbarung und der KKP nach den Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung und des Gesellschaftsvertrages der KKP auszuscheiden. Für den Fall des Abschlusses des Kooperationsvertrages verpflichtet sich jede Partei im Verhältnis zu den übrigen Parteien, aber nicht zugunsten der Gesellschaft, die sich hieraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (6) Im Hinblick auf die Verpflichtung nach Absatz 5 vereinbaren die Parteien, dass jede Partei diese Vereinbarung und die Beteiligung an der KKP mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen kann, wenn die Partei und/oder ihre Gremien dem Abschluss des Kooperationsvertrages nicht oder nicht rechtzeitig zustimmen.

§ 5 Entscheidungsfindung/Informationen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ihre Stimmrechte nach Maßgabe dieses Vertrags und - nach Abschluss des Kooperationsvertrages und der Beteiligung der Gesellschaft an der KKR - des Kooperationsvertrages unter Beachtung verbandsrechtlicher oder kommunalrechtlicher Vorgaben ausüben.
- (2) Den Parteien ist bewusst, dass eine entsprechende Verpflichtung des Vertreters der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der KKR ebenfalls bestehen kann. Die Parteien werden dies bei der Beschlussfassung über die Weisungsbeschlüsse nach § 8 Abs. (3) der Satzung der Gesellschaft berücksichtigen.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die Quartalsberichte und/oder andere Berichte der KKR an ihren Aufsichtsrat und/oder ihre Gesellschafter und/oder anderen Entscheidungsgremien nicht nur der Geschäftsführung der KKP, sondern auch allen Parteien dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden sollen.
- (4) Jede Partei ist verpflichtet, die anderen Parteien unverzüglich zu unterrichten, wenn der Verlust der Inhouse-Fähigkeit iSd § 108 GWB droht. Die Informationserteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Ausschluss nach § 8 dieser Gesellschaftervereinbarung vor dem Verlust der Inhouse-Fähigkeit der betroffenen Partei durchgeführt werden kann.

§ 6 Wettbewerbsverbot

Die Parteien sind sich einig, dass ein etwaiges Wettbewerbsverbot nach den Regelungen des Kooperationsvertrages entsprechend auch für die Parteien dieser Gesellschaftervereinbarung gelten soll. Die Parteien verpflichten sich für den Fall des Abschlusses des Kooperationsvertrages, weder mittelbar noch unmittelbar in Wettbewerb zum Unternehmenszweck der KKR zu treten.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft

- (1) Nach § 14 der Satzung der Gesellschaft bedarf die Übertragung eines Geschäftsanteils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einem Beschluss, der einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen bedarf. Die Parteien verpflichten sich, zuzustimmen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Übernehmer ist ebenfalls eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts, deren Anteile zu 100% von den Vorgenannten gehalten werden, deren Aufgabe die Abwasserbeseitigung bzw. der Entsorgung des dabei anfallenden Abfalls ist;
 - b) Falls der übertragungswillige Gesellschafter aus dem Kooperationsvertrag, dieser Gesellschaftervereinbarung und der Gesellschaft ausscheiden will, müssen sämtliche Geschäftsanteile des übertragenden Gesellschafters an der Gesellschaft übertragen werden.
 - c) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach die Übertragung erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und dem Kooperationsvertrag schuldbefreiend anstelle des übertragenden Gesellschafters übernimmt (private Schuldübernahme).
- (2) Liegen die Voraussetzungen nicht kumulativ vor, ist die Zustimmung zu versagen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag kann der Vertrag mit einer Frist von 36 Monaten jeweils zum 31.12. ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12. des 31. Jahres nach der Inbetriebnahme.
- (3) Das Recht jeder Partei zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Liegt in der Person einer Partei ein wichtiger Grund vor, sind die übrigen Parteien berechtigt, die betroffene Partei mit einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen aus diesem Vertrag auszuschließen. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn eine Partei eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag oder aus einem auf Grundlage dieses Vertrages abgeschlossenen Vertrag (insbesondere Gesellschaftsvertrag KKP, Kooperationsvertrag) verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung spezifiziert, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang abstellt. Gleiches gilt, wenn die betroffene Partei den Kooperationsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet oder sich bei einer Partei die Eigentumsverhältnisse dergestalt ändern, dass dadurch die Inhouse-Fähigkeit der

KKP iSd § 108 GWB gefährdet wird. In diesem Fall – Verlust der Inhouse-Fähigkeit oder fehlende oder nicht rechtzeitige Unterzeichnung des Kooperationsvertrages – sind die übrigen Parteien verpflichtet, für den Ausschluss aus der Gesellschaft und dieser Vereinbarung zu stimmen.

Unbeschadet des vorbeschriebenen Ausschlussrechts ist jede betroffene Partei verpflichtet, die übrigen Parteien unverzüglich von der Absicht, den Kooperationsvertrag nicht zu unterzeichnen, zu unterrichten.

- (5) Wird ein Ausschluss mangels erforderlicher Mehrheit nicht beschlossen, ist jede andere Partei ebenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Für die Bemessung der Stimmen ist die Stimmverteilung in der Satzung der KKP maßgeblich.
- (6) Im Falle einer Kündigung oder Ausschließung scheidet der kündigende bzw. ausgeschlossene Gesellschafter aus diesem Vertrag aus. Der Vertrag wird von den übrigen Parteien fortgesetzt, es sei denn die verbleibenden Parteien beschließen etwas anderes.
- (7) Die Kündigung bedarf ebenso wie die Mitteilung über die Ausschließung der Schriftform.

§ 9 Schlussregelungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- (2) Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil desselben.
- (3) Nach Auffassung der Parteien wird keine der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen im Widerspruch zum zukünftigen Kooperationsvertrag stehen, der von den Parteien gemeinsam mit der Gesellschaft und den Kooperationspartnern abgeschlossen wird. Sollte ein Widerspruch bestehen oder entstehen, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer Regelung, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter wollten, ohne im Widerspruch zum Kooperationsvertrag zu stehen.
- (4) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Gegenstand dieser Gesellschaftervereinbarung geschlossen worden sind. Nebenabreden bestehen nicht.

- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftsvereinbarung ist der Sitz der Gesellschaft

ENTWURF

Unterschriftenseite

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)



Vorvereinbarung

zwischen

Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Ashok-Alexander Sridharan,

- nachfolgend auch „**Bundesstadt Bonn**“ genannt -,

Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr.
Bernd Bucher,

- nachfolgend auch „**EV**“ genannt -,

Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, vertreten durch den Vorstand, Herrn
Professor Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm,

- nachfolgend auch „**NV**“ genannt -,

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, vertreten
durch den Vorstand, Herrn Otto Schaaf,

- nachfolgend auch „**StEB Köln**“ genannt -

und

Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren vertreten durch den Vorstand,
Herrn Dr. Joachim Reichert,

- nachfolgend auch „**WVER**“ genannt –

RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, vertre-
ten durch die Geschäftsführerin, Frau Ludgera Decking,

- nachfolgend auch „**Bündelungspartner**“ genannt –

Abwasserbetrieb Troisdorf AöR, Entsorgungsbetriebe Wesseling, Gemeinde Eitorf, Gemeinde
Windeck, Schwalmthalwerke AöR, Stadt Bergisch Gladbach, Stadt Brühl, Stadt Königswinter,
Stadt Niederkassel, Stadt Pulheim, Stadt Sankt Augustin, Stadt Wegberg, Stadtbetriebe Hen-
nef AöR, Stadtwerke Hürth AöR, Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz und Technische Be-
triebe Dormagen AöR vertreten durch den Bündelungspartner

- nachfolgend auch „**gebündelte Partner**“ genannt –

- nachfolgend Bündelungspartner, Bundesstadt Bonn, EV, gebündelte Partner, NV, StEB Köln
und WVER gemeinsam auch „**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“ genannt -

Präambel

- (1) Die Parteien EV, StEB Köln und WVER hatten gemeinsam mit der Bundesstadt Bonn eine Projektvereinbarung getroffen. Die Bundesstadt Bonn war nach dem 31.10.2018 nicht mehr an der vorgenannten Projektvereinbarung beteiligt. Die Projektvereinbarung wurde mit dem Beitritt des NV am 13.03.2019 zur Vorvereinbarung abgelöst. Die Bundesstadt Bonn ist am 27.06.2019 der Vorvereinbarung beigetreten. Der Bündelungspartner vertritt den Abwasserbetrieb Troisdorf AöR, die Entsorgungsbetriebe Wesseling, die Gemeinde Eitorf, die Gemeinde Windeck, die Schwalmtalwerke AöR, die Stadt Bergisch Gladbach, die Stadt Brühl, die Stadt Königswinter, die Stadt Niederkassel, die Stadt Pulheim, die Stadt Sankt Augustin, die Stadt Wegberg, die Stadtbetriebe Hennef AöR, die Stadtwerke Hürth AöR, den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz und die Technischen Betriebe Dormagen AöR sowie ggf. weitere gebündelte Partner. Er und die gebündelten Partner sind am 18.09.2019 der Vorvereinbarung beigetreten. Der Bündelungspartner und die gebündelten Partner sind in der Anlage 2 aufgeführt, die nach Bedarf fortgeschrieben wird.
Die Abfallklärschlammverordnung ist am 03.10.2017 in Kraft getreten und die Parteien EV, StEB Köln und WVER haben gemeinsam mit der Bundesstadt Bonn die ersten Untersuchungen durchgeführt und Studien eingeholt, um die Wirtschaftlichkeit der Errichtung und des Betriebs einer gemeinsamen Klärschlammverbrennungsanlage beurteilen zu können. Dem NV und der Bundesstadt Bonn sowie dem Bündelungspartner und den gebündelten Partnern sind diese Untersuchungsergebnisse und Studien bekannt. Die Parteien sind zu dem Schluss gekommen, dass nach dem derzeitigen Planungsstand die Wirtschaftlichkeit gegeben wäre.
- (2) Die Parteien beabsichtigen, ihre weitere Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag und die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (GU) zu verstetigen und die dafür notwendigen Gremien- und Behördenentscheidungen einzuholen.
- (3) Die Parteien wollen in wirtschaftlicher, technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht mögliche Standortalternativen prüfen. Die Parteien schließen dabei auf Grund der von ihnen vorgenommenen Prüfung der Chancen und Risiken die Aufnahme eines Eigentümers trotz geeigneten Grundstückes aus, wenn das GU hierdurch von ihnen nicht mehr im Wege eines Inhouse-Geschäftes beauftragt werden kann.
- (4) Nach dem derzeitigen Stand ist eine Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage am Standort der Kläranlage Düren des WVER möglich. Zur Regelung der Prüfungen für ein alternatives Grundstück sowie der möglichen Aufnahme eines weiteren *inhouse*-fähigen Partners i. S. d. § 108 GWB und zur Vorbereitung des Abschlusses eines Kooperationsvertrages nebst Gesellschaftsgründung vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verhandlung eines Kooperationsvertrages nebst dazugehörigen Verträgen und die Erkundung eines möglichen alternativen Grundstückes als Standort für die Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich der potentiellen Aufnahme des Eigentümers des Grundstückes in das GU unter Wahrung der Inhouse-Fähigkeit des GU; private Dritte i. S. d. § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB kommen daher als Kooperationspartner nicht in Betracht.

§ 2 Kooperationsvertrag und Gemeinschaftsunternehmen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, einen Kooperationsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag des GU unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortprüfung gem. nachfolgendem § 3 zu verhandeln. Die vorläufige Struktur des Kooperationsvertrages ist in Form eines Inhaltsverzeichnisses als **Anlage 1** beigefügt. Im Rahmen der Verhandlung werden die Parteien auch die Notwendigkeit weiterer Vereinbarungen, die dem Kooperationsvertrag beizufügen sind, erkunden.
- (2) Dieser § 2 enthält keine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Parteien zum Abschluss eines Kooperationsvertrages oder zur Gründung eines GU.

§ 3 Standortsuche und -prüfung

- (1) Die Parteien werden den möglichen Standort Kläranlage Düren für die geplante Klärschlammverbrennungsanlage hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit sowie wirtschaftlich, technisch und rechtlich prüfen.
- (2) Die Parteien werden parallel zur Prüfung nach vorstehendem Abs. 1 mögliche Standortalternativen für die geplante Klärschlammverbrennungsanlage, die derzeit nicht in ihrem Eigentum stehen, erkunden und hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit sowie wirtschaftlich, technisch und rechtlich prüfen.
- (3) Soweit erforderlich, werden die Parteien mit dem Eigentümer des möglichen Standortes den Erwerb oder eine andere Form der Nutzung sowie, falls erforderlich, ggf. eine Einbeziehung in den Kooperationsvertrag und das GU (in diesem Falle als „weiterer Partner“) verhandeln.
- (4) Das Entscheidungsgremium gemäß nachfolgendem § 4 wird über den Standort für die Klärschlammverbrennungsanlage, eine mögliche Nutzung durch Kauf/Erbbauerecht/Pacht/Miete sowie ggf. die Beteiligung eines weiteren Partners bis zum 31.12.2019 einen Beschluss fassen.

§ 4 Entscheidungsgremium

- (1) Die Parteien haben vor Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Vorbereitung und Koordinierung des Projektes ein **Entscheidungsgremium** gebildet. Dem Entscheidungsgremium gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Herr Peter Esch (Bundesstadt Bonn)
- Herr Dr. Bernd Bucher (EV)
- Frau Ludgera Decking (Bündelungspartner)
- Herr Professor Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm (NV)
- Herr Otto Schaaf (StEB Köln)
- Herr Dr. Joachim Reichert (WVER)

Das Entscheidungsgremium führt diese Vereinbarung durch.

- (2) Jede Partei kann nur eine Person ihrer Wahl in das Entscheidungsgremium durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien entsenden sowie einen Stellvertreter benennen. Jede Partei ist jederzeit berechtigt, ihr entsandtes Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Parteien abzurufen und ein neues Mitglied zu entsenden. Eine entsprechende Bevollmächtigung/Legitimation durch das jeweils zuständige Organ der jeweiligen Partei wird vorausgesetzt.
- (3) Beschlüsse im Entscheidungsgremium werden einstimmig gefasst. Jedem Mitglied steht dabei eine Stimme zu, ausgenommen das vom Bündelungspartner benannte Mitglied. Diesem steht ein Anwesenheits- und Rederecht zu.
- (4) Das Entscheidungsgremium hat einen Vorsitzenden, den das Entscheidungsgremium wählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende vertritt das Entscheidungsgremium gegenüber den Parteien.
- (5) Das Entscheidungsgremium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, Ausschüsse zu bilden und Berater hinzuzuziehen. Die Einzelheiten dazu legt das Entscheidungsgremium mittels Beschluss fest.
- (6) Die Parteien verpflichten sich, die Entscheidungen des Entscheidungsgremiums für sich als bindend zu behandeln und diese umzusetzen.

§ 5 Projektleitung und -durchführung

- (1) Das Entscheidungsgremium kann mittels Beschluss eine Projektleitung einrichten und diese einer der Parteien oder einem qualifizierten Dritten übertragen.

- (2) Die Projektleitung berichtet dem Entscheidungsgremium regelmäßig und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Entscheidungsgremiums vor.
- (3) Die Parteien werden die Projektleitung umfassend unterstützen und dafür jeweils geeignete Mitarbeiter benennen.

§ 6 Hinzuziehung Dritter

- (1) Die Projektleitung ist berechtigt, bei der Projektdurchführung Dritte zu Beratungszwecken hinzuzuziehen.
- (2) Die Absicht der Hinzuziehung Dritter ist dem Entscheidungsgremium anzuzeigen, das darüber Beschluss fasst. Der Beschluss ist der Projektleitung vom Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Stimmt das Entscheidungsgremium der Hinzuziehung Dritter zu, ist die Projektleitung berechtigt und bevollmächtigt, entsprechende Beratungsverträge im Namen aller Parteien zu verhandeln.
- (4) Nach Abschluss der Verhandlung nach Abs. 1 sind die jeweiligen Beratungsverträge dem Entscheidungsgremium zur Genehmigung vorzulegen, über die mittels Beschluss entschieden wird. Stimmt das Entscheidungsgremium dem jeweiligen Beratungsvertrag zu, ist die Projektleitung berechtigt und bevollmächtigt, entsprechende Beratungsverträge im Namen aller Parteien abzuschließen. Gleiches gilt auch für die Änderung beauftragter Leistungen.

§ 7 Kostentragung

- (1) Die Kosten für die externe Beratung (rechtlich/kaufmännisch/technisch einschließlich der gemeinsamen Projektleitung) bei den nach § 2 zu verhandelnden Verträgen und der Projektdurchführung einschließlich etwaiger Beratungskosten tragen die Parteien im Verhältnis ihrer zugesagten Mengen wie folgt:

- Bundesstadt Bonn:	9,1 %	(7.534 Mg TR)
- EV:	16,6 %	(13.711 Mg TR)
- NV:	20,0 %	(16.457 Mg TR)
- StEB Köln:	24,0 %	(19.778 Mg TR)
- WVER:	30,3 %	(25.018 Mg TR)

Summe	100 %	(82.498 Mg TR)
--------------	--------------	-----------------------

Der Bündelungspartner und die gebündelten Partner tragen pauschal einen Kostenanteil von 5,00 €/ MgTR, die Mengen sind in der Anlage 2 angegeben. Soweit eine der

Parteien die Projektleitung übernimmt, werden die Parteien mittels Beschluss des Entscheidungsgremiums eine pauschale Kostenerstattung für die Projektleitung vereinbaren. Diese Kostenerstattung erfolgt entsprechend der jeweiligen Kostenquote.

- (2) Im Übrigen tragen die Parteien etwaige ihnen entstandene Kosten im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitgliedern in das Entscheidungsgremium, der Entsendung von Mitarbeitern in Arbeitsgruppen oder sonstige intern anfallende Kosten selbst, soweit das Entscheidungsgremium nichts anderes beschließt.

§ 8 Ende der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet mit Abschluss des Kooperationsvertrages oder durch Kündigung einer Partei.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) bis zum 31.12.2019 kein Beschluss nach § 3 Abs. 4 gefasst wurde,
 - b) bis zum 30.06.2020 kein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde.
- (4) Die Ausübungsfrist für die Kündigung beträgt zwei Monate ab der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis einer Partei vom Kündigungsgrund. Das Recht einer jeden Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, jedoch können nach Ablauf der vorgenannten Frist die in Absatz 3 aufgeführten Kündigungsgründe keinen wichtigen, die Kündigung rechtfertigenden Grund mehr darstellen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das durch den beauftragten Postdienstleister quitierte Datum der Einlieferung.

§ 9 Kündigungsfolgen

- (1) Im Falle der Kündigung endet diese Vereinbarung, es sei denn, die übrigen Parteien beschließen einstimmig binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Kündigungstermin die Fortsetzung dieser Vereinbarung.
- (2) Im Falle der Fortsetzung gem. vorstehendem Absatz 1 scheidet die kündigende Partei aus dieser Vereinbarung aus und diese Vereinbarung wird von den übrigen Parteien fortgeführt.

- (3) Die kündigende Partei hat keinen Anspruch auf Abfindung und/oder Kostenerstattung. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Verpflichtungen sind von der kündigenden Partei zu erfüllen.
- (4) Den übrigen Parteien bleibt die Nutzung aller im Rahmen dieser Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse, Informationen, Gutachten und allen sonstigen Knowhows gestattet. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ohne den Abschluss eines Kooperationsvertrages werden sich die Parteien über die Aufbewahrung und künftige Nutzung einvernehmlich verständigen. Sollte keine Verständigung zustande kommen, ist die alleinige Nutzung durch eine der Parteien ausgeschlossen. Die Verwahrung für 10 Jahre übernimmt der WVER gegen angemessene Kostenerstattung der übrigen Parteien.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Anlage und damit Bestandteil dieser Vereinbarung sind die folgenden Anlagen:
 - Inhaltsverzeichnis möglicher Kooperationsvertrag
 - Liste Bündelungspartner und gebündelte Partner
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle nichtiger, unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.

(4) Gerichtsstand ist Köln.



Köln, den 19.09.2019

i.A.

Projektleiter KKR

Siegburg, den 18.09.2019



Bündelungspartner

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis möglicher Kooperationsvertrag

Präambel

Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Entsorgung von Klärschlamm

- I. Allgemeine Regelungen
 - § 1 Projektbeschreibung und Zielsetzungen
 - § 2 Gremienvorbehalt
 - § 3 Meilensteine
- II. Regelungen zu Meilenstein A und zum GU
 - § 4 Gründung des GU
 - § 5 Ausstattung des GU mit Liquidität/Kapital
 - § 6 Ausschüttungspolitik
 - § 7 Gesellschafterversammlung
 - § 8 Entscheidungsfindung; Konfliktlösung
 - § 9 Wettbewerbsverbot
 - § 10 Übertragung von Geschäftsanteilen; Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag
 - § 11 Erreichung des Meilensteins A
- III. Regelungen zu Meilenstein B
 - § 12 Vergabeverfahren
 - § 13 Durchführung des Vergabeverfahrens
 - § 14 Hinzuziehung Dritter
 - § 15 Planung und Genehmigungsverfahren
 - § 16 Kündigungsrecht für Meilenstein B
 - § 17 Kündigungsfolgen Meilenstein B
- IV. Regelungen zu Meilenstein C
 - § 18 Grundstück (Pachtvertrag/Erbbaupachtvertrag/Kaufvertrag/Kapitalerhöhung)
 - § 19 Betriebsführung/ Kooperation am Standort
 - § 20 Vergabekonzept weitere Leistungen
 - § 21 Bauphase
 - § 22 Inbetriebnahme

- § 23 Überprüfung der Anteile und Menge
- V. Regelungen zur Vertragsbeendigung
- § 24 Laufzeit und Kündigung
- § 25 Verfahren bei Vertragsbeendigung
- VI. Schlussbestimmungen
- § 26 Vertraulichkeit und Pressemitteilungen
- § 27 Kosten und Verkehrssteuern
- § 28 Mitteilungen
- § 29 Verschiedenes

Anlage 2

Liste Bündelungspartner und gebündelte Partner

Abwasserbetrieb Troisdorf AöR (794 MgTR)

Entsorgungsbetriebe Wesseling (1.130 MgTR)

Gemeinde Eitorf (238 MgTR)

Gemeinde Windeck (221 MgTR)

RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (Bündelungspartner, 0 MgTR)

Schwalmtalwerke AöR (615 MgTR)

Stadt Bergisch Gladbach (1.380 MgTR)

Stadt Brühl (1.453 MgTR)

Stadt Königswinter (346 MgTR)

Stadt Niederkassel (336 MgTR)

Stadt Pulheim (878 MgTR)

Stadt Sankt Augustin (2.021 MgTR)

Stadt Wegberg (580 MgTR)

Stadtbetriebe Hennef AöR (306 MgTR)

Stadtwerke Hürth AöR (1.211 MgTR)

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz (741 MgTR)

Technische Betriebe Dormagen AöR (883 MgTR)

Beitrittsvereinbarung

zwischen

Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Ashok-Alexander Sridharan,

- nachfolgend auch „**BN**“ genannt -,

Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr.
Bernd Bucher,

- nachfolgend auch „**EV**“ genannt -,

Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, vertreten durch den Vorstand, Herrn
Professor Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm,

- nachfolgend auch „**NV**“ genannt -

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, vertreten
durch den Vorstand, Herrn Otto Schaaf,

- nachfolgend auch „**StEB Köln**“ genannt -

und

Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren vertreten durch den Vorstand,
Herrn Dr. Joachim Reichert,

- nachfolgend auch „**WVER**“ genannt –

einerseits

sowie

RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, vertre-
ten durch die Geschäftsführerin, Frau Ludgera Decking,

- nachfolgend „**Bündelungspartner**“ genannt -

- nachfolgend BN, EV, NV, StEB Köln und WVER auch Partner sowie die Partner und Bünde-
lungspartner gemeinsam auch „**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“ genannt -

**zur Vorvereinbarung vom 17.07.2018 in der Fassung vom
18.09.2019**

Präambel

- (1) EV, StEB Köln, WVER hatten zusammen mit BN eine sog. Projektvereinbarung geschlossen. In Fortführung dieser Projektvereinbarung haben EV, StEB Köln, WVER am 17.07.2018 eine Vorvereinbarung unterzeichnet. An dieser nahm BN nicht teil. BN wurde jedoch aufgrund der ebenfalls von den Parteien EV, StEB Köln, WVER unterzeichneten Ergänzung zur Vorvereinbarung vom 17.07.2018 die Möglichkeit eingeräumt, der Vorvereinbarung vom 17.07.2018 noch bis zum 31.10.2018 beizutreten; für die Zwischenzeit wurde die Geltung der Vorvereinbarung zwischen den Parteien EV, StEB Köln und WVER ohne Beteiligung von BN geregelt. BN hat die Frist ungenutzt verstreichen lassen. Mit BN wurde zwischenzeitlich auch die Beendigung der Projektvereinbarung unter Fortgeltung zwischen den Parteien EV, StEB Köln und WVER nach Maßgabe der Vorvereinbarung vom 17.07.2018 und der Ergänzung zur Vorvereinbarung vom 17.07.2018 geregelt.
- (2) Der NV ist der fortgeschriebenen Vorvereinbarung vom 13.03.2019 mit Datum vom 13.03.2019 beigetreten.
- (3) BN ist der fortgeschriebenen Vorvereinbarung vom 27.06.2019 (Vorvereinbarung) mit Datum vom 27.06.2019 beigetreten.
- (4) Der Bündelungspartner tritt selbst bei und vertritt dabei auch den Abwasserbetrieb Troisdorf AöR, die Entsorgungsbetriebe Wesseling, die Gemeinde Eitorf, die Gemeinde Windeck, die Schwalmthalwerke AöR, die Stadt Bergisch Gladbach, die Stadt Brühl, die Stadt Königswinter, die Stadt Niederkassel, die Stadt Pulheim, die Stadt Sankt Augustin, die Stadt Wegberg, die Stadtbetriebe Hennef AöR, die Stadtwerke Hürth AöR, den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz und die Technischen Betriebe Dormagen AöR (gemeinsam gebündelte Partner). Die gebündelten Partner möchten nunmehr über den Bündelungspartner oder eine andere noch zu gründende Gesellschaft dem geplanten Gemeinschaftsunternehmen der Partner der Vorvereinbarung beitreten. Die übrigen Parteien begrüßen die Aufnahme der gebündelten Partner. Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Beitritt

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Bündelungspartner und die gebündelten Partner der Vorvereinbarung vom 17.07.2018 in der Fassung vom 27.06.2019 mit sofortiger Wirkung beitreten. Mit dem Beitritt gilt zwischen den Parteien die als Anhang 1 beigefügte Vorvereinbarung nebst der dort vorgesehenen Anlage und den ebenfalls in Anhang 1 beigefügten weiteren Beitrittsvereinbarung, allerdings modifiziert nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

- (2) Die Parteien BN, EV, NV, StEB Köln und WVER sind sich darüber einig, dass die zwischen ihnen am 27.06.2019 abgeschlossene Vorvereinbarung mit dem Beitritt sowie der Abrechnung und Ausgleichung der bis zum 30.09.2019 angefallenen Kosten unter den Parteien BN, EV, NV, StEB Köln und WVER heute endet.
- (3) Beschließen EV, NV, StEB Köln und WVER in ihren zuständigen Gremien den Abschluss des Kooperationsvertrages einschließlich des Gesellschaftsvertrages des GU, so scheiden der Bündelungspartner, die gebündelten Partner und/oder BN als Partei wieder aus der Vorvereinbarung aus, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem letzten dieser Gremienbeschlüsse ebenfalls einen entsprechenden Beschluss fasst. § 9 Abs. 2 bis 4 der beigefügten Vorvereinbarung gelten entsprechend. Die jeweiligen Parteien teilen dem Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums unverzüglich mit, wenn ihr zuständiges Gremium einen entsprechenden Gremienbeschluss gefasst hat. Die Frist für die gebündelten Partner beginnt mit der Aufgabe der an den Bündelungspartner adressierten schriftlichen Mitteilung über das Vorliegen des vierten Gremienbeschlusses von EV, NV, StEB Köln und WVER zur Post. Zustimmungen, Genehmigungen, Anzeigen oder ähnliches der zuständigen Aufsichtsbehörden der Parteien sind ausdrücklich für den Fristbeginn nicht erforderlich. Die Parteien wirken - nach Möglichkeit bereits im Vorfeld der jeweiligen Gremienbeschlüsse - darauf hin, dass möglichst frühzeitig eine aufsichtsbehördliche Zustimmung vorliegt.
- (4) Der Bündelungspartner ist berechtigt, weitere gebündelte Partner bei einem Beitritt gem. dem Anhang 3 zu vertreten, soweit er dazu von diesen bevollmächtigt wurde. Die Bevollmächtigung ist dem Entscheidungsgremium vorzulegen. Die anderen Parteien bevollmächtigen den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums als ihren Vertreter für den Abschluss einer weiteren Beitrittsvereinbarung. Der Abschluss der weiteren Beitrittsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Entscheidungsgremiums.

§ 2 Kostenbeitrag des Bündelungspartners

- (1) Der Bündelungspartner und die gebündelten Partner beteiligen sich mit einer Pauschale an den entstandenen Kosten ab 01.07.2016.
- (2) Der Bündelungspartner und die gebündelten Partner hatten in 2017 einen Klärschlammanfall von 346 MgTR. Der Kostenbeitrag beträgt pauschal 5,00 € je angemeldeter MgTR Klärschlamm, damit 1730 €. Für den Fall der Vertretung weiterer gebündelter Partner gem. § 1 Abs. 3 erhöht sich die Pauschale entsprechend dem angemeldeten Klärschlammanfall.
- (3) Die übrigen Parteien werden dem Bündelungspartner bzw. den gebündelten Partnern soweit erforderlich eine den Vorgaben des UStG entsprechende Rechnung zum Ausgleich der Differenzen zwischen Kostenstand und geleisteten Zahlungen ausstellen.

§ 3 Bisherige Beschlüsse, Ergebnisse und Verhandlungsstand

- (1) Die Protokolle der durchgeführten Sitzungen des Entscheidungsgremiums einschließlich der Beschlüsse sowie die Protokolle der Projektgruppensitzungen sind dem Bündelungspartner und den gebündelten Partnern bekannt. Sie stimmen den Beschlüssen ausdrücklich zu. Dies bedeutet, dass die bisherigen Arbeitsstände nicht erneut behandelt werden. Hier ist insbesondere in der Frage der Standortauswahl die vollständig verabredete Vorgehensweise bei der Standortfindung zu nennen. Die weiteren bisherigen Ergebnisse (Protokolle bisheriger Besprechungen, Arbeitsstände von Verträgen und Ausschreibungen, Schriftverkehr mit Dritten usw.) erhält der Bündelungspartner mittels Zugriffsberechtigung auf den bei der StEB Köln eingerichteten Datenserver.
- (2) Der Bündelungspartner und die gebündelten Partner sind über den Verhandlungsstand und die Arbeitsergebnisse der übrigen Parteien informiert, insbesondere sind sie über die als Anhang 2 beigefügten Eckpunkte des Kooperationsvertrages sowie die Arbeitsergebnisse informiert und erkennt diese jeweils als für sich geltend an.

§ 4 Gremienarbeit

Für die Gremienarbeit nach der Vorvereinbarung vereinbaren die Parteien, dass der Bündelungspartner und die gebündelten Partner zusammen einen Vertreter mit Anwesenheits- und Rederecht jedoch ohne Stimmrecht entsenden können.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anhänge:
 - Anhang 1: Vorvereinbarung in der Fassung vom heutigen Tage.
 - Anhang 2: Eckpunkte Kooperationsvertrag und Standortsuche
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle nichtiger, unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt

in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.

- (4) Alle Vollmachten werden unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
- (5) Gerichtsstand ist Köln.

Bonn, den 20.11.2019 P. Ull

Bundesstadt Bonn

Bm, den 20.11.2019 [Signature]

Erftverband

Erft, den 20.11.2019 [Signature]

Niersverband

Köln, den 20.11.2019 [Signature]

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

_____, den 20.11.2019 [Signature]

Wasserverband Eifel-Rur

Siegburg, den 18.09.2019 [Signature] [Signature]

Bündelungspartner

_____, den _____.2019

Gebündelter Partner

Anhang 2

Eckpunkte Kooperationsvertrag

Die Ausarbeitung von Kooperationsvertrag und Satzung der künftigen GmbH umfasst derzeit folgende Eckpunkte

- Der derzeitige Kostenschlüssel basiert auf Klärschlamm-mengen aus dem Jahr 2015 entnommen der Datenbank „ERIKA“ des Landes NRW. Der derzeitige Kostenschlüssel soll ab 2020 für die Zukunft abgelöst werden durch die Prognose-mengen (d.h. künftige Gesellschafteranteile), d. h. ohne Neuverteilung der bis dahin aufgeteilten Kosten.
- Die Stimmrechte im GU sollen proportional zu den Klärschlamm-mengen als MgTR/a gewährt werden.
- Im Aufsichtsrat sollen alle Partner mit mehr als 10.000 MgTR/a gleiche Sitzzahl (je 2) erhalten. Partner mit weniger als 10.000 MgTR/a erhalten nur einen Sitz im Aufsichtsrat.
- Der Bündelungspartner und die gebündelten Partner können sich über eine mögliche Poolgesellschaft beteiligen. Diese erhält maximal 9,9 % der Gesellschaftsanteile, unabhängig von den von ihr vertretenen Klärschlamm-mengen.
- Die Pool-Gesellschaft erhält einen Aufsichtsratssitz.
- Wesentliche Entscheidungen werden im GU mit einer Mehrheit von maximal 90 % bzw. bei Beteiligung eines strategischen Partners mit entsprechend geringerer Mehrheit getroffen.

Eckpunkte Standortfindung

Zur Standortfindung haben die Parteien ein Gutachten beauftragt. Dieses umfasst insbesondere die Bewertungsmatrix zu den Standorten mit ihrer Struktur und ihrer Methodik. Die daraus folgenden Arbeitsschritte für den Auswahlprozess des Standortes sind ebenfalls damit festgelegt. Auf Basis der Wertungsergebnisse erfolgt die Standortauswahl.

Die bisher schon erstellte und zwischen den Parteien abgestimmte Bewertungsmatrix berücksichtigt strategische, wirtschaftliche und ökologische Aspekte des Projekts. Bisher haben die Parteien eine jeweils gedrittete Gewichtung der Aspekte vereinbart. Sie haben der Bundesstadt Bonn zugesagt, dem Hauptkriterium der Umweltverträglichkeit die höchste Gewichtung unter den drei Kriterien zuzuweisen und diese Gewichtung auf einen Anteil von bis zu 40 % zu bestimmen.

Auch wenn die Wertungsreihenfolge bei der finalen Standortauswahl nur geringe Unterschiede ausweisen sollte, gilt diese als Grundlage für den Beschluss gem. § 3 Abs. 4 der Vorvereinbarung. Eine neuerliche Diskussion über den Standort nach Abschluss der finalen Bewertung ist demnach ausgeschlossen. Sofern eine Partei mit der finalen Standortfestlegung der KKR nicht einverstanden ist, so ist sie lediglich berechtigt, dem Gemeinschaftsunternehmen **nicht** beizutreten.

Weitere Beitrittsvereinbarung

zwischen

Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Bündelungspartner und gebündelte Partner, vertreten durch den Bündelungspartner, dieser wiederum vertreten durch die Geschäftsführerin der RSAG, Frau Ludgera Decking, einerseits

sowie

Stadt Königswinter, Obere Str. 8, 53639 Königswinter (Anschrift), vertreten durch
den/die XXX, Herrn/Frau Alfred Koch,
Betriebsleiter

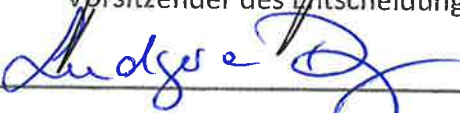
**zur Vorvereinbarung vom 17.07.2018 in der Fassung vom
18.09.2019**

Königswinter tritt mit einer Menge von MgTR Klärschlamm der Vorvereinbarung als gebündelter Partner bei.

_____, den __. __. 2019


Vorsitzender des Entscheidungsgremium

_____, den __. __. 2019


Bündelungspartner
Abwasserwerk
der Stadt Königswinter

Königswinter, den 31.10. 2019

53639 Königswinter
Königswinter

Weitere Beitrittsvereinbarung

zwischen

Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren vertreten durch den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums

Bündelungspartner und gebündelte Partner, vertreten durch den Bündelungspartner, dieser wiederum vertreten durch die Geschäftsführerin der RSAG, Frau Ludgera Decking, einerseits

sowie

Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR, Poststraße 105, 53840 Troisdorf, vertreten durch den Vorstand Frau Andrea Vogt und Herrn Volker Jansen

zur Vorvereinbarung vom 17.07.2018 in der Fassung vom 18.09.2019

Der Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR tritt mit einer Menge von 794 MgTR Klärschlamm der Vorvereinbarung als gebündelter Partner bei.

Köln, den 07.10.2019

i.H.v. J. M.

Vorsitzender des Entscheidungsgremium

Siegburg, den 07.10.2019

Ludgera Decking

Bündelungspartner

Troisdorf, den 30.09.2019

Volker Jansen

Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR

Anlage 5: Eckpunkte

Eckpunkte Kooperationsvertrag

Die Ausarbeitung von Kooperationsvertrag und Satzung der künftigen GmbH umfasst derzeit folgende Eckpunkte

- Der derzeitige Kostenschlüssel basiert auf Klärschlamm-mengen aus dem Jahr 2015 entnommen der Datenbank „ERIKA“ des Landes NRW. Der derzeitige Kostenschlüssel soll ab 2020 für die Zukunft abgelöst werden durch die Prognosemengen (d.h. künftige Gesellschafteranteile), d. h. ohne Neuverteilung der bis dahin aufgeteilten Kosten.
- Die Stimmrechte im GU sollen proportional zu den Klärschlamm-mengen als MgTR/a gewährt werden.
- Im Aufsichtsrat sollen alle Partner mit mehr als 10.000 MgTR/a gleiche Sitzzahl (je 2) erhalten. Partner mit weniger als 10.000 MgTR/a erhalten nur einen Sitz im Aufsichtsrat.
- Die KKP und die gebündelten Partner können sich über eine mögliche Poolgesellschaft beteiligen. Diese erhält maximal 24,9 % der Gesellschaftsanteile, unabhängig von den von ihr vertretenen Klärschlamm-mengen.
- Wesentliche Entscheidungen werden im GU mit einer Mehrheit von maximal 75 % getroffen.

Eckpunkte Standortfindung

Zur Standortfindung haben die Parteien ein Gutachten beauftragt. Dieses umfasst insbesondere die Bewertungsmatrix zu den Standorten mit ihrer Struktur und ihrer Methodik. Die daraus folgenden Arbeitsschritte für den Auswahlprozess des Standortes sind ebenfalls damit festgelegt. Auf Basis der Wertungsergebnisse erfolgt die Standortauswahl.

Die bisher schon erstellte und zwischen den Parteien abgestimmte Bewertungsmatrix berücksichtigt strategische, wirtschaftliche und ökologische Aspekte des Projekts. Bisher haben die Parteien eine jeweils gedrittelte Gewichtung der Aspekte vereinbart. Sie haben der Bundesstadt Bonn zugesagt, dem Hauptkriterium der Umweltverträglichkeit die höchste Gewichtung unter den drei Kriterien zuzuweisen und diese Gewichtung auf einen Anteil von bis zu 40 % zu bestimmen.

Auch wenn die Wertungsreihenfolge bei der finalen Standortauswahl nur geringe Unterschiede ausweisen sollte, gilt diese als Grundlage für den Beschluss gem. § 3 Abs. 4 der Vorvereinbarung. Eine neuerliche Diskussion über den Standort nach Abschluss der finalen Bewertung ist demnach ausgeschlossen. Sofern eine Partei mit der finalen Standortfestlegung der KKR nicht einverstanden ist, so ist sie lediglich berechtigt, dem Gemeinschaftsunternehmen **nicht** beizutreten.

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen.

Sachdarstellung:

Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie treffen auch die Stadt mit großer Härte. Wegbrechende Steuereinnahmen und nicht realisierbare Gebühren sowie nicht eingeplante Aufwendungen werden die vorhandenen Liquiditätsreserven in kürzester Zeit aufzehren und es ist absehbar, dass die in der Haushaltssatzung für 2020 vorgesehene maximale Höhe der Liquiditätskredite nicht auskömmlich sein wird.

Durch die vorliegende Nachtragssatzung wird das Volumen der möglichen Aufnahme von Liquiditätskrediten von zurzeit 40 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro aufstockt. Die Aufstockung erfolgt großzügig, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Liquiditätskredite werden immer nur in der benötigten Höhe aufgenommen.

Nach § 10 der Kommunalhaushaltsverordnung müssen alle erheblichen Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung übersehbar sind, in einen Nachtragshaushaltsplan aufgenommen werden. Die einzige zu diesem Zeitpunkt bereits bezifferbare erhebliche Änderung ist die Reduzierung der Schlüsselzuweisung von geplant 16,6 Mio. Euro auf 5.046.702 Euro aufgrund der hohen Gewerbesteuererträge im Bemessungszeitraum. Diese wurde daher aufgenommen und durch eine entsprechende Erhöhung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Der Entwurf der Nachtragssatzung wurde den Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 30.03.2020 zugeleitet und am 01.04.2020 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen wurden nicht erhoben.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Beschluss vom 21.04.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 18.01.2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	218.459.572	0	11.553.298	206.906.274
Aufwendungen	224.543.971	0	0	224.543.971
Finanzplan				
<u>aus der laufenden</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	205.701.063	0	11.553.298	194.147.765
Auszahlungen	202.915.117	0	0	202.915.117
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	18.108.127	0	0	18.108.127
Auszahlungen	28.859.041	0	0	28.859.041
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	12.523.258	0	0	12.523.258
Auszahlungen	7.183.344	0	0	7.183.344

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Die Teilfinanzplanpositionen 25 (Auszahlungen Baumaßnahmen) in Höhe von 25.695.150 Euro und 26 (Auszahlungen Erwerb beweglichen Vermögens) in Höhe von 3.424.181 Euro im Haushaltsjahr 2021 werden gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW für das Haushaltsjahr 2020 unverändert als Verpflichtungsermächtigungen beibehalten.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.084.399 EUR um 11.553.298 EUR erhöht und damit auf

17.637.697 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 40.000.000 EUR um 110.000.000 EUR erhöht und damit auf

150.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze wurden durch Hebesatzsatzung vom 20.12.2016 festgesetzt und werden nicht geändert.

§ 7

Die in der Haushaltssatzung erlassenen Regelungen zu § 8 Vermerke zum Stellenplan, § 9 überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW, § 10 Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und § 11 Zinssicherungsvereinbarungen werden unverändert beibehalten.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom xx.04.2020 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt im Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176, Zimmer 483 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 nach Vereinbarung (Tel. 02241 / 900-200) zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.troisdorf.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den xx.04.2020

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Nachtragshaushalt 2020

Gesamtergebnisplan

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020 Haushalt	Ansatz 2020 Nachtrag	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	148.949.588	131.285.700	133.148.700	133.148.700	135.783.700	138.908.700	141.987.700
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.616.662	44.946.622	44.196.239	32.642.941	50.274.651	50.868.518	51.190.244
03	+ Sonstige Transfererträge	3.788.197	4.047.000	3.583.000	3.583.000	2.534.124	2.355.000	2.355.000
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	15.834.511	15.464.458	15.488.958	15.488.958	15.564.758	15.634.758	15.710.458
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.903.022	4.957.693	5.052.068	5.052.068	5.098.968	5.142.776	5.181.876
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.774.138	3.237.988	3.208.388	3.208.388	3.220.388	3.260.988	3.174.488
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	11.331.650	17.481.281	10.222.569	10.222.569	9.166.179	9.135.028	9.274.309
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	72.615	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	225.270.382	221.480.742	214.595.922	203.406.624	221.702.768	225.365.768	228.934.075
11	- Personalaufwendungen	-62.315.677	-67.975.288	-69.828.802	-69.828.802	-71.699.432	-73.600.641	-75.731.063
12	- Versorgungsaufwendungen	-5.088.215	-3.700.060	-3.787.000	-3.787.000	-3.892.000	-3.997.000	-4.102.000
13	- Sach- und Dienstleistungen	-31.561.525	-36.266.137	-34.735.641	-34.735.641	-32.338.696	-32.212.566	-31.817.010
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-16.915.528	-16.300.000	-16.300.000	-16.300.000	-16.300.000	-16.300.000	-16.300.000
15	- Transferaufwendungen	-87.660.008	-87.913.019	-87.839.583	-87.839.583	-88.071.106	-89.987.896	-90.788.892
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.350.865	-9.093.939	-9.286.845	-9.286.845	-8.958.177	-8.936.650	-8.963.305
17	Ordentliche Aufwendungen	-213.891.818	-221.248.443	-221.777.871	-221.777.871	-221.259.411	-225.034.753	-227.702.270
18	Ordentliches Ergebnis	11.378.565	232.299	-6.817.949	-18.371.247	443.357	331.015	1.231.805
19	+ Finanzerträge	1.503.530	3.494.750	3.499.650	3.499.650	3.499.550	3.499.450	3.499.450
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	-2.366.706	-2.753.100	-2.766.100	-2.766.100	-2.893.100	-2.992.100	-3.069.100
21	Finanzergebnis	-863.176	741.650	733.550	733.550	606.450	507.350	430.350
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	10.515.389	973.949	-6.084.399	-17.637.697	1.049.807	838.365	1.662.155
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
26	Jahresergebnis	10.515.389	973.949	-6.084.399	-17.637.697	1.049.807	838.365	1.662.155
	+ Erträge interne Leistungsbeziehungen	13.686.997	14.574.393	14.682.599	14.682.599	14.792.968	14.906.045	15.020.874
	- Aufwand interne Leistungsbeziehungen	-13.686.997	-14.574.393	-14.682.599	-14.682.599	-14.792.968	-14.906.045	-15.020.874
	Jahresergebnis nach int. Leistungsbeziehungen	10.515.389	973.949	-6.084.399	-17.637.697	1.049.807	838.365	1.662.155
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage							
27	Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	559.548	0	0	0	0	4.860.000	0
28	Verr. Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
29	Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-1.557.022	0	0	0	0	-7.860.000	0
30	Verr. Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
31	Verrechnungssaldo	-997.474	0	0	0	0	-3.000.000	0

Nachtragshaushalt 2020

Gesamtfinanzplan

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020 Haushalt	Ansatz 2020 Nachtrag	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	144.608.193	131.285.700	133.148.700	133.148.700	135.783.700	138.908.700	141.987.700
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	29.025.859	37.752.977	37.583.939	26.030.641	43.885.051	44.615.718	44.980.644
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.478.552	4.047.000	3.583.000	3.583.000	2.534.124	2.355.000	2.355.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.211.618	13.837.658	13.862.158	13.862.158	13.937.958	14.007.958	14.083.658
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.904.376	4.957.693	5.052.068	5.052.068	5.098.968	5.142.776	5.181.876
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.806.935	3.237.988	3.208.388	3.208.388	3.220.388	3.260.988	3.174.488
07	+ Sonst. Einzahlungen	5.473.250	5.815.610	5.815.860	5.815.860	5.793.610	5.793.610	5.793.610
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.417.869	3.442.050	3.446.950	3.446.950	3.446.850	3.446.750	3.446.750
09	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	205.926.652	204.376.676	205.701.063	194.147.765	213.700.649	217.531.500	221.003.726
10	- Personalauszahlungen	-56.395.061	-63.443.092	-65.223.948	-65.223.948	-67.007.036	-68.815.200	-70.850.711
11	- Versorgungsauszahlungen	-3.860.070	-3.752.000	-3.857.000	-3.857.000	-3.962.000	-4.067.000	-4.172.000
12	- Auszahlungen für Sach-/Dienstleistung	-29.910.903	-36.488.487	-34.757.991	-34.757.991	-32.296.046	-32.149.916	-31.754.360
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.623.893	-2.753.100	-2.766.100	-2.766.100	-2.893.100	-2.992.100	-3.069.100
14	- Transferauszahlungen	-87.420.288	-87.514.019	-87.453.483	-87.453.483	-87.676.206	-89.592.996	-90.393.992
15	- Sonstige Auszahlungen	-8.197.910	-8.663.689	-8.856.595	-8.856.595	-8.505.787	-8.506.400	-8.533.055
16	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	-188.408.126	-202.614.387	-202.915.117	-202.915.117	-202.340.175	-206.123.612	-208.773.218
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.518.526	1.762.289	2.785.946	-8.767.352	11.360.474	11.407.888	12.230.508
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	11.549.609	7.852.081	11.666.667	11.666.667	9.606.661	8.908.261	11.047.261
19	+ Einzahlungen aus Veräußerung Sachanlagen	4.237.181	13.645.983	4.817.480	4.817.480	2.911.829	1.978.618	2.808.100
20	+ Einzahlungen aus Veräußerung Finanzanl.	0	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen Beiträge und ähnl. Entgelte	301.189	3.595.535	1.609.800	1.609.800	707.938	1.039.176	1.753.400
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	35.716	15.080	14.180	14.180	12.480	9.380	8.680
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.123.695	25.108.679	18.108.127	18.108.127	13.238.908	11.935.435	15.617.441
24	- Auszahlungen Erwerb Grundstücke/Gebäude	-1.978.928	-5.692.800	-3.799.000	-3.799.000	-2.333.300	-2.586.300	-1.886.300
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-12.211.608	-17.020.100	-20.899.800	-20.899.800	-25.695.150	-19.441.000	-22.764.900
26	- Auszahlungen Erwerb bewegl. Vermögen	-2.358.472	-5.526.312	-4.056.941	-4.056.941	-3.424.181	-2.984.213	-2.781.171
27	- Auszahlungen Erwerb Finanzanlagen	-756.478	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen aktivierbare Zuwendungen	-261.000	-57.000	-103.300	-103.300	-208.000	-22.000	-22.000
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-17.566.487	-28.296.212	-28.859.041	-28.859.041	-31.660.631	-25.033.513	-27.454.371
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.442.792	-3.187.533	-10.750.914	-10.750.914	-18.421.723	-13.098.078	-11.836.930
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	16.075.735	-1.425.244	-7.964.968	-19.518.266	-7.061.249	-1.690.190	393.578
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Investitions-krediten	707.000	3.187.533	12.523.258	12.523.258	14.422.000	9.511.586	13.643.960
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditäts-sicherung	68.127.000	0	0	0	0	0	0
35	- Tilgung und Gewährung von Investitions-krediten	-5.489.132	-5.097.000	-7.183.344	-7.183.344	-7.286.000	-7.763.586	-13.643.960
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditäts-sicherung	-76.000.000	0	0	0	0	0	0
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-12.655.132	-1.909.467	5.339.914	5.339.914	7.136.000	1.748.000	0
38	Änderung d. Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.420.603	-3.334.711	-2.625.054	-14.178.352	74.751	57.810	393.578

Nachtragshaushalt 2020

Teilergebnisplan Allgemeine Finanzmittel								
Stadt Troisdorf								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz Haushalt 2020	Ansatz Nachtrag 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
4011110	Grundsteuer A	31.087	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
4012110	Grundsteuer B	16.768.573	16.800.000	16.880.000	16.880.000	16.960.000	17.040.000	17.120.000
4013110	Gewerbesteuer	57.074.474	59.000.000	59.300.000	59.300.000	59.600.000	59.900.000	60.200.000
4021110	Anteil an der Einkommensteuer	36.558.481	40.410.000	42.710.000	42.710.000	44.640.000	47.050.000	49.400.000
4022110	Anteil an der Umsatzsteuer	6.288.518	9.520.000	8.570.000	8.570.000	8.760.000	8.960.000	9.170.000
4031110	Vergnügungssteuer	1.030.967	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
4031120	Wettbürosteuer	0	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700
4032110	Hundesteuer	487.426	490.000	490.000	490.000	490.000	490.000	490.000
4034110	Zweitwohnungssteuer	39.958	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
4051110	Familienleistungsausgleich	3.593.317	3.740.000	3.873.000	3.873.000	4.008.000	4.143.000	4.282.000
01	Steuern und ähnliche Abgaben	121.872.800	131.285.700	133.148.700	133.148.700	135.783.700	138.908.700	141.987.700
4111110	Schlüsselzuweisungen	23.923.259	17.260.000	16.600.000	5.046.702	24.500.000	25.900.000	26.000.000
4141780	Aufwands- und Unterhaltungspauschale	0	359.000	359.000	359.000	359.000	359.000	359.000
4141850	Zuweisung KommunalInvestFördG	680.000	692.100	405.900	405.900	180.000	43.200	0
4141910	Belastungsausgl. Inklusion/InklusionsP	131.297	128.000	128.000	128.000	128.000	128.000	128.000
4141970	Schulpauschale	0	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
4181110	Erstattung Abrechnung Solidarbeitrag	1.275.253	1.433.000	2.000.000	2.000.000	1.100.000	0	0
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.009.808	20.372.100	19.992.900	8.439.602	26.767.000	26.930.200	26.987.000
4231110	Schuldendiensthilfe Land Gute Schule 2020	640.000	1.652.000	1.188.000	1.188.000	179.124	0	0
03	Sonstige Transfererträge	640.000	1.652.000	1.188.000	1.188.000	179.124	0	0
4511999	Konzessionsabgaben	3.512.789	3.510.000	3.510.000	3.510.000	3.510.000	3.510.000	3.510.000
4562999	Nachforderungszinsen u.ä. Steuern	893.794	912.000	912.000	912.000	912.000	912.000	912.000
4563110	Inanspruchnahme Bürgschaften	141.740	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000
4583999	Erträge Wertberichtigungen/Rückstellungen	800	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
07	Sonstige ordentliche Erträge	4.549.122	4.602.000	4.602.000	4.602.000	4.602.000	4.602.000	4.602.000
10	Ordentliche Erträge	153.071.731	157.911.800	158.931.600	147.378.302	167.331.824	170.440.900	173.576.700
5374110	Allgemeine Kreisumlage	-36.566.254	-40.760.000	-43.260.000	-43.260.000	-43.620.000	-45.020.000	-45.580.000
5379120	ÖPNV-Umlage	-1.523.085	-2.017.000	-2.076.000	-2.076.000	-2.100.000	-2.100.000	-2.100.000
5341110	Gewerbesteuerumlage	-8.714.702	-7.552.000	-4.151.000	-4.151.000	-4.172.000	-4.193.000	-4.214.000
5391110	Beteiligung Krankenhausfinanzierung	-885.695	-1.729.000	-1.823.000	-1.823.000	-1.823.000	-1.823.000	-1.823.000
15	Transferaufwendungen	-47.689.736	-52.058.000	-51.310.000	-51.310.000	-51.715.000	-53.136.000	-53.717.000
5431410	Bankgebühren	-36.932	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
5445999	Kapitalertragssteuer/Soli Gewinnablieferung	0	-316.500	-316.500	-316.500	-316.500	-316.500	-316.500
5473999	Wertberichtigungen Forderungen	-276.055	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-312.988	-756.500	-756.500	-756.500	-756.500	-756.500	-756.500
17	Ordentliche Aufwendungen	-48.002.724	-52.814.500	-52.066.500	-52.066.500	-52.471.500	-53.892.500	-54.473.500
18	Ordentliches Ergebnis	105.069.007	105.097.300	106.865.100	95.311.802	114.860.324	116.548.400	119.103.200
4699999	Zinserträge	87.248	53.000	53.000	53.000	53.000	53.000	53.000
4651110	Gewinnablieferung TroiKomm	0	2.316.500	2.316.500	2.316.500	2.316.500	2.316.500	2.316.500
4651210	Gewinnablieferung Abwasserbetrieb	1.400.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000
5511999	Zinsaufwendungen Kreditaufnahmen	-2.349.553	-2.193.100	-2.206.100	-2.206.100	-2.333.100	-2.432.100	-2.504.100
5599210	Erstattungszinsen Gewerbesteuer	-646.229	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000
21	Finanzergebnis	-1.508.533	776.400	763.400	763.400	636.400	537.400	465.400
26	Jahresergebnis	103.560.473	105.873.700	107.628.500	96.075.202	115.496.724	117.085.800	119.568.600

Nachtragshaushalt 2020

Teilfinanzplan Allgemeine Finanzmittel

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
6811110	Kommunalinvestitionsförderungsprogramm	680.000	692.100	2.049.406	2.049.406	180.000	43.200	0
6811210	Investitionspauschale	2.595.562	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
6811410	Schulpauschale	2.058.230	2.202.000	2.270.000	2.270.000	2.340.000	2.410.000	2.480.000
6811510	Sportpauschale	202.068	210.000	215.000	215.000	220.000	226.000	232.000
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	5.535.860	5.604.100	7.034.406	7.034.406	5.240.000	5.179.200	5.212.000
6929999	Kreditaufnahmen für Investitionen	47.614.082	3.187.533	12.523.258	12.523.258	14.422.000	9.511.586	13.643.960
	davon Neuaufnahme	1.795.000	3.187.533	10.750.914	10.750.914	13.000.000	8.000.000	6.120.000
	davon Umschuldung	45.819.082	0	1.772.344	1.772.344	1.422.000	1.511.586	7.523.960
7929999	Tilgung Kreditaufnahme für Investitionen	-50.347.160	-5.097.000	-7.183.344	-7.183.344	-7.286.000	-7.763.586	-13.643.960
	davon ordentliche Tilgung	-4.528.078	-5.097.000	-5.411.000	-5.411.000	-5.864.000	-6.252.000	-6.120.000
	davon Umschuldung	-45.819.082	0	-1.772.344	-1.772.344	-1.422.000	-1.511.586	-7.523.960
	Saldo Kreditaufnahme Investitionen	-2.733.078	-1.909.467	5.339.914	5.339.914	7.136.000	1.748.000	0
6939999	Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung	113.640.000	0	0	0	0	0	0
7939999	Tilgung Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung	-141.500.000	0	0	0	0	0	0
	Saldo Kreditaufnahme Liquiditätssicherung	-27.860.000	0	0	0	0	0	0
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-30.593.078	-1.909.467	5.339.914	5.339.914	7.136.000	1.748.000	0

Nachtragshaushalt 2020

Entwicklung Eigenkapital

Stadt Troisdorf

Stand	Allgemeine Rücklage vor ergebnis- neutraler Änderung	Ergebnis- neutrale Änderung Allgemeine Rücklage	Allgemeine Rücklage	Sonder- rücklagen	Ausgleichs- rücklage	Jahres- überschuss/ Jahres- fehlbetrag	Eigenkapital gesamt
01.01.08	229.259.935,01	0,00	229.259.935,01	0,00	33.892.000,00	0,00	263.151.935,01
31.12.08	229.259.935,01	10.837.087,62	240.097.022,63	0,00	33.892.000,00	8.030.022,30	282.019.044,93
31.12.09	248.127.044,93	306.471,82	248.433.516,75	0,00	33.892.000,00	-22.088.481,90	260.237.034,85
31.12.10	248.433.516,75	2.866.997,00	251.300.513,75	0,00	11.803.518,10	-23.510.617,09	239.593.414,76
31.12.11	239.593.414,76	-850.473,17	238.742.941,59	0,00	0,00	-21.255.868,60	217.487.072,99
31.12.12	209.457.050,69	4.690,90	209.461.741,59	0,00	8.030.022,30	12.903.261,50	230.395.025,39
31.12.13	209.461.741,59	-146.192,51	209.315.549,08	0,00	20.933.283,80	-12.804.196,82	217.444.636,06
31.12.14	209.315.549,08	-298.402,49	209.017.146,59	0,00	8.129.086,98	-15.571.234,57	201.574.999,00
31.12.15	201.574.999,00	-244.212,12	201.330.786,88	0,00	0,00	-27.701.468,92	173.629.317,96
31.12.16	173.629.317,96	2.609.553,48	176.238.871,44	0,00	0,00	5.844.011,12	182.082.882,56
31.12.17	176.238.871,44	-1.328.744,76	174.910.126,68	0,00	5.844.011,12	7.561.831,80	188.315.969,60
31.12.18	174.910.126,68	-997.473,89	173.912.652,79	0,00	13.405.842,92	10.515.389,04	197.833.884,75
31.12.19	173.912.652,79	0,00	173.912.652,79	0,00	23.921.232,00	973.949,00	198.807.833,79
31.12.20	173.912.652,79	0,00	173.912.652,79	0,00	24.895.181,00	-17.637.697,00	181.170.136,79
31.12.21	173.912.652,79	0,00	173.912.652,79	0,00	7.257.484,00	1.049.807,00	182.219.943,79
31.12.22	173.912.652,79	0,00	173.912.652,79	0,00	8.307.291,00	838.365,00	183.058.308,79
31.12.23	173.912.652,79	0,00	173.912.652,79	0,00	9.145.656,00	1.662.155,00	184.720.463,79

Vorlage, DS-Nr. 2020/0265

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2020			
Rat	21.04.2020			

Betreff: Änderungen zum Stellenplan 2019/2020

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2019/2020.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Haushaltsjahr:	2020	Einsparungen	1.500 €
		Mehrausgaben	397.300 €
	2021	Einsparungen	0 €
		Mehrausgaben	658.700 €

Sachdarstellung:

Zunehmende Aufgaben im Benutzerservice und der Systemverwaltung machen in der IUK eine deutliche Personalverstärkung nötig. Um die anstehenden Herausforderungen meistern zu können, sollen in beiden Bereichen daher zwei zusätzliche Stellen eingerichtet werden.

Themen, wie Verkehrswende und neue Mobilität, sind in allen Teilen der Gesellschaft angekommen und erfahren eine stetig zunehmende Gewichtung. Vor diesem Hintergrund ist es sehr zu begrüßen, dass parallel zu dieser Entwicklung Organisationen entstehen, die sich intensiv mit den hieraus abzuleitenden Handlungsfeldern auseinandersetzen und ihre Fachexpertise den Städten und Gemeinden zur Verfügung stellen. Zur Förderung der nachhaltigen Mobilität und Verbesserung der städtischen Lebensqualität durch ein umfängliches Mobilitätsmanagement braucht es eine zentrale Gesamtkoordination, die Prozesse anstößt, zwischen den verschiedenen Fachbereichen vermittelt und bei

gemeinsamen Projekten die Teilschritte abstimmt. Hierzu soll der bisher bestehende Stellenumfang im Bereich Verkehrsplanung um 0,77 Stellen erhöht werden und somit insgesamt eine Vollzeitstelle für eine*n Mobilitätsmanager*in zur Verfügung stehen.

Der Rat hat am 03.12.2019 beschlossen, den „eingeschlagene(n) Weg zur Förderung des Klimaschutzes und der CO₂–Einsparung“ konsequent weiterzuverfolgen. Dies bedeutet unter anderem, den Energieverbrauch effektiv und nachhaltig zu senken und Einsparpotentiale zu erkennen und deren Umsetzung zu realisieren. Um hier entsprechende Fachexpertise nutzen zu können, soll ein*e Energieberater*in kurzfristig gewonnen werden. Die entstehenden Personalkosten können voraussichtlich über entsprechende Sachkosteneinsparungen refinanziert werden.

Durch die Kibiz-Reform werden die Kommunen finanziell entlastet und Mittel auch für unterstützende Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Daher sollen die 22 städtischen Kindertagesstätten im Rahmen eines ersten Verbesserungsschritts mit 3 Hausmeistern ausgestattet werden, die Kleinreparaturen, Grünpflege und andere Servicetätigkeiten für die Kindertagesstätten selbstständig durchführen und dadurch das pädagogische Personal in den Einrichtungen entlasten können.

Die Landesregierung fördert ab 2020 die flächendeckende Einführung eines kommunalen Integrationsmanagements. In diesem Zusammenhang werden für die Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer und zur Förderung der Einbürgerung gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, nahezu kostendeckende Zuschüsse für die Einrichtung zusätzlicher Stellenanteile gewährt. Damit die anstehenden (neuen) Aufgaben gut erfüllt werden können, soll befristet für zunächst ein Jahr eine Vollzeitstelle vor dem Hintergrund dieser Finanzierung eingerichtet werden.

Darüber hinaus wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

**Änderungen
gegenüber dem vom Rat am 04.12.2018 beschlossenen
Stellenplan 2019/2020
einschließlich Änderungsbeschlüsse hierzu**

Dez.	Amt		Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite
				bisher	neu			
Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung								
Dez I	SBV	Vertretung der Schwerbehindert en	2212	A 14	EG 8	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	1
Dez I	10	Druckerei	1738	EG 9a k.w.		Wegfall	Vollzug eines Vermerks	1
Dez I	10	IUK	23571 + 23572		EG 9b	Neueinrichtung	Stellenbemessung	12
Dez I	10	IUK	23572		EG 10	Neueinrichtung	Stellenbemessung	12
Dez I	10	IUK	23574		EG 11	Neueinrichtung	Stellenbemessung	12
Dez I	10	IUK	19552	EG 12	EG 11	Umwandlung	Anpassung an Stellenbewertung	12
Dez I	50	Rentenberatung	2233	A 8	EG 9a	Umwandlung	Stellenbewertung, Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	33
Dez II	60	Grünflächen	1769	EG 12	EG 13	Umwandlung	Stellenbewertung	77
Dez II	66	Verkehrsplaner	23503		EG 12 0,769	Neueinrichtung	Stellenbemessung	87
Dez II	68	Verwaltung /Lager	1781	EG 5	EG 6	Umwandlung	Stellenbewertung	91
Dez II	68	Baubetrieb	1786	EG 11	EG 13	Umwandlung	Stellenbewertung	91
Dez II	68	Grünunter- haltung	1774, 1846, 1852	EG 4	EG 6	Umwandlung	Besetzung mit Fachkräften	91
Dez II	68	Hausmeister Kita	23508 - 23510		EG 6	Neueinrichtung	Ergebnis Orga- Betrachtung im Hinblick auf Kibiz- Reform	91
Dez III	20	Steueramt	1161	EG 9a	A 10	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten	13
Dez III	32	Bürgerbüro	1209	EG 6	A 7	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten	17
Dez III	32	Bürgerbüro	1217	EG 6	EG 8	Umwandlung	Stellenbemessung	17
Dez III	45	Kulturmanage- ment	16703	EG 8	EG 9a	Umwandlung	Stellenbewertung	30

Dez.	Amt		Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite
				bisher	neu			
Co-Dez IV	11	Personalsach- bearbeitung	23537		A 10	Neueinrichtung	Stellenbemessung	2
Co-Dez IV	30	Einbürgerungen, Integration	23569		EG 9a	Neueinrichtung	Stellenbemessung	16

Stellenplan

Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2020 neu
		Stand 01.04.2020			
Wahlbeamte	B 7	1,00	1,00	0,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4	1,00	0,00	0,00	0,00
	B 3	0,00	1,00	0,00	1,00
	B 2	2,00	2,00	0,00	2,00
Gesamt		4,00	4,00	0,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2	A 16	3,00	3,00	0,00	3,00
	A 15	4,00	4,00	0,00	4,00
	A 14	10,83	11,83	-1,00	10,83
	A 13	8,73	10,73	0,00	10,73
	A 12	20,78	20,28	0,00	20,28
	A 11	39,96	41,46	0,00	41,46
	A 10	40,23	44,23	2,00	46,23
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		127,53	135,53	1,00	136,53
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	0,00	3,00	0,00	3,00
	A 9	17,00	29,00	0,00	29,00
	A 8	68,23	53,23	-1,00	52,23
	A 7	5,00	5,00	1,00	6,00
	A 6	3,00	3,00	0,00	3,00
	A 5				
Gesamt		93,23	93,23	0,00	93,23
Insgesamt		224,76	232,76	1,00	233,76

Teil B: tariflich Beschäftigte

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2020 neu
	Stand 01.04.2020			
EG 15	1,00	1,00	0,00	1,00
EG 14	4,00	4,00	0,00	4,00
EG 13	12,22	12,22	2,00	14,22
EG 12 *	26,15	27,15	-1,23	25,92
EG 11	18,00	20,00	1,00	21,00
EG 10	16,93	17,93	1,00	18,93
EG 9c	7,54	7,54	0,00	7,54
EG 9b	39,57	41,16	2,00	43,16
EG 9a	38,01	39,01	1,00	40,01
EG 8	35,83	35,45	1,00	36,45
EG 7	11,00	15,00	0,00	15,00
EG 6 **	75,07	80,07	5,00	85,07
EG 5	66,34	66,34	-1,00	65,34
EG 4	83,62	82,62	-3,00	79,62
EG 3	4,50	4,50	0,00	4,50
EG 2	66,00	66,00	0,00	66,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	505,78	519,99	7,77	527,76

* Änderung zum 01.07.2020 ** 3 Stellen zum 01.08.2020

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2020 neu
	Stand 01.04.2020			
S 17	9,54	9,54	0,00	9,54
S 16	4,00	4,00	0,00	4,00
S 15	19,50	19,50	0,00	19,50
S 14	31,26	31,26	0,00	31,26
S 13	26,00	27,00	0,00	27,00
S 12	6,77	6,77	0,00	6,77
S 11	9,50	9,00	0,00	9,00
S 10	9,00	8,00	0,00	8,00
S 9	10,00	10,00	0,00	10,00
S 8b	23,00	23,00	0,00	23,00
S 8a	193,00	193,00	0,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	3,00	3,00	0,00	3,00
S 3	50,00	50,00	0,00	50,00
Gesamt	394,57	394,57	0,00	394,07
Insgesamt	900,35	915,56	7,77	921,83

Vorlage, DS-Nr. 2020/0263

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Vorkaufsrecht in Troisdorf, Hippolytusstraße

Beschlussentwurf:

Hinweis: Diese Vorlage wird hier anonymisiert wiedergegeben. Der nicht anonymisierte Text ist nachrichtlich als Mitteilung unter DS-Nr. 2020/264 im nichtöffentlichen Teil abgedruckt.

Der Rat beschließt, auf die Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts an dem Wohnhaus mit Ladenlokal in Troisdorf-Mitte, **Hippolytusstraße 16**, Gemarkung Troisdorf Flur 9 Nr. 114/3, Hof- und Gebäudefläche, groß 141 m², zu verzichten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Am 25.02.2020 ging die Mitteilung über den Abschluss eines Kaufvertrages ein, wonach die Hof- und Gebäudefläche Hippolytusstr. 16 verkauft worden sei.

Die Übersendung des Kaufvertrages durch den Notar ist verbunden mit der Frage, ob an dem Grundbesitz Vorkaufsrechte bestehen und wenn ja, ob diese ausgeübt würden. Kraft Gesetzes muss die Verwaltung den betroffenen Vertragsparteien eine Entscheidung bis zum 27.04.2020 bekannt geben.

An der Parzelle besteht ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB), das im Folgenden erläutert wird:

Besonderes Vorkaufsrecht an der Parzelle 114/3, Hof- und Gebäudefläche

Nach diesem Vorkaufsrecht kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Eine solche Satzung, in deren

räumlichen Geltungsbereich die Parzelle 114/3 liegt, hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Rechtskraft zum 08.03.2000 beschlossen.

Beide Vertragsparteien wurden von der Verwaltung mit Schreiben vom 27.02.2020 zum Vorkaufsrecht angehört. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung äußerte sich lediglich der Käufer. Er will das Haus erhalten, aber kernsanieren und auf einen zeitgemäßen Stand modernisieren.

Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist die Sicherung von städtebaulichen Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt durch Aktivierung Zentren naher Flächen. Durch die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts bieten sich Möglichkeiten kleine, schlecht geschnittene Flächen zusammenzulegen und somit größere Einzelhandelsflächen anbieten zu können.

In der Vergangenheit wurde im Bereich der Hippolytusstraße jedoch regelmäßig auf die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts verzichtet (hier: Hausnummern 10, 20, 15 und 17).

Da in diesem Bereich kurz und auch mittelfristig keine städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, soll auch in diesem Fall auf die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts verzichtet werden.

Des Weiteren rät die Verwaltung wegen der zu übernehmenden Mietverträge für die Wohnungen und die Gewerbeeinheit und dem damit verbundenen Gestaltungshemmnis von der Ausübung ab.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Vorlage, DS-Nr. 2020/0347

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Vorkaufsrecht in Troisdorf-Mitte

Beschlussentwurf:

Im Folgenden wird der anonymisierte Beschlussentwurf wiedergegeben. Der nicht anonymisierte Text befindet sich im nichtöffentlichen Teil unter Mitteilungen (DS-Nr. 2020/0348).

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt,

- a) auf die Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts an dem Objekt in Troisdorf, **Hofgartenstr. 5**, Gemarkung Troisdorf Flur 11 Nr. 1382/102, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 715 m², zu *verzichten* und
- b) das Allgemeine Vorkaufsrecht an der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) Gemarkung Troisdorf Flur 11 Nr. 1382/102, vor Hofgartenstr. 5, groß ca. 27 m², unter dem Vorbehalt auszuüben, dass ein freihändiger Kaufvertrag über den Erwerb der Verkehrsfläche nicht zu Stande kommen sollte.

Sachdarstellung:

Am 31.03.2020 ging die Mitteilung über den Abschluss eines Kaufvertrages (...) bei der Verwaltung ein, wonach das Objekt Hofgartenstr. 5 (...) verkauft worden sei. Den gesamten Inhalt des Kaufvertrages teilte der Notar mit demselben Schreiben mit. Der Kaufvertrag umfasst folgende Parzelle in der Gemarkung Troisdorf

Flur 11 Nr. 1382/102, Hofgartenstr. 5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 715 m²

Die Übersendung des Kaufvertrages durch den Notar ist verbunden mit der Frage, ob an dem Grundbesitz Vorkaufsrechte bestehen und wenn ja, ob diese ausgeübt würden. Kraft Gesetzes muss die Verwaltung den betroffenen Vertragsparteien eine Entscheidung **spätestens** bis zum 02.06.2020 bekannt geben.

An der Parzelle bestehen nach dem Bauplanungsrecht zwei gesetzliche Vorkaufsrechte nach den §§ 24, 25 Baugesetzbuch (BauGB), die im Folgenden

erläutert werden:

Allgemeines Vorkaufsrecht an einer ca. 27 m² großen Teilfläche der Parzelle 1382/102, Verkehrsfläche:

An der Parzelle besteht ein sogenanntes Allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Danach steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist. Die genannte Parzelle liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes T 89 Blatt 4 vom 18.06.1979. Dieser Bebauungsplan sieht dort an einer Teilfläche von 27 m² entlang der Hofgartenstraße öffentliche Verkehrsfläche vor. Tatsächlich genutzt wird die in Rede stehende Teilfläche denn auch als ausgebauter Gehweg.

Als milderer Mittel im Vergleich zur Vorkaufsrechtsausübung wird die Verwaltung - wie in solchen Fällen üblich - versuchen, die in Rede stehende Teilfläche freihändig zu erwerben. Erst wenn dies nicht gelingen sollte, würde das Vorkaufsrecht ausgeübt werden. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung waren die Verhandlungen über den freihändigen Erwerb mit den oben genannten Käufern noch nicht abgeschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Allgemeine Vorkaufsrecht an der ca. 27 m² großen Verkehrsfläche auszuüben, falls ein freihändiger Erwerb nicht zustande kommen sollte. Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (für öffentliche Zwecke) ist regelmäßig ohne weiteres als vom Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt anzusehen, wenn für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Fläche für eine Nutzung zu öffentlichen Zwecken festgesetzt ist und die Gemeinde mit der Ausübung des Vorkaufsrechts die Verwirklichung dieses Zwecks verfolgt (Urteil Verwaltungsrecht Gelsenkirchen vom 28.10.2014, Az. 6 K 1732/13). Das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen sieht in seinem § 11 vor, dass öffentliche Verkehrsflächen in das Eigentum des Straßenbaulastträgers gelangen sollen. Für die Hofgartenstraße ist die Stadt Troisdorf Trägerin der Straßenbaulast. Die Soll-Vorschrift wirkt wie eine Muss-Vorschrift, wenn nicht atypische Ausnahmefälle vorliegen. Diese liegen jedoch erkennbar nicht vor, so dass die Stadt auch nach Landesrecht als Straßenbaulastträgerin gehalten ist, solche Flächen in ihr Eigentum zu bringen. Dass die Fläche bereits als öffentlicher Gehweg ausgebaut ist, steht dem Vorkaufsrecht nicht entgegen. Nach überwiegender Meinung in der Rechtsprechung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts bei im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen auch dann vom Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt, wenn die öffentliche Verkehrsfläche fertiggestellt ist und als solche genutzt wird, die Gemeinde jedoch nicht Eigentümerin der Verkehrsfläche ist. Zur Begründung wird darauf abgestellt, dass die Gemeinde ihre Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast, insbesondere ihre Unterhaltungspflicht, nur als Eigentümerin erfüllen könne. Den Entschädigungswert setzt die Gemeinde im Falle der Ausübung kraft Gesetzes amtlich fest (§ 28 Abs. 4 BauGB).

Besonderes Vorkaufsrecht an der gesamten Parzelle 1382/102, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 715 m²

Die Prüfung hat weiter ergeben, dass an der Parzelle 1382/102 ein sogenanntes Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB besteht. Danach kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht,

zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Eine solche Satzung, in deren räumlichen Geltungsbereich die o. g. liegt, hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Rechtskraft zum 08.03.2000 beschlossen.

(...)

Die Verwaltung empfiehlt, das Besondere Vorkaufsrecht am gesamten Grundstück *nicht* auszuüben. Zwar liegt das Objekt in der Besonderen Vorkaufsrechtssatzung für Troisdorf, mit der die Stadt zum Inkrafttreten der Satzung im Jahre 2000 das Vorkaufsrecht begründete, weil sie im Satzungsbereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht zog, jedoch hat sich seit dem Bestehen der Satzung keine hinreichend substantiierte Gestaltungsvorstellung entwickelt, die eine Vorkaufsausübung mit dem dafür erforderlichen Wohl der Allgemeinheit rechtfertigen würde.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Vorlage, DS-Nr. 2020/0276

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Vorkaufsrecht in Troisdorf-Sieglar, Rathausstraße

Beschlussentwurf:

Hinweis: Diese Vorlage wird hier anonymisiert wiedergegeben. Der nicht anonymisierte Text ist nachrichtlich als Mitteilung unter DS-Nr. 2020/277 im nichtöffentlichen Teil abgedruckt.

Der Rat beschließt, auf die Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts in Troisdorf-Sieglar, **Rathausstraße 10**, Gemarkung Sieglar Flur 8 Nr.98, Gebäude- und Freiflächen, Wohnen groß 325 m², zu verzichten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Am 02.03.2020 ging die Mitteilung über den Abschluss eines Kaufvertrages ein, wonach die Gebäude- und Freifläche, Wohnen Rathausstraße. 10 verkauft worden sei.

Die Übersendung des Kaufvertrages durch den Notar ist verbunden mit der Frage, ob an dem Grundbesitz Vorkaufsrechte bestehen und wenn ja, ob diese ausgeübt würden. Kraft Gesetzes muss die Verwaltung den betroffenen Vertragsparteien eine Entscheidung bis zum 04.05.2020 bekannt geben.

An der Parzelle besteht ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB), das im Folgenden erläutert wird:

Besonderes Vorkaufsrecht an der Parzelle 98, Gebäude- und Freifläche, Wohnen

Nach diesem Vorkaufsrecht kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Eine solche Satzung, in deren räumlichen Geltungsbereich die Parzelle 98 liegt, hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Rechtskraft zum 20.05.2003 beschlossen.

Beide Vertragsparteien wurden von der Verwaltung mit Schreiben vom 04.03.2020

zum Vorkaufsrecht angehört. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung äußerte sich lediglich der Käufer. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen keine Äußerungen der Vertragsbeteiligten vor.

Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist die Sicherung von städtebaulichen Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt durch Aktivierung Zentren naher Flächen. Durch die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts bieten sich Möglichkeiten kleine, schlecht geschnittene Flächen zusammenzulegen und somit größere Einzelhandelsflächen anbieten zu können.

In der Vergangenheit wurde im Bereich der Rathausstraße, der Kerpstraße, der Grabenstraße und der Larstraße regelmäßig auf die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts verzichtet.

Da in diesem Bereich kurz und auch mittelfristig keine städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, soll auch in diesem Fall auf die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts verzichtet werden.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Vorlage, DS-Nr. 2020/0233

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2020			
Umwelt- und Verkehrsausschuss	05.03.2020			
Rat	21.04.2020			

Betreff: Zündorfer Weg, Tr.-Spich
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum Ausbau der Straße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt nach Vorberatung im Umwelt- und Verkehrsausschuss dem Angebot zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Verbreiterung und Ausbau des Zündorfer Weges von Ranzeler Straße (Gemarkung Spich, Flur 8, Nr. 231) bis einschl. Flurstück Gemarkung Spich, Flur 8, Nr. 35, zu. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

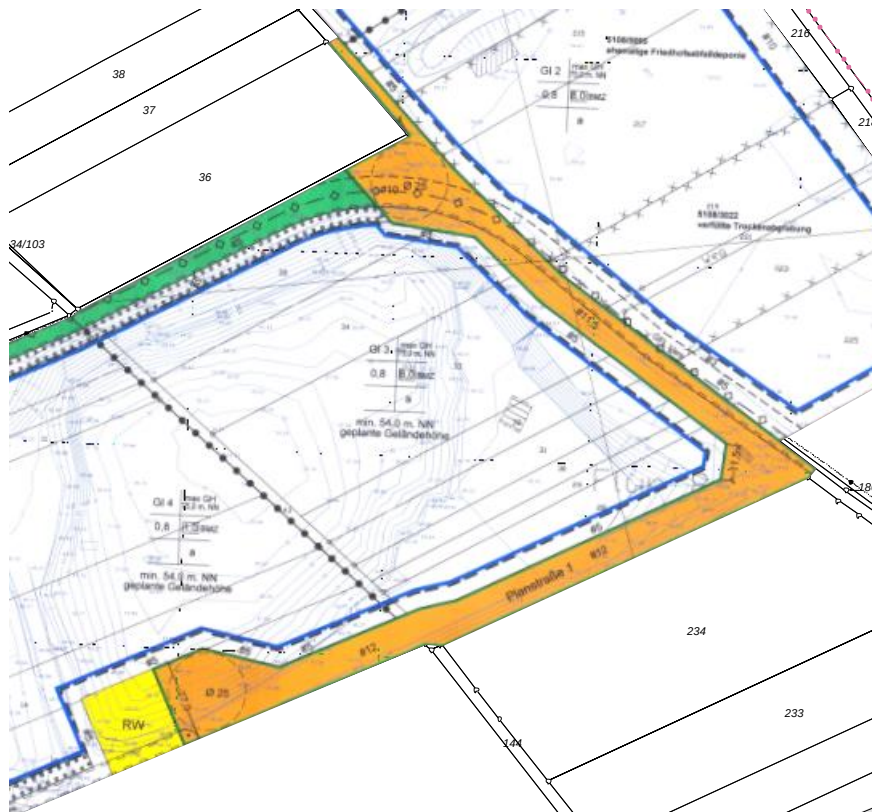
Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachdarstellung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan SP 158, Blatt 2, vom 29.03.2014 weist westlich des Zündorfer Weges Industriegebiet aus. Die Erschließung soll über den Zündorfer Weg erfolgen, der hierzu im Bereich zwischen den Flurstücken Gemarkung Spich, Flur 8, Nr. 27 und Nr. 35 des Zündorfer Weges von derzeit 4,50 m auf 11,50 m zu Lasten der privaten Anliegergrundstücke im Westen zu verbreitern ist.

Die bestehende Straßenlandparzelle ist im Eigentum der Stadt Troisdorf. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Verbreiterungsflächen sind vom Grundeigentümer noch an die Stadt abzutreten. Die erforderliche Arrondierung zwischen dem Ausbauende Unterführung Ranzeler Straße (Gemarkung Spich, Flur 8, Nr. 231) und seiner Gewerbefläche hat der Antragsteller bereits erworben und der Stadt Troisdorf übertragen.



Der Antragsteller beabsichtigt, seine ausgewiesenen Industrieflächen nunmehr kurzfristig entsprechend der planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes SP 158 Blatt 2 zu nutzen. Hierzu ist der Ausbau des Zündorfer Weges in voller Länge zwischen der ausgebauten Unterführung Ranzeler Straße (mit Anschluss an den neuen Kreisverkehr B 8) und Flurstück 35 erforderlich. Der Ausbau stellt sich somit als eine Folgemaßnahme zum bereits ausgebauten neuen Kreisverkehr dar um bestehendes Planungsrecht zu verwirklichen und an den übergeordneten Verkehr anzubinden.



Die Stadt Troisdorf hat für diesen zusätzlichen Ausbau weder im lfd. Haushaltsjahr noch in der mittelfristigen Finanzplanung Mittel bereitgestellt.

Der Eigentümer hat daher den nachfolgenden Antrag gestellt, diese Baumaßnahme auf eigene Kosten durchzuführen:

Stadt Troisdorf
Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr
Erschließungsbeiträge
Herr B. Klitschke
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Troisdorf, 27.01.2020

Vorab per Email: KlitschkeB@Troisdorf.de

Sehr geehrter Herr Klitschke,

Die Firma [REDACTED] beabsichtigt, die in Ihrem Eigentum befindlichen Flächen westlich des Zündorfer Weges kurzfristig entsprechend der planerischen Ausweisung zu entwickeln. Hierzu reicht die bestehende Zuwegung des Zündorfer Weges allerdings nicht aus.

Da die Stadt Troisdorf einen erforderlichen Ausbau zeitnah nicht eingeplant hat bietet die Firma [REDACTED] an, diesen Ausbau auf eigene Kosten zu übernehmen und stellt den Antrag auf Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages.

Für Ihr bereits eingebrachtes Engagement danken wir Ihnen sehr herzlich und verbleiben,

mit freundlichem Gruß

Der Stadt obliegt nach § 123 Baugesetzbuch die gesetzliche Pflicht zur Herstellung der Erschließungsanlagen entsprechend den Anforderungen der Bebauung und des Verkehrs. Sie sollen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein.

Das Angebot zur Übernahme der Erschließung ist für die Stadt zumutbar. Die Verwaltung empfiehlt, das Angebot anzunehmen und einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Ein Ausführungsplan über die Herstellung des Endausbaues der Straße wird dem Umwelt- und Verkehrsausschuss vor der Ausführung zur Zustimmung vorgelegt werden.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Vorlage, DS-Nr. 2020/0287

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Lahnsstraße, südlich Tennisplätze, östlich Abenteuerspielplatz - Neubau eines Feuerwehrrgerätehauses (im beschleunigten Verfahren)
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Beschlussentwurf:

Der Rat ist mit dem vorgestellten Vorentwurf des Bebauungsplanes T 31, Blatt 2, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Lahnsstraße, südlich Tennisplätze, östlich Abenteuerspielplatz, einschließlich der Begründung einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt, mit diesem Vorentwurf die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang der Unterlagen für die Dauer von 2 Wochen frühzeitig zu unterrichten. Soweit erforderlich sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend frühzeitig zu unterrichten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021 (noch zu beschließen)

Sachkonto/Investitionsnummer: -

Kostenstelle/Kostenträger: -

Bemerkung:

Die Maßnahme dient der Verwirklichung des Brandschutzbedarfsplanes

Sachdarstellung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 1. Änderung (rechtskräftig seit 01.04.2003) weist im Geltungsbereich der vorgesehen Änderung an der Lahnstraße Flächen für Sport- und Spielanlagen aus, die als Tennisplätze genutzt werden sowie eine zugehörige Stellplatzanlage unmittelbar an der Straße. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2018 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan T 31, Blatt 2 einer zweiten Änderung zu unterziehen mit dem Ziel, die städtische Fläche der Stellplätze aufgrund des hohen Wohnflächenbedarfs als Wohnbaufläche auszuweisen und zum Zwecke der Bebauung zu veräußern. Hintergrund der Planung war die Tatsache, dass die bestehenden Stellplätze in dem vorgehaltenen Umfang kaum genutzt werden und weitere Stellplätze für die Tennisanlage im nördlichen Bereich vorhanden sind.

Um dem im Feuerwehrbedarfsplan nachgewiesenen Bedarf für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Friedrich-Wilhelms-Hütte Rechnung tragen, soll an dem ursprünglich für Wohnbauzwecke vorgesehen Standort nunmehr ein neues Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan der Stadt Troisdorf sieht den bestehenden Standort des Gerätehauses Friedrich-Wilhelms-Hütte an der Mendener Straße 21, 53840 Troisdorf als nicht geeignet an: „Die Zu- und Abfahrtsituation ist unzureichend. Die Zufahrt zum Gerätehaus wird nachts durch verschlossene Tore erschwert. Hinzu kommt, dass das Gebäude angemietet ist und kein Konzept für den Fall existiert, dass das Mietverhältnis durch den Vermieter gekündigt wird. Ergänzend wird die vor dem Gerätehaus verlaufende Bahntrasse ausgebaut, was eine Nutzung des Gerätehauses in Zukunft weiter erschweren wird.“

Um den Standort planungsrechtlich für ein Feuergerätehaus zu sichern, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen im Wege der Anpassung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB angepasst werden.

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 (i. V. m. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1) u. § 13a BauGB

(Vorentwurf)

Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 2. Änderung

Stadtteil Troisdorf- Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Lahnstraße östlich des Abenteuerspielplatzes, südlich des Tenniscentrums Troisdorf

(Neubau eines Feuerwehrgerätehauses)

1. Plangebiet

Das im nordöstlichen Teil von Friedrich-Wilhelms-Hütte befindliche Plangebiet liegt in der Lahnstraße gegenüber eines allgemeinen Wohngebietes mit 4-geschossiger

Bebauung, im rückwärtigen Bereich befindet sich eine Tennisanlage, westlich liegt der Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte und südöstlich ist eine Mischgebietsnutzung festgesetzt.

Das Grundstück des geplanten Feuerwehrgerätehauses wird zurzeit als Parkplatz genutzt. Mittig wird das Grundstück durch den DN-Kanal gequert der mit einem Schutzstreifen versehen ist.

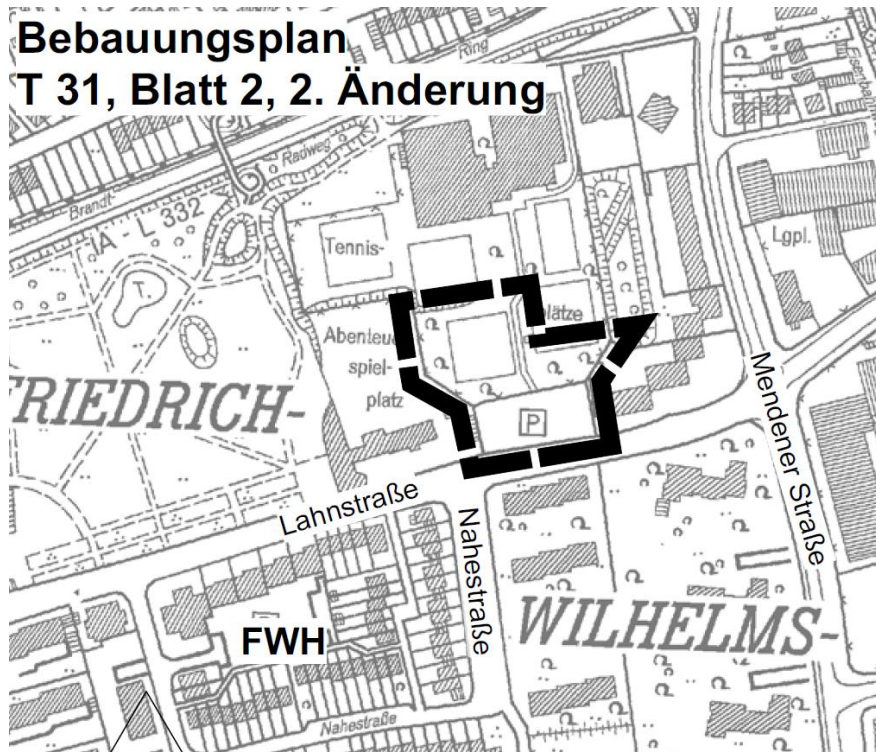


Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes, (Geobasisdaten des Landes NRW © Land NRW 2018
Datenlizenz Deutschland - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

1.1. Eigentumsverhältnisse

Die heute als Parkplatz genutzte Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Troisdorf.

2. Bisherige planungsrechtliche Situation und Verfahren

2.1. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar.



Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan

2.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf weist für den Bereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan T 31, Blatt 2 Flächen für den Gemeinbedarfsfläche mit dem Planzeichen "sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" aus. Westlich, im Bereich des Abenteuerspielplatzes, sind die Flächen als „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Südlich und östlich stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dar.

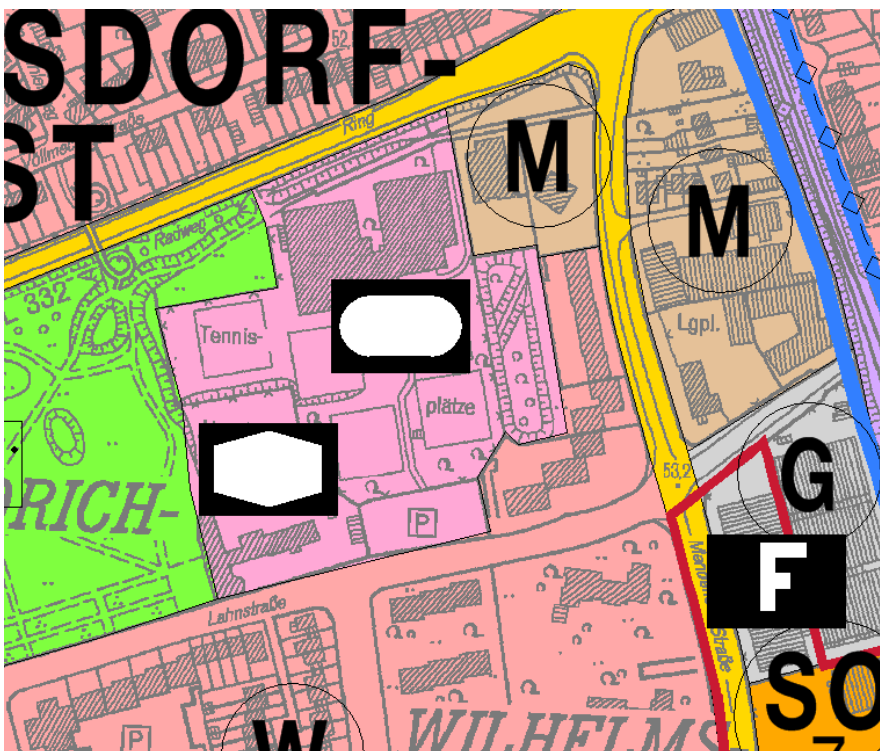


Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

2.3. Bebauungspläne

Der rechtskräftige Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 1. Änderung (rechtskräftig seit 01.04.2003) weist für den gesamten Änderungsbereich Flächen für Sport- und Spielanlagen aus. Das Maß der baulichen Nutzung von einer Grundflächenzahl von 0,6, eine Geschoßflächenzahl von 1,2 sowie eine maximale Gebäudehöhe von 70,5 m über NHN sollen weiterhin bestehen bleiben.

Auf dem Gelände ist ein Feuerwehrgerätehaus für die Löschgruppe Friedrich-Wilhelms-Hütte geplant. Nördlich verbleiben die bestehenden beiden Tennisplätze und westlich werden die bestehenden Stellplätze und die Zufahrt zum Abenteuerspielplatz gesichert.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

3.1. Anlass der Planung

Am Standort soll ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses Friedrich-Wilhelms-Hütte realisiert werden, um heute bestehende Einschränkungen am alten Standort des Feuerwehrgerätehauses zu beseitigen.

Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan der Stadt Troisdorf sieht den bestehenden Standort des Gerätehauses Friedrich-Wilhelms-Hütte an der Mendener Straße 21, 53840 Troisdorf als nicht geeignet an: „Die Zu- und Abfahrtsituation ist unzureichend. Die Zufahrt zum Gerätehaus wird nachts durch verschlossene Tore erschwert. Hinzu kommt, dass das Gebäude angemietet ist und kein Konzept für den Fall existiert, dass das Mietverhältnis durch den Vermieter gekündigt wird. Ergänzend wird die vor dem Gerätehaus verlaufende Bahntrasse ausgebaut, was eine Nutzung des Gerätehauses in Zukunft weiter erschweren wird.“

3.2. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans T 31, Blatt 2, 2. Änderung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gemeinbedarfsflächen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Lahnstraße.

4 Planungsbindungen und Umweltbelange

4.1. Verkehr

Der Änderungsbereich wird südlich von der Lahnstraße tangiert, die als Sammelstraße einzustufen ist. Über sie erfolgt die Erschließung des geplanten Gebäudes.

Die Lahnstraße mündet östlich in die Mendener Straße ein, die als wichtige innerörtliche Verkehrsstraße eingestuft wird.

Entlang der Lahnstraße sind beidseitig öffentliche Stellplätze ausgebaut.

Die erforderlichen privaten Stellplätze werden zu einem kleineren Teilbereich oberirdisch, ansonsten überwiegend unterirdisch in Tiefgaragen nachgewiesen.

Entlang der Lahnstraße sind keine separaten Radwege ausgebaut. Hier muss der Radfahrer die Fahrbahn benutzen.

Die Lahnstraße ist beidseitig mit Bürgersteigen ausgestattet, die dem Fußgänger vorbehalten bleiben.

Der Änderungsbereich ist über Bushaltestellen an der Mendener Straße und Lahnstraße an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

4.2. Freizeit

An den Änderungsbereich grenzt westlich der Stadtteilpark Friedrich-Wilhelms-Hütte an, der mit seinen Grün- und Spielflächen den Einwohnern des Ortsteiles als Naherholungsbereich zur Verfügung steht.

5 Begründung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die geplante Nutzung Feuerwehrgerätehaus werden Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Die Gebäudehöhe des Feuerwehrgerätehauses wird mit max. 9 m festgesetzt. Diese Höhe bietet ausreichend Flexibilität für die Gebäude der Feuerwehr (zweigeschossig geplant). Die Höhe trägt der Besonderheit des Gebäudetyps Feuerwehrgerätehaus Rechnung.

Der innerhalb der Gemeinbedarfsfläche quer verlaufende, dinglich gesicherte 6 m breite Schutzstreifen für den DN-Kanal muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen, Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs freigehalten werden.

5.2 Verkehr, Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte

Das Feuerwehrgerätehaus Friedrich-Wilhelms-Hütte wird an der Lahnstraße platziert, um die gesetzlichen Einsatzzeiten sicherzustellen. Die anfahrenden Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr können mit ihrem PKW die bestehenden Stellplätze nutzen. Die allgemeine Zufahrt und die Ausfahrt der Feuerwehr erfolgen von der Lahnstraße.

Im Rahmen der Erschließung von der Lahnstraße kommt es zu keiner Überführung der Leitungstrasse des DN-Kanals.

Die Parkplatzanlage der Feuerwehr sollte kompakt angeordnet werden. Da diese Stellplätze für Einsatzkräfte freigehalten werden müssen, ist eine Anordnung überwiegend in zweiter Reihe, anschließend an das Feuerwehrgerätehaus geplant.

Bei der Erschließung der Feuerwehr wurden folgende Belange umfassend berücksichtigt:

- der reibungslose Ablauf der Zufahrt für Feuerwehrleute (mit privat Pkws) von der Lahnstraße aus
- das Freihalten der für diese Einsatzkräfte reservierten Stellplätze auf dem Grundstück der Feuerwehr
- der sichere und reibungslose Ablauf der Zu- und Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge

5.3 Grün- u. Freiflächen, Bindungen für die Bepflanzung, (Maßnahmenflächen)

Die Eingrünung der Stellplatzanlagen der Feuerwehr wird durch die umgebenden öffentlichen Grünflächen und durch Baumpflanzungen (ein Baum je 6 Stellplätze) sichergestellt.

5.4 Ver- und Entsorgung

Alle erforderlichen Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Kanalisation, Strom und Telekommunikation sind im Bereich Lahnstraße vorhanden und können herangeführt werden.

Die Leitungstrasse DN-Kanal mit einem 6 m breiten Schutzstreifen wird freigehalten von Bebauung.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.

Zur Erkundung der Bodenverhältnisse und der damit verbundenen Versickerungsfähigkeit der Böden werden in der weiteren Objekt-Planung Versickerungsversuche durchgeführt.

6. Verwirklichungsmaßnahmen

Für die Verwirklichung des Bebauungsplans sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die Stadt Troisdorf ist Eigentümerin des Grundstücks und kann die Maßnahme selbst umsetzen.

7. Kosten und Finanzierung

Neben den Planungskosten entstehen Kosten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses.

- Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses sollen im neuen Doppelhaushalt entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt werden.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

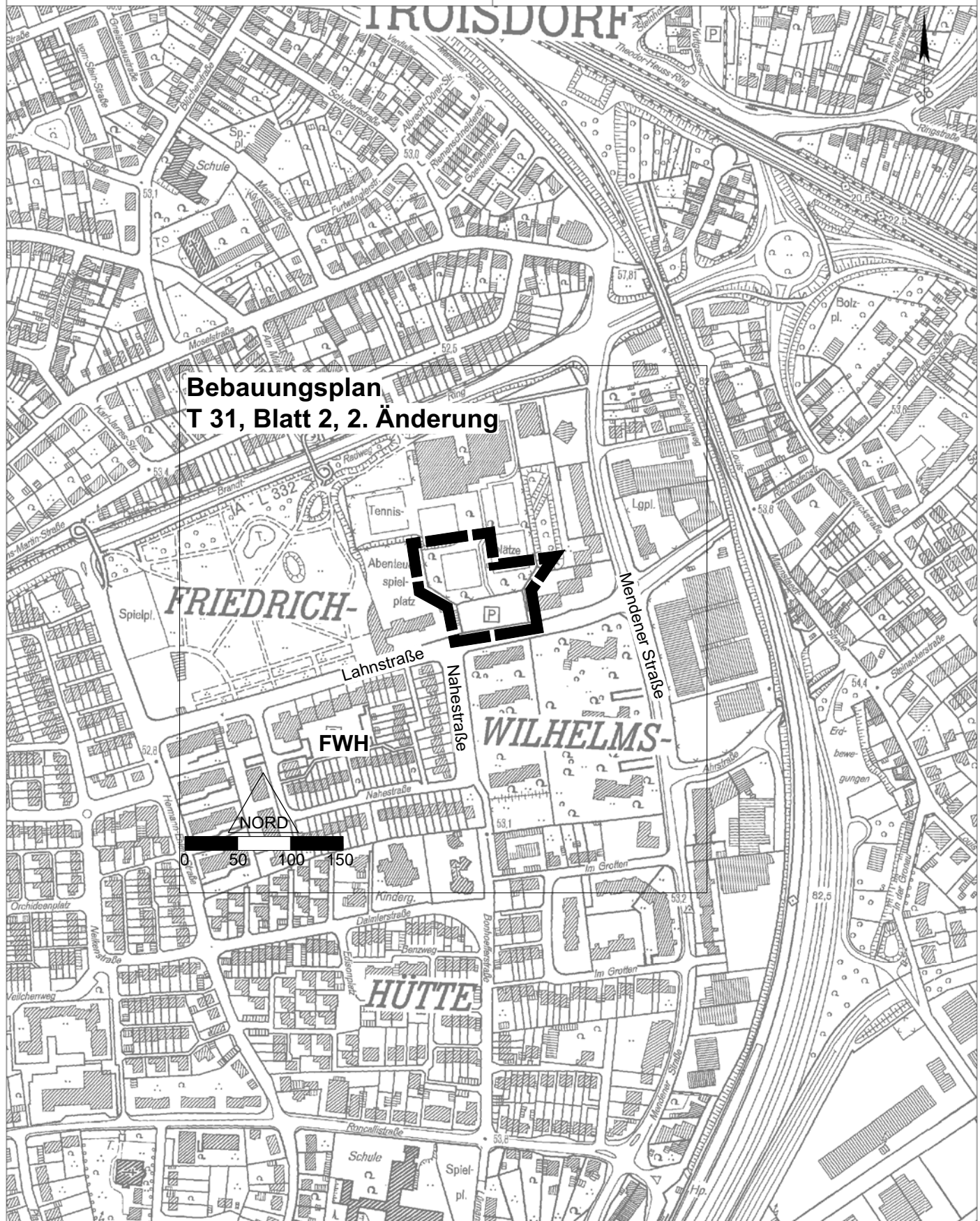
Auszug aus dem Geoinformationssystem

Gemarkung :
Flur :
Flurstück :
ALKIS-Stand : 11/2017



Troisdorf, 20.12.2017

Maßstab 1:5000



**Bebauungsplan
T 31, Blatt 2, 2. Änderung**

FRIEDRICH-

FWH

WILHELMS-

HÜTTE

NORD
0 50 100 150

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

TROISDORF
Flur 15



Vorlage, DS-Nr. 2020/0373

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				

Betreff: Bebauungsplan S 190, Blatt 4 , Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Leostraße, Pastor-Böhm-Straße, Larstraße (Bauliche Innentwicklung im Bestand, Ausschluss von Vergnügungsstätten)
hier: Beschluss über die Veränderungssperre Nr. 70 der Stadt Troisdorf für die Grundstücke im Plangebiet

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre Nr. 70 der Stadt Troisdorf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan S 190, Blatt 4 erneuert mit dem Ziel, in den dort geplanten Mischgebieten wie im übrigen Sieglarer Zentrum keine neuen Vergnügungsstätten zuzulassen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 30.01.2020 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 13.03. bis 17.04.2020 stattgefunden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in dieser Zeit musste aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise abgebrochen werden und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Bezüglich des laufenden Bauantrags vom 13.03.2019 auf Nutzungsänderung einer Teilfläche im Erdgeschoss des Gebäudes der Gaststätte „Zum Adler“ hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2019 beschlossen, den Antrag auf die Dauer von 12 Monaten zurückzustellen, wenn die beantragte Wettannahmestelle als Vergnügungsstätte einzuordnen ist. Aufgrund der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung handelt es sich um eine Vergnügungsstätte, da hier insbesondere sog. Live-Wetten angeboten werden. Um die Ziele der Planung in Bezug auf die Stärkung des Sieglarer Zentrums zu sichern, soll eine Veränderungssperre beschlossen werden, auf deren Grundlage während der

Planaufstellung Anträge für Vergnügungsstätten abgelehnt werden können.

In Vertretung I

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

Auszug aus dem Geoinformationssystem

Gemarkung :

Flur

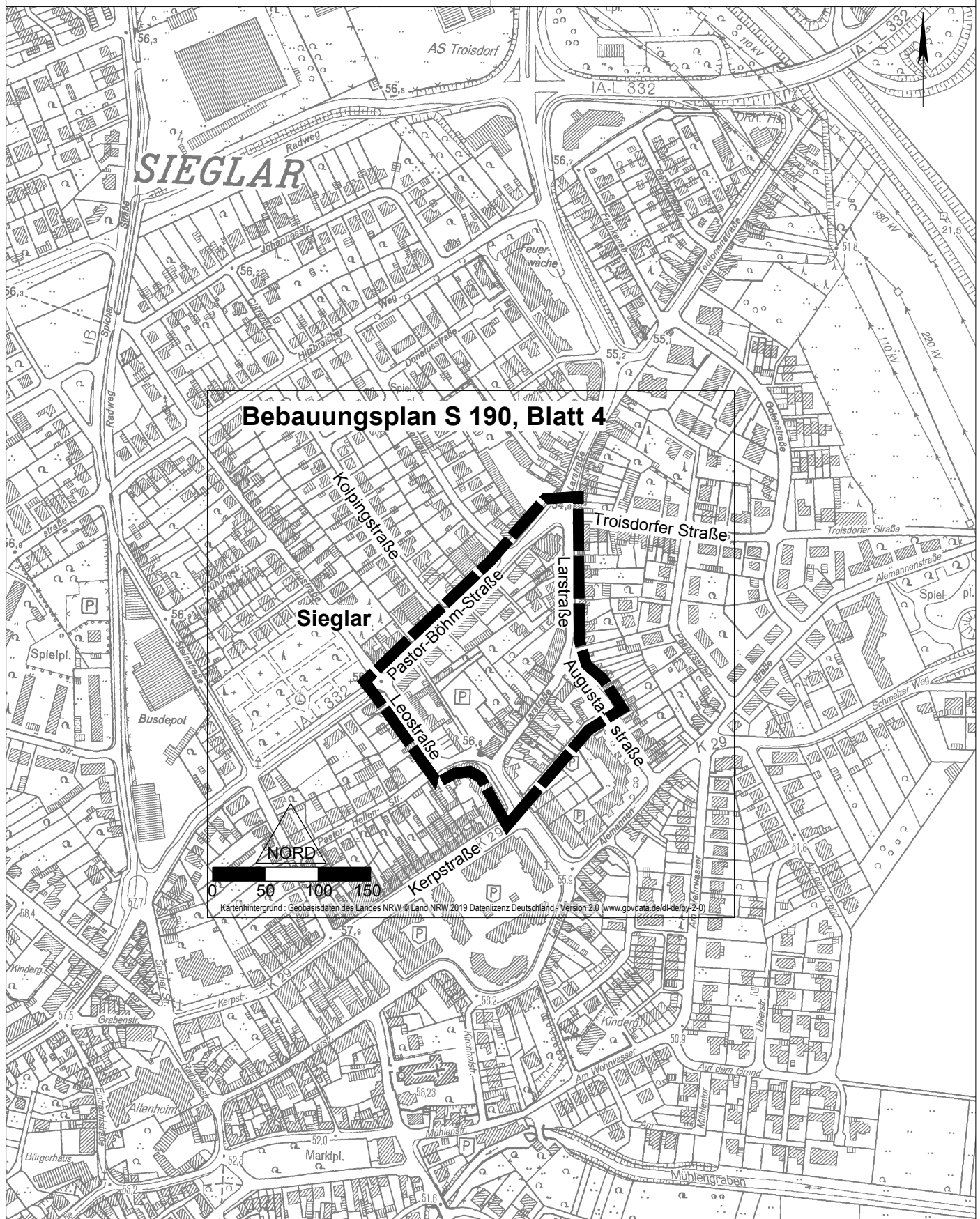
Flurstück :

ALKIS-Stand : 05/2019



Troisdorf, 28.05.2019

Maßstab 1:5000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

Satzung

der Stadt Troisdorf vom über die Veränderungssperre Nr.70 für die Grundstücke im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan S 190, Blatt 4, Stadtteil Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Larstraße, Augustastraße, Leostraße

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 beschlossen, im Stadtteil Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-STraße, Larstraße, Augustastraße und Leostraße aus städtebaulichen Gründen den Bebauungsplan S190, Blatt 4 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ganz oder teilweise gelegenen Grundstücke eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Sieglar, Flur 8, Teilflächen aus dem Flurstück 951
Gemarkung Sieglar, Flur 9, Flurstücke 149, 151, 152, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 174, 176, 179, 180, 182, 184, 185, 186, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 307, 331, 332, 600, 689, 802, 803, 821, 822, 867, 868, 886, 888, 908, 936, 937, 947, 957, 958, 1006, 1008.
Teilflächen aus den Flurstücken 356, 581, 909, 1009

Der Geltungsbereich ist in dem nebenstehenden Abgrenzungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass:

- Vorhaben im Sinne des §29 BauGB (die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der in § 1 bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach dem Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenem Zeitraum anzurechnen.



Verfahrensvermerke

Kartengrundlage

Der Abgrenzung der Veränderungssperre liegt die Karte des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 18.03.2020) zugrunde.

Troisdorf, Der Bürgermeister
Im Auftrag
.....
Vermessungsingenieur

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

Die Veränderungssperre liegt im Geltungsbereich des am vom Stadtentwicklungs-ausschuss zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes S 190, Blatt 4
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Troisdorf, Der Bürgermeister
In Vertretung
.....
Technischer Beigeordneter

Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Troisdorf hat die 70. Veränderungssperre amals Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1 BauGB).

Troisdorf,..... Bürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit als Urkunde ausgefertigt.

Troisdorf,..... Siegel
Bürgermeister

In-Kraft-Treten

Der Beschluss über die Veränderungssperre ist am gem. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist die Veränderungssperre in Kraft getreten.

Troisdorf,..... Der Bürgermeister
In Vertretung
.....
Technischer Beigeordneter

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV. NRW S. 202)



Satzung vom über die
70. Veränderungssperre
der Stadt Troisdorf
zum Bebauungsplan S 190, Blatt 4
Stadtteil Troisdorf - Sieglar

BKM:

M 1:1000

SATZUNG

der Stadt Troisdorf vom _____._____._____ über die Veränderungssperre Nr.70 für die Grundstücke im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan S 190, Blatt 4, Stadtteil Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Larstraße, Augustastraße, Leostraße

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am _____._____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 beschlossen, im Stadtteil Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-STraße, LArstraße, Augustastraße und Leostraße aus städtebaulichen Gründen den Bebauungsplan S190, Blatt 4 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ganz oder teilweise gelegenen Grundstücke eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Sieglar, Flur 8, Teilflächen aus dem Flurstück 951

Gemarkung Sieglar, Flur 9, Flurstücke 149, 151, 152, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 174, 176, 179, 180, 182, 184, 185, 186, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 307, 331, 332, 600, 689, 802, 803, 821, 822, 867, 868, 886, 888, 908, 936, 937, 947, 957, 958, 1006, 1008.

Teilflächen aus den Flurstücken 356, 581, 909, 1009

Der Geltungsbereich ist in dem nebenstehenden Abgrenzungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der in § 1 bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach dem Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Vorlage, DS-Nr. 2020/0181/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Grundsatzantrag: Änderung der Zuständigkeitsordnung
hier: Antrag der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 11. Februar 2020

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als **Anlage 2** beigefügte 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die Fraktion REGENBOGENPIRATEN hat mit Schreiben vom 11.02.2020 eine Änderung der Zuständigkeitsordnung beantragt (**Anlage 1**).

Der Rat hat am 18.02.2020 einstimmig entschieden, dass zunächst eine Vorberatung im nächsten Haupt- und Finanzausschuss stattfinden sollte. Da jedoch die vorgesehene Sitzung infolge der Corona-Pandemie ausgefallen ist, empfiehlt sich doch eine Beratung direkt im Rat der Stadt Troisdorf.

Der im Antrag angesprochene Sachverhalt bezieht sich auf Veräußerungen städtischer Grundstücke, die zur zweckbestimmten Nutzung günstig abgegeben wurden. Es kommt vor, dass nach Jahren aus verschiedenen Gründen die eigentliche Nutzung des verbilligt abgegebenen Grundstücks entfällt und statt dessen die Fläche in Wohnbaunutzung übergehen soll.

Da das nur durch Änderung des B-Plans möglich ist, hat die Stadt die Eingriffsmöglichkeit, hier einen Preisausgleich für höherwertige Wohnbaunutzung auszuhandeln (sog. planerischer Wertvorteil).

Dies wurde bisher als laufendes Geschäft der Verwaltung gesehen.

Es bleibt dem Rat der Stadt Troisdorf vorbehalten, durch entsprechende Änderung der Zuständigkeitsordnung dies in seine Kompetenz zu nehmen. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei dieser Änderung nicht um eine solch wesentliche, die eine neue Verteilung der Ausschuss-Vorsitzenden erforderlich macht, zumal der Haupt- und Finanzausschuss von dem Verfahren zur Verteilung der Ausschussvorsitzenden ausgenommen ist.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Anlage 1

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF

RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF

Tel.: 02241-900765 / Fax: 02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing 11. Feb. 2020

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat IV

Eing 12. Feb. 2020

**Herrn
Bürgermeister Jablonski
- im Hause -**

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 18.2.2020
hier: GRUNDSATZANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden TOP's in die TO's der o.a. Sitzung:

Beschlussentwurf:

Der HaFi/ Rat beschließt die Änderung/ Ergänzung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Troisdorf wie folgt:

3.1.8 Der HaFi berät über alle Liegenschaftsangelegenheiten, **insbesondere auch über alle Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wg. wertsteigernder B-Plan-Änderung**, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Begründung:

Um Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksangelegenheiten mit Wertzuwachs aufgrund B-Plan-Änderung ausreichend abzubilden, ist die Beteiligung des HaFi bei solchen Liegenschaftsgeschäften nach wertsteigernder B-Plan-Änderung dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
Hans Leopold Müller

f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt IV/CoIV
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter 1162
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 23/101

* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/ Sampt 23

Anlage 2

2. Änderung vom 21. April 2020 der Zuständigkeitsordnung

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in seiner Sitzung am 21. April 2020 folgende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Artikel II

Diese 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Troisdorf, den ____ . April 2020

Klaus Werner Jablonski
Bürgermeister

Vorlage, DS-Nr. 2020/0301

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2020			
Rat	21.04.2020			

Betreff: 1. Erlass von Stornokosten
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 12. März 2020

2. Erhebung der Gebühren in Zeiten von Corona
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 15. März 2020

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:
Der Haupt- und Finanzausschuss hat nicht stattgefunden, daher werden die Anträge dem Rat vorgelegt.
Mit den als Anlage beigefügten Schreiben der FDP-Fraktion vom 12.03.2020 und der SPD-Fraktion vom 15.03.2020 wird beantragt, den Vereinen die Stornierungskosten für die Nutzung der städtischen Veranstaltungsstätten zur erlassen, wenn die Veranstaltungen infolge der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass sich die Anträge inzwischen erledigt haben, da keine Stornierungskosten seitens der Stadt erhoben werden.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

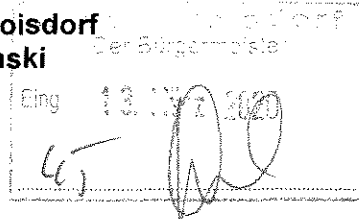
FDP – Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den

Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Klaus-Werner Jablonski
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 12.03.2020
Az. 011/2020

Antrag Erlass von Stornokosten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung des nächsten Haupt- und Finanzausschusses:

Der Ausschuss beschließt, die Stornierungskosten für die Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser und die Stadthalle den Vereinen zu erlassen, die infolge der Corona-Pandemie Veranstaltungen absagen mussten.

Begründung:

Eine Vielzahl von Veranstaltungen werden durch die Troisdorfer Vereine abgesagt, um letztlich eine Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Durch die Stornierung der Veranstaltungen und dem entsprechend der Mietverträge für die städtischen Veranstaltungsräume sind die Vereine vertraglich verpflichtet, Stornierungskosten zu zahlen.

Durch die Absage der Veranstaltungen fallen dabei jedoch die Einnahmen weg und neben den Stornokosten für die Räumlichkeiten bleiben vielen Vereinen weitere Kosten für Künstler etc.

Um das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen sollte die Stadt auf die Stornierungskosten verzichten, um auch nach der Corona-Pandemie ein vielfältiges Veranstaltungsangebot der Vereine zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt III
(Vorlegenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B3/02

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Ausschuß FA/Schiffel RB

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

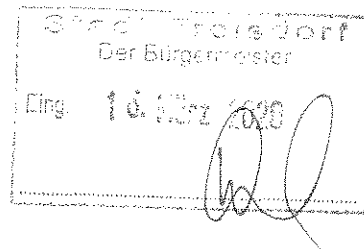
Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

Herrn
Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski
Rathaus

Per Fax: 02241-9008001



15. März 2020

Erhebung von Gebühren in Zeiten von Corona

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion beantragen wir, allen Vereinen, deren Veranstaltungen in Troisdorfer Bürgerhäusern oder Mehrzweckhallen aufgrund der Corona-Epidemie abgesagt wurden, alle bereits gezahlten Hallennutzungsgebühren zurückzuerstatten respektive nicht zu erheben.

Gleichzeitig beantragen wir betroffenen Eltern die Gebühren für den Besuch von Kitas oder Kraters für die Zeit der Schließung aufgrund der Corona Epidemie zu erlassen, respektive zurückzuerstatten.

Sollte sich die Verwaltung nicht in der Lage sehen von sich aus entsprechende Regelungen zu treffen, beantragen wir hiermit unsere Forderung als Antrag in einem entsprechenden Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu behandeln.

Es ist aus Sicht der SPD nicht hinnehmbar, dass Eltern und Vereine, die unmittelbar oder dem Grunde nach durch die von Ministerpräsident Laschet ausgerufenen Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung des Corona Virus betroffen sind zusätzlich finanziell belastet werden.

Frank Goossens
Stadtverordneter

Achim Tüttenberg
Stadtverordneter

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

SPD FRAKTION
TROISDORF

T +49 2241 900 - 770
F +49 2241 900 - 880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODE33
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag -antrag

* federführendes Dezernat/Amt III
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 13 10 1

* Ausschuss/Rat (Schriftführung) Haupt- u. FA / Schriftf. RB

Vorlage, DS-Nr. 2020/0371

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Modellprojekt Weltoffene Kommune - Vom Dialog zum Zusammenhalt
Antrag der Fraktion Regenbogen-Piraten vom 12. März 2020

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Sinne ihrer zukunftsorientierten Gestaltung und Entwicklung hin zu Weltoffenheit und Vielfalt in der interkulturellen Öffnung fortzufahren und in diesem Rahmen die Rezertifizierung mit dem Siegel „Interkulturell orientiert“ anzustreben.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:

Kommunen sind zentrale Orte für Vielfalt, Integration und Teilhabe. Da die Stadt Troisdorf sich bereits seit Jahren in unterschiedlicher Weise um diese Themen bemüht, hat sie am 21.11.2019 bereits das Siegel „Interkulturell orientiert“ erhalten. Der im Modellprojekt der Bertelmann-Stiftung und PHINEO avisierte Selbstcheck und die damit einhergehenden verwaltungsinternen Workshops/Fortbildungen sind bereits Bestandteil des Siegelprozesses. Dieser Prozess wird durch vier Organisationen (Diakonie Rhein-Sieg, Caritas Rhein-Sieg, Kurdische Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V., Kommunales Integrationszentrum Rhein-Sieg-Kreis) begleitet und bewertet. Der Prozess soll fortgesetzt und auf die Gesamtverwaltung in Stufen ausgedehnt werden. Die Rezertifizierung ist jeweils auf zwei Jahre ausgelegt, das Modellprojekt erstreckt sich dagegen lediglich auf 6 Monate.

Die Vernetzung mit anderen Kommunen erfolgt sowohl im Rahmen des Siegelprozesses als auch im Kommunennetzwerk NRW, so dass eine Vernetzung mit nur 40 anderen Kommunen im Rahmen des Modellprojektes als nicht ausreichend zu bezeichnen ist.

Daher schlägt die Verwaltung vor, abweichend vom Antrag der Fraktion Regenbogen-Piraten-Troisdorf den bereits begonnenen Prozess fortzusetzen.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF****Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de**

12.3.2020

Herrn**Bürgermeister Jablonski****- im Hause -**

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020

hier: ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung(en):

Beschlussentwurf:

Der HaFi/Rat beauftragt die Verwaltung, sich am Modellprojekt Weltoffene Kommune – Vom Dialog zum Zusammenhalt, initiiert durch PHINEO und die Bertelsmann Stiftung, direkt durch Ausfüllen und Absenden des Interessenbekundungsformulars zu beteiligen. Dabei werden bis Anfang des Jahres 2022 bundesweit bis zu 40 Modellkommunen bei der zukunftsorientierten Gestaltung und Entwicklung hin zu Weltoffenheit und Vielfalt unterstützt.

Begründung:

Kommunen sind zentrale Orte für Vielfalt, Integration und Teilhabe. Mehr denn je müssen sie heute Ausgangsbedingungen gestalten, die Weltoffenheit und ein gutes Zusammenleben fördern. Das Modellprojekt „Weltoffene Kommune – vom Dialog zum Zusammenhalt“, gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, sucht Antworten auf diese Fragen.

Im Rahmen des Projekts bearbeitet das Modellprojekt drei Ansatzpunkte. Im Zentrum steht ein Selbstcheck, der Kommunen bei der Analyse ihres Status quo hinsichtlich Weltoffenheit unterstützt. Basierend auf den Ergebnissen planen Kommunen dann in einem moderierten Workshop nächste Schritte für die Weiterentwicklung ihrer Integrations- und Diversitätsarbeit.

Kommunale EntscheidungsträgerInnen sind gefordert, mit einer aufgeheizten gesellschaftlichen Debatte umzugehen und sich mit klarer Haltung für Weltoffenheit sowie gegen Ausgrenzung und Rassismus zu positionieren. Dazu werden im Modellprojekt speziell auf die Bedürfnisse von EntscheiderInnen zugeschnittene Unterstützungsformate entwickelt.

Um Weltoffenheit zu leben, müssen die Menschen vor Ort im Dialog sein, kommunale Themen gemeinsam gestalten und inklusive Narrative entwickeln. Dafür besteht im Modellprojekt die Möglichkeit, je nach Ausgangslage Dialogveranstaltungen zwischen EinwohnerInnen, Verwaltung und Politik sowie Akteuren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu unterstützen.

Troisdorf erhält mit der mgl. Teilnahme an diesem bundesweiten, prominenten Modellprojekt im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Integration ein positives und innovatives Label. Die Begleitung und Teilnahme ist kostenfrei und dauert maximal sechs Monate. Für diese Zeit muss man keine Extrastelle einplanen, es sollte jedoch eine Ansprechperson benannt werden. Damit erhält Troisdorf einen Lerngewinn auf fachlicher Ebene, z.B. zu Konfliktmanagement, aber auch methodischer Ebene, z.B. zu Gesprächsformaten mit verschiedenen Akteuren. Darüber hinaus kann sich Troisdorf bundesweit mit anderen Kommunen vernetzen und austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

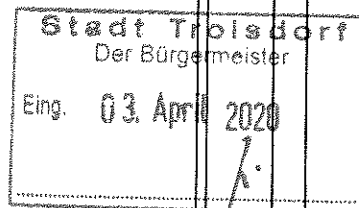
Wolf Roth Rat/- Ausschuss/- Bürger/- Antrag/- AnfrageHans Leopold Müller führendes Dezernat/Amt

Anlagen

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 1361

* Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/Schulze-R



f.d.R. H.L. Müller

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Entlastung von Troisdorfer Unternehmen aufgrund der Pandemie
Antrag der Grüne Fraktion vom 19.03.2020

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, dass die Verwaltung auf formlosen Antrag von Unternehmen und Gewerbetreibenden zinsfreien Zahlungsaufschüben bis zu einem Jahr zustimmen darf, wenn diese glaubwürdig nachweisen, dass die ausstehenden Forderungen aufgrund von Liquiditätsengpässen durch Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht beglichen werden können.

Sachdarstellung:

1. Gewerbesteuervorauszahlungen

Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft, rechnen viele Troisdorfer Gewerbezahler*innen mit Ertragseinbußen und beantragen Anpassungen der Gewerbesteuervorauszahlungen.

Sofern der Stadt kein Bescheid des Finanzamtes über die Höhe der Vorauszahlung vorliegt, genügt ein formloser Antrag an das Steueramt mit einer kurzen Begründung der Betroffenheit. Das Steueramt stellt bei der Einzelfallprüfung keine strengen Anforderungen und kommt den Anträgen in der Regel nach.

Sofern ein Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes vorliegt und geändert werden muss, wird seitens des Steueramtes bis zum Eintreffen des Bescheides eine Mahnsperre für die fälligen Vorauszahlungen eingerichtet, damit keine Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.

2. Stundung von Gewerbesteuern und Grundbesitzabgaben

Durch Liquiditätsengpässe kommt es auch vermehrt zu Stundungsanträgen für den Bereich der Gewerbesteuer und der Grundbesitzabgaben.

Nach § 12 der Zuständigkeitsordnung kann der Bürgermeister bis zur Dauer von 6 Monaten Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages aussprechen, bei Stundungen über 6 Monate und 20.000 Euro hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Für eine Stundung werden nach der Abgabenordnung 0,5% Zinsen/Monat erhoben.

Bei bisher bereits eingegangenen Stundungsanträgen hat das Steueramt bei hinreichender Begründung auf formlosen Antrag zunächst eine Mahnsperre eingerichtet.

Da mit einer Vielzahl von Anträgen zu rechnen ist und damit das Steueramt hier schnell und unbürokratisch reagieren kann, wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, Mahnsperren bis zu einem Jahr einzurichten, wenn seitens der Antragsteller*innen glaubwürdig nachgewiesen wird, dass die ausstehenden Forderungen aufgrund von Liquiditätsengpässen durch Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht beglichen werden können. Hierdurch fallen keine Stundungszinsen an. Säumniszuschläge werden nicht erhoben.

Im Zeitraum 20.03.2020 bis 02.04.2020 wurden bereits rd. 1 Mio. Euro an Vorauszahlungen abgesetzt und für rd. 1,3 Mio. Euro Zahlungsaufschübe bewilligt.

3. Trowista

Die TROWISTA ist sich ihrer Rolle als Wirtschaftsförderer in dieser wirtschaftlich angespannten Situation bewusst und hat daher frühzeitig Kommunikationsmaßnahmen ergriffen, um die hiesigen Betriebe bestmöglich zu unterstützen.

Website

Bereits ab dem 09.03.2020 hat die TROWISTA in enger Abstimmung mit der IHK Bonn/Rhein-Sieg und der Wirtschaftsförderung des Rhein-Sieg-Kreises wichtige Informationen/Links/Ansprechpartner auf ihrer Website www.trowista.de eingestellt.

Unternehmens-Newsletter

Am 17.03.2020 hat die TROWISTA ihren Newsletter verschickt. An prominenter Stelle verwies dieser auf das Informationsangebot zu Fördermöglichkeiten u.a. des Bundes und des Landes auf der TROWISTA-Website.

Individuelle Beratung

Für Anfragen von Unternehmen übernimmt die TROWISTA eine wichtige Lotsenfunktion und vermittelt entsprechende Informationen und Ansprechpartner.

Darüber hinaus aktualisiert die TROWISTA in regelmäßigen Abständen die Informationen zu Unterstützungsangeboten auf ihrer Website. Ferner behält die TROWISTA sich vor, diese Information in geeigneter Form, z. B. Newsletter, an Troisdorfer Unternehmen zu kommunizieren. Die TROWISTA erarbeitet derzeit weitergehende Angebote, von denen insbesondere krisenbetroffene Betriebe profitieren können (z. B. Bündelung von Online-/Lieferservices).

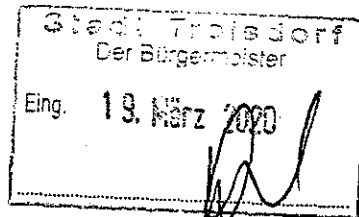
In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Herrn Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski

im Hause



19.03.2020

Rat 21.04.2020

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Sitzung:

Entlastung von Troisdorfer Unternehmen aufgrund der Pandemie

Beschlussentwurf: Die Verwaltung prüft, inwieweit durch einfachste Bürokratie eine zinsfreie Stundung anstehender Gewerbesteuerzahlungen und eine Entlastung bei der Gewerbesteuvorauszahlung ermöglicht werden kann. Des Weiteren sollen über einen Newsletter der TROWISTA alle Gewerbetreibenden über die Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes informiert werden. Soweit möglich sollen nach erfolgreicher Prüfung Stundung und Entlastung so vorbereitet werden, dass unmittelbar nach Beschluss des Rates ein fertiges Antragsformular zur Verfügung gestellt werden kann.

Begründung: Die mittelständische Struktur in Troisdorf war ein Garant für hohe Gewerbesteuereinnahmen und damit für den Wohlstand der Stadt. In der aktuellen Krisensituation sind nunmehr viele Betriebe in ihrer Liquidität eingeschränkt. Nunmehr ist es an der Stadt diesen langjährigen Benefit an die derzeit kriselnden Troisdorfer Unternehmen als Zeichen der Dankbarkeit wieder zurückzugeben. Der Kommune kommt durch eine zeitnahe Reaktion eine besondere Bedeutung zu.

Wir GRÜNEN gehen davon aus, dass die TROWISTA sich ihrer Rolle als Wirtschaftsförderer bewusst ist und den o.a. Newsletter zeitnah umsetzt.

Freundliche Grüße

Th. Nöns

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt III
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 23101

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/Schlicht. RB

GRÜNE FRAKTION
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32
Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01-DA

Datum: 24.03.2020

Genehmigung der Dringlichkeitsvorlage, DS-Nr. 2020/0319

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				

Betreff: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträgen

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NW:
Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 20.03.2020 (s. Anlage)

Begründung:
Auf die beigefügten Unterlagen wird verwiesen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Vorlage, DS-Nr. 2020/0312

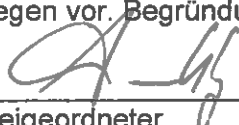
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
----------------	-------------	----	------	-------

Bürgermeister und Stadtverordnete(r)	
--------------------------------------	--

Betreff: Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträgen

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW liegen vor. Begründung der Dringlichkeit siehe Erläuterung


Beigeordneter


Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW:

Aufgrund der aktuellen besonderen Belastung von Troisdorfer Eltern, welche bis zum 19.04.2020 die kinderbetreuenden Einrichtungen aufgrund der Corona-Verordnungen nicht nutzen können, wird beschlossen, dass den hiervon betroffenen Eltern mit Kindern in den Bereichen Tagespflege, Kita und Trogata die Beiträge für Betreuung sowie Verpflegung zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Monat erstattet werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2019

Sachkonto/Investitionsnummer: - Diverse

Kostenstelle/Kostenträger:

Gesamtansatz: 0,00 €

Verbraucht: 0,00 €

Noch verfügbar: 0,00 €

Bedarf der Maßnahme: ca. 475.000,00 €

Erträge: 0,00 €

Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung:

Erläuterung:

- a) zur Sachdarstellung
- b) zur Dringlichkeit

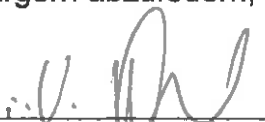
a) zur Sachdarstellung

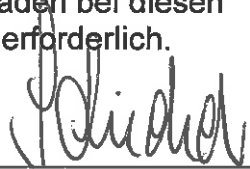
Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Kitas, die Trogatas und die Tagespflegestellen seit dem 16.03.2020 für die meisten Eltern geschlossen. Ausgenommen hiervon sind nur Eltern, welche in der sogenannten „kritischen Struktur“, wie z.B. Feuerwehr, Gesundheitswesen etc., beschäftigt sind. Die Schließung der kinderbetreuenden Einrichtungen ist von Seiten des Landes zunächst für den Zeitraum bis zum 19.04.2020 beschlossen worden.

Für die Eltern entsteht hierdurch eine ganz besondere Belastung. Um diese zumindest wirtschaftlich abzufedern, ist es angemessen, den Eltern, welche aktuell für den o.g. Zeitraum keine Betreuung in Anspruch nehmen können, einen Monatsbeitrag für die Betreuung und Verpflegung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erstatten.

b) zur Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Eltern durch die Schließung der kinderbetreuenden Einrichtungen in sehr hohem Maße belastet werden und die nächste Ratssitzung gemäß aktueller Planung erst am 21.04.2020 stattfinden wird. Bis zum 19.04.2020 sind u.a. auch alle städtischen Ausschuss-Sitzungen wegen der Corona-Pandemie abgesagt; daher ist auch die vorzeitige Einberufung des Rates oder ersatzweise des Haupt- und Finanzausschusses nicht möglich. Gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – in einer solchen Angelegenheit entscheiden. Viele Eltern stehen in der derzeitigen Lage infolge der Corona-Pandemie vor existenziellen finanziellen Problemen. Um den entstehenden Schaden bei diesen Bürgern abzufedern, ist eine schnelle Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.


Bürgermeister


Stadtverordnete(r)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01-DA

Datum: 06.04.2020

Genehmigung der Dringlichkeitsvorlage, DS-Nr. 2020/0372

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträgen für Eltern, welche
aktuell die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NW:
Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 26.03.2020 (s. Anlage)

Begründung:
Auf die beigefügten Unterlagen wird verwiesen.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: VI/51

Datum: 26.03.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0327

öffentlich

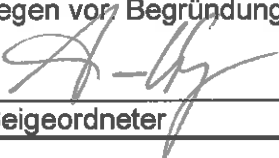
Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
----------------	-------------	----	------	-------

Bürgermeister und Stadtverordnete(r)		
--------------------------------------	--	--

Betreff: Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträgen für Eltern, welche aktuell die Notbetreuung in Anspruch nehmen

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW:

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW liegen vor. Begründung der Dringlichkeit siehe Erläuterung


Beigeordneter


Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW:

Aufgrund der aktuellen besonderen Belastung von Troisdorfer Eltern wird beschlossen, dass auch den Eltern mit Kindern in den Bereichen Tagespflege, Kita und Trogata die Beiträge für Betreuung sowie Verpflegung zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Monat erstattet werden, welche die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2020

Sachkonto/Investitionsnummer: - Diverse

Kostenstelle/Kostenträger: -

Gesamtansatz: 0,00 €

Verbraucht: 0,00 €

Noch verfügbar: 0,00 €

Bedarf der Maßnahme: ca. 11.000,00 €

Erträge: 0,00 €

Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung:

Erläuterung:

- a) zur Sachdarstellung
- b) zur Dringlichkeit

a) zur Sachdarstellung

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Kitas, die Trogatas und die Tagespflegestellen seit dem 16.03.2020 für die meisten Eltern geschlossen. Ausgenommen hiervon sind nur Eltern, welche in der sogenannten „kritischen Struktur“, wie z.B. Feuerwehr, Gesundheitswesen etc., beschäftigt sind. Die Schließung der kinderbetreuenden Einrichtungen ist von Seiten des Landes zunächst für den Zeitraum bis zum 19.04.2020 beschlossen worden.

Für alle Eltern entsteht hierdurch eine ganz besondere Belastung. Insgesamt wird die Notbetreuung auch von den Eltern, welche einen Anspruch auf diese haben, nur in sehr geringem Umfang genutzt. Dies zeigt, dass die Eltern äußerst verantwortlich handeln und in ganz überwiegendem Maße die Betreuung ihrer Kinder selbstorganisiert sicherstellen.

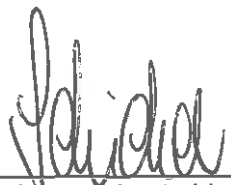
Um diese Belastung zumindest wirtschaftlich auch für diese Eltern abzufedern, ist es angemessen, einen Monatsbeitrag für die Betreuung und Verpflegung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erstatten. Auch ist es nicht sachgerecht, wenn gerade die Eltern, die derzeit einen besonders wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten, von einer Beitragserstattung nicht betroffen sein sollten. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme der Notbetreuung ergäbe sich hieraus im Übrigen für einen Monat nur ein Mehraufwand für die Stadt in Höhe von ca. 11.000 €.

b) zur Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Eltern durch die Schließung der kinderbetreuenden Einrichtungen in sehr hohem Maße belastet werden und die nächste Ratssitzung gemäß aktueller Planung erst am 21.04.2020 stattfinden wird. Bis zum 19.04.2020 sind u.a. auch alle städtischen Ausschuss-Sitzungen wegen der Corona-Pandemie abgesagt; daher ist auch die vorzeitige Einberufung des Rates oder ersatzweise des Haupt- und Finanzausschusses nicht möglich. Gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – in einer solchen Angelegenheit entscheiden.

Insgesamt ist es dringend geboten, den hier betroffenen Eltern, die unter schwierigen Umständen mit großem persönlichen Einsatz die wichtigsten Infrastruktursysteme aufrechterhalten, frühzeitig und schnell ein deutliches Signal der besonderen Wertschätzung und Dankbarkeit zu senden. Aus diesem Grunde ist eine schnelle Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.


Bürgermeister


Stadtverordnete(r)

Vorlage, DS-Nr. 2019/984/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Verkehrsausschuss	05.03.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2020			
Rat	21.04.2020			

Betreff: Einführung eines öffentlichen Fahrradverleihsystems für die Stadt Troisdorf und des Rhein-Sieg-Kreises

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Einführung eines Fahrradverleihsystems für die Stadt Troisdorf ab 2021 in Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis, der RSVG und den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: **2021 ff**

Sachkonto/Investitionsnummer: -

Kostenstelle/Kostenträger: -

Gesamtansatz: 0,00 €

Verbraucht: 0,00 €

Noch verfügbar: 0,00 €

Bedarf der Maßnahme: 100.000,00 € jährlich

Die Verwaltung wird die Mittel für die Jahre 2021ff. in die Haushaltsplanberatungen einbringen.

Erträge: Erträge bis zu 25 %

Jährliche Folgekosten: → abhängig von der Entwicklung des Projekts

Bemerkung:

Die Kosten sind auf Basis des vom Rhein-Sieg-Kreis erstellten Strategiepapiers und der darin enthaltenen Anzahl von Fahrrädern und Stationen kalkuliert (aktuell 13-17 Stationen/ 100 Fahrräder). Da die Teilnahme am kreisweiten Fahrradverleihsystem erst nach Sicherstellung der Gelder im Haushalt 2021 vorgesehen ist, fallen für 2020 keine Kosten an.

Ein Teil der Ausgaben kann durch die Vermarktung der Werbeflächen refinanziert werden (bis zu 25 %).

Die Verwaltung ist bestrebt die Kosten von 100.000 € jährlich nicht zu überschreiten.

Sachdarstellung:

Die grundlegenden Informationen zur Einführung eines öffentlichen Fahrradverleihsystems (FVS) sind in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 16.01.2020 (DS 2019/984) erläutert worden.

Die fortlaufende Entwicklung sowie die in der Sitzung aufgetretenen Fragen sollen in dieser Vorlage beschrieben und geklärt werden.

Notwendige frühzeitige Beschlussfassung

Die frühzeitige Beschlussfassung ist notwendig um von den wirtschaftlichen Vorteilen bei der Ausschreibung der Dienstleistung zu profitieren, da der RSK die Kooperation mit den Kommunen bereits im Jahr 2020 begonnen hat. Ein früher, vertraglich bindender Zusammenschluss der Kooperationspartner lässt beim Systemanbieter günstigere Konditionen erwirken, da in der Summe mehr Fahrräder abgenommen werden.

Vertragliches

Die RSVG hat seit der letzten Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses eine Leistungsbeschreibung für das öffentliche Fahrradverleihsystem (FVS) erstellt. Hier tritt die RSVG als Betreiber/ Auftraggeber auf, die bestrebt ist, ein öffentliches FVS in einer interkommunalen Kooperation aufzubauen. Partner dieser Kooperation sind die RSVG, die Kommunen und Städte des Rhein-Sieg-Kreises und der Systemlieferant. Der RSK wird die RSVG als Betreiber beauftragen. Die abzurufenden Kontingente werden durch die Gebietskörperschaften abgerufen und durch den RSK an den Systemlieferanten weitergegeben.

Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre mit einer 1-jährigen Verlängerungsoption. Eine Kündigung ist auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich. Eine fristlose Kündigung kann unter Berücksichtigung von berechtigten Gründen innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Der Gerichtsstand ist Siegburg.

Fahrzeugtypen

Weiter sollen seitens des Auftragnehmers neben herkömmlichen Fahrrädern auch E-Bikes/ Pedelecs, Lastenräder und E-Lastenräder angeboten werden. (E-)Lastenräder könnten mit entsprechenden Mehrkosten und an sinnvollen Standorten angeboten werden. Zudem steht es jeder Gebietskörperschaft frei den Servicelevel festzulegen. Unter Serviceleveln ist die Reaktionszeit für Relokationsservices zu verstehen (24/48/72 Stunden). Die Wahl des Servicelevels beeinflusst die Kostenstruktur des Angebots und der jährlich bereitzustellenden

Mittel. Der Servicelevel kann jährlich angepasst werden.

Leihe und Rückgabe

Damit das FVS von der Bevölkerung besser angenommen wird und um die größte Flexibilität für die Stadt zu gewährleisten, sollen die Leihe/ Rückgabe der Fahrräder an virtuellen Stationen und Zonen angeboten werden¹. Die Stadt Troisdorf kann ohne bauliche Anlagen schnell auf Angebot und Nachfrage reagieren. Auch können bei dieser Vorgehensweise Kosten für anfallende Infrastruktur eingespart werden. Bei der Auswahl der Zonen/Stationen sollen die Standorte der 10 MobilStationen als Grundgerüst fungieren. Es ist angedacht, eine flächendeckende Zonierung über diese Standorte zu legen. Zentrale Stationen in den Gewerbegebieten sollen die Pendlerverkehre von/ zu den Bahnhöfen verbessern. Die Landschaft- und Naturschutzgebiete, Grün- und Waldflächen sind zur Durchfahrt freigegeben, ein Rückgabevorgang soll dort nicht möglich gemacht werden. Die genauen Zonen/ Standorte werden in Kooperation mit dem Betreiber und dem Auftragnehmer eruiert. Der Ausleih- und Rückgabevorgang wird über eine Mobile-App für Android und IOS gesteuert.

Kundenkosten

Die Nutzungskosten sind dem Tarif des in Bonn und Köln gängigen Preismodells des VRS gleichzusetzen. Um das Abstellen in nicht gewünschten Gebieten zu unterbinden soll es ein Malussystem geben.

Konventionelles Rad*	E-Bike/Lastenrad*	E-Lastenrad*
1 € / 30 min, max. 9 €/Tag	2 € / 30 Min, max. 12 € / Tag	3 € / 30 Min, max. 15 € / Tag
VRS-Abonnenten: 30 Freiminuten pro Ausleihe, Entfall von Anmelde- und Grundgebühren	VRS-Abonnenten: 1 € für 30 Minuten, Entfall von Anmelde- und Grundgebühren	VRS-Abonnenten: 1 € für 30 Minuten, Entfall von Anmelde- und Grundgebühren

*Anpassung der Kostenstruktur vorbehalten

Das Abstellen außerhalb der Abstellzonen soll eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 € bemessen werden. Für das vertragswidrige Abstellen außerhalb des Bedienungsgebietes (z.B. Siegaue oder Wahner Heide) soll eine Vertragsstrafe von 20 € bemessen werden. Die Gebühren stehen dem Auftragnehmer zu.

Service

Der Auftragnehmer stellt eine Kundenhotline zur Verfügung. Die eingegangenen Beschwerden und deren Bearbeitungsstatus sollen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Teile der durch die Nutzung erhobenen Daten werden dem Auftraggeber ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Kosten für die Stadt Troisdorf

Die genauen Kosten für die Stadt Troisdorf sind erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Ausschreibung konkret ermittelbar. Im Strategiepapier des Rhein-Sieg-Kreises werden voraussichtliche Kosten genannt, welche für ein System in der avisierten

¹ Unter virtuellen Stationen/ Zonen sind Leih-/Rückgabestandorte zu verstehen, die nur mittels Markierung und Hinweisschildern im Stadtgebiet definiert werden. Die Rückgabe in den Stationen/ Zonen wird über GPS übermittelt.

Ausgestaltung zu erwarten sind. Letztlich handelt es sich hier um einen Schätzwert, der auch abhängig ist von der konkreten Spezifikation des gewählten Systems.

Die Kosten bestimmen sich damit aus den folgenden durch den Kooperationspartner bestimmten Komponenten:

- Zahl und Art der Fahrräder
- Vereinbartes Service-Level, d.h. die Zeitspanne nach der eine leere Station durch den Systemlieferant aufgefüllt werden muss
- Zahl und Lage der Verleihstationen
- Kosten für die Herstellung der Abstellzonen
- Kosten für zusätzlich beauftragte Relokationen

Der Angebotspreis ist auch abhängig von der Art des gewählten Systems. Ein System mit flexiblen Abstellorten ist (aufgrund der hohen Relokationskosten) deutlich teurer als ein System, welches mit fest definierten Stationen (diese können auch virtuell sein) arbeitet. Die Kosten sind somit weitgehend steuerbar und können über die Bestellung/Abrufe auf das zur Verfügung stehende Budget eingestellt werden.

„Refinanzierbare“ Kosten

Darüber hinaus sieht der Rahmenvertrag neben dem Markenzeichen „RSVG-Rad“ reservierte Werbeflächen vor, die zur Refinanzierung vermietet werden kann. Hier werden Preise erzielt, die schätzungsweise 25 % der Kosten decken können. Voraussetzung ist die tatsächliche Vermietung. Die RSVG bietet an, die Vermietung auf Provisionsbasis zu unterstützen, eine Einnahmengarantie gibt es hier aber nicht.

Die Kosten und vertraglichen Rahmenbedingungen befinden sich aktuell noch in Bearbeitung und können zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Detail aufgezeigt werden. Die Verwaltung wird den Umwelt- und Verkehrsausschuss jedoch in den kommenden Sitzungen auf dem neuesten Stand halten.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Strategiepapier zur Einrichtung eines Fahrradverleihsystems unter Berücksichtigung der NVR-Studie zur Einrichtung von Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis

Dieses Strategiepapier wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Zukunftsnetzes Mobilität NRW/VRS, der Verkehrsunternehmen RSVG und RVK sowie des Rhein-Sieg-Kreises erarbeitet.

1. Rahmenbedingungen

1.1. Ziele

Fahrradverleihsysteme können bei kurzen und mittleren Distanzen eine wertvolle Ergänzung zum ÖPNV, Fußverkehr sowie privatem Pkw im Rahmen einer multi- und intermodalen Wegekette sein. Sie können eine relevante Rolle im Gesamtverkehrssystem einnehmen und das öffentliche Verkehrssystem vor allem auf der so genannten ersten und letzten Meile ergänzen und somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität leisten. Hauptzielgruppe sind die Einwohner und Pendler, das System sollte aber auch für Freizeitradler und Touristen zugänglich sein.

Der Aufbau eines Fahrradverleihsystems im Rhein-Sieg-Kreis ist ein weiterer Schritt in Richtung einer integrierten Verkehrsplanung und ein wichtiger Baustein der multimodalen Mobilität. Da sowohl die Stationen der Fahrradverleihsysteme als auch Mobilstationen bevorzugt an ÖPNV-Haltestellen errichtet werden, kann die Verfügbarkeit des ÖPNV zeitlich und räumlich ausgeweitet werden. Für den ländlichen Raum gilt dies sicherlich vor allem in Bezug auf das Zurücklegen der „letzten Meile“.

Im Oktober 2018 wurden von SWBmobil im Stadtgebiet Bonn und im Mai 2019 von der RVK im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis zwei Fahrradverleihsysteme gestartet. Das Fahrradverleihsystem in Bonn weist bereits kurz nach der Einführung sehr hohe Nutzerzahlen auf. Auch die ersten Benutzerzahlen der RVK E-Bikes sind durchaus positiv. Die gute Akzeptanz und das positive Image führten zu einem starken Interesse insbesondere in den an die Stadt Bonn angrenzenden Kommunen auch dort ein Verleihsystem zu etablieren, verbunden mit dem Wunsch grenzüberschreitende Verkehre zwischen der Stadt Bonn und den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises zu ermöglichen. Ein Fahrradverleihsystem im Rhein-Sieg-Kreis sollte daher idealerweise so angelegt werden, dass es kompatibel mit den benachbarten Systemen ist sowie ungebrochene Wegeketten zwischen den Rhein-Sieg-Kreis Kommunen und der Stadt Bonn ermöglicht.

1.2. Zuständigkeiten

Um die enge Vernetzung mit dem ÖPNV dauerhaft zu gewährleisten, bieten sich die örtlichen Verkehrsunternehmen als Organisator für solche Systeme an, getragen von dem Gedanken, diese als Mobilitätsdienstleister zu etablieren. In Bonn wird das Fahrradverleihsystem durch die „SWBmobil“ organisiert, im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis durch die RVK. In diesem Sinne wäre die RSVG im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis der bevorzugte und erwünschte Organisator eines vernetzten rechtsrheinischen Fahrradverleihsystems.

Bei diesem Ansatz bestimmen die Städte und Gemeinden den Umfang des Angebotes in ihrem Gebiet und legen dies in einem Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen fest (siehe Kap. 4).

1.3. Anforderungen

- Die Schlüsselfaktoren für ein erfolgreiches Fahrradverleihsystem sind ein Betriebsgebiet mit dichter und gemischter Nutzung und ein dichtes Stationsnetz mit ausreichend Fahrrädern.
- Das Potenzial für ein erfolgreiches Fahrradverleihsystem liegt vor allem in den Zentren der einzelnen Kommunen. Je weniger dicht besiedelt die Region ist und umso peripherer die Stationsstandorte, desto geringer ist das Nutzerpotenzial und desto größer ist gleichzeitig der Aufwand für den Unterhalt des Systems. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Verteilen der Fahrräder mit dem Ziel, diese möglichst dort vorzuhalten, wo sie auch nachgefragt werden, eines der kostenintensivsten Elemente des Betriebes darstellt.
- Die Einbindung in das ÖPNV-Angebot betrifft sowohl die Tarifintegration (z.B. reduzierte Tarife für Abonnenten), die Nutzung des e-Tickets und der VRS-App als Zugangsmedium für die Fahrräder als auch die Integration in die Fahrplanauskunft des VRS (in Planung). Den Bürgern wird es dadurch ermöglicht, ein Fahrradverleihsystem mit der bestehenden Mobilitätskarte (e-Ticket) und der VRS-App zu buchen und zu nutzen. Dadurch wird die Nutzung deutlich vereinfacht und eine Verknüpfung der Verkehrsmittel problemlos machbar.
- Einheitliche Nutzungsbedingungen im gesamten Kreisgebiet sowie kommunenübergreifende Nutzungsmöglichkeiten sollen integraler Bestandteil des Gesamtnetzes sein.

2. Vorschlag zur Vorgehensweise für ein Fahrradverleihsystem im gesamten Rhein-Sieg-Kreis

Das im Mai 2019 in Betrieb gegangene E-Bike-Verleihsystem der RVK im linksrheinischen Kreisgebiet ist eines der ersten dieser Art im ländlichen Raum und für den Rhein-Sieg-Kreis ein Testlauf im Hinblick auf eine mögliche Etablierung in vergleichbaren Räumen im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Wie bereits dargelegt, soll die RSVG analog zu der Vorgehensweise im linksrheinischen Kreisgebiet im rechtsrheinischen Kreisgebiet als Anbieter eines Fahrradverleihsystems fungieren. Alle Verkehrsunternehmen entwickeln sich damit zu umfassenderen Mobilitätsdienstleistern.

2.1 Ausgestaltung / Standortplanung / Systementscheidung

In welchem Umfang die Leistungen „bestellt“ werden, also Anzahl und Art der Räder, die genauen Standorte und Durchführungsregelungen, sollte zwischen den einzelnen Kommunen und dem Verkehrsunternehmen und ggfs. in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis erfolgen.

Das System sollte modular aufgebaut und zunächst dort installiert werden, wo der Bedarf bzw. die erwartete Nachfrage am größten ist und die Voraussetzungen für eine kurzfristige Umsetzung vorhanden sind (z.B. bereits vorliegende politische Beschlüsse, gesicherte Finanzierung etc.), dabei kann eine Ausweitung schrittweise erfolgen.

Neben der Standortplanung und der konkreten Ausgestaltung des Fahrradverleihsystems (Anzahl der Räder, Art der Räder, Abstellregelungen und –möglichkeiten) ist zunächst zu entscheiden, welche Zielgruppen erreicht werden sollen

Zielgruppen können sein

- Bewohner: Vielfältige Nutzungssituationen, eher multimodale Nutzung –oneway, regelmäßige Nutzung möglich, viele, kurze Ausleihen
- Pendler: eher intermodale Nutzung, regelmäßig in Wegekette zur und von Arbeit integriert; Dienstwege
- Touristen: Ausleihen für wenige, längere Touren; viele kurze Ausleihen zu touristischen Zielen

Es ist zu entscheiden, ob man Schwerpunkte bilden will oder alle Zielgruppen in möglicherweise unterschiedlichen Räumen bedienen möchte (siehe Abbildung 1).

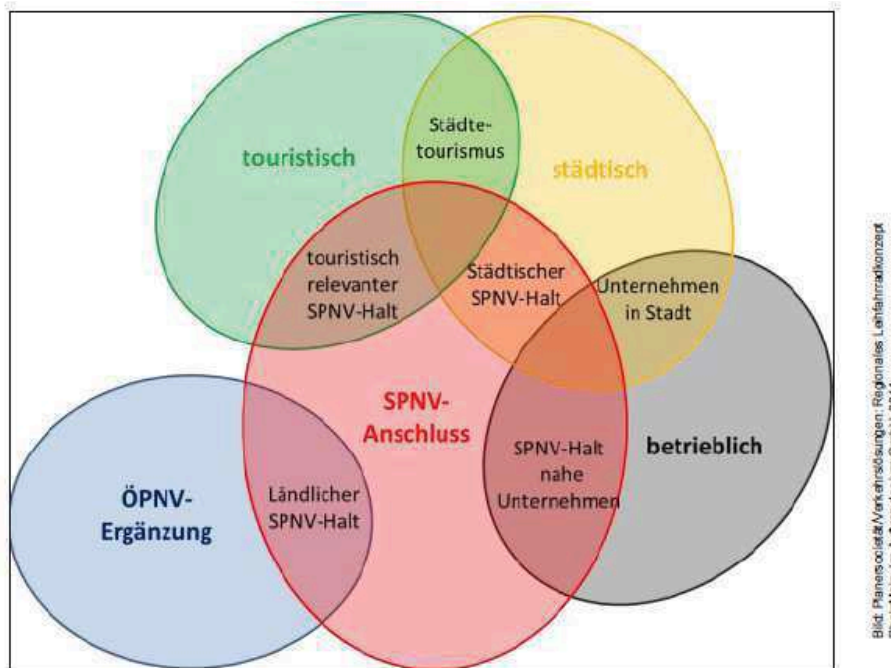


Abbildung 1: Mögliche Zielgruppen Fahrradverleihsystem (Quelle: Planersocietät)

Bei der Systemauswahl gibt es grundsätzlich drei Varianten mit folgenden Vor- und Nachteilen:

- **Stationssystem**
Eher „ordentliches Stadtbild“, gut erkennbar, Baustein an Mobilstationen, gut beherrschbar bei Service & Technik; aber langer Vorlauf und hoher Abstimmungsbedarf, ggfs. Kosten für Stationen
- **Flexibles System**
Günstig und schnell umsetzbar; aber Räder nicht zuverlässig auffindbar, Verfügbarkeit an Mobilstationen keine Garantie, viele Räder erforderlich, eher „unordentlich im Stadtbild“, hoher Anspruch an Service, Technik und Software
- **Hybrid (gemischtes System)**
Verbindet Vorteile beider Systeme, aber deutlich teurer im Betrieb; sehr hoher Anspruch an Service, Technik und Kommunikation

Aufgrund der bislang vorliegenden Erfahrungen geht der Trend abseits der großen Städte (und zum Teil sogar in den Großstädten selbst) in Richtung eines stationsbasierten Systems. Stationen müssen dabei nicht zwangsläufig klassische Abstellanlagen mit hohen Infrastrukturinvestitionen sein, sondern können auch virtuell sein und/oder per einfacher Bodenmarkierung oder Beschilderung kenntlich gemacht werden. Diese Vorgehensweise wurde auch im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis gewählt, wo es neben den festen Stationen für die E-Bikes mit Lademöglichkeit weitere virtuelle Stationen im Stadtgebiet gibt. Diese Vorgehensweise erhöht die Verfügbarkeit sowie die Nutzungsmöglichkeiten des Systems und steht im Einklang mit dem Wunsch vieler Städte und Gemeinden nach einem geordneten Abstellen der Fahrräder. Ein komplett flexibles System, welches eine hohe Anzahl an Rädern erfordert, um eine gewisse Verfügbarkeit und damit Zuverlässigkeit zu gewährleisten, erscheint für den Rhein-Sieg-Kreis nicht geeignet.

2.2 Grobe Kostenkalkulation und Stationsanzahl für die Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis

Zum Umfang eines Fahrradverleihsystems in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises geben die folgenden Tabellen 1 - 3 erste Anhaltspunkte. Für die dichtbesiedelten Bereiche entlang der Schienenstrecken im rechtsrheinischen Kreisgebiet wurde aus der Recherche von ähnlich gelagerten Praxisbeispielen der Wert von einem Fahrrad je 750 Einwohner abgeleitet. Dieser ist als erster Richtwert für eine erste grobe Kostenschätzung gedacht. Die Anzahl der Stationen ergibt sich aus der Größe derselben. Eine Station wird im Schnitt über 6-8 Fahrräder verfügen. Ausgehend von der Annahme, dass in diesen Bereichen (zunächst) konventionelle Fahrräder zum Einsatz kommen, werden für ein Fahrrad monatliche Kosten in Höhe von 70 EUR (+MwSt) zum Ansatz gebracht.

Anhaltspunkte Umfang und Kosten Fahrradverleihsystem im RSK: Bad Honnef Talbereich, Eitorf Mitte, Hennef Mitte, Königswinter Talbereich, Lohmar Mitte, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf					
	Einwohner	Anz. Räder	Anzahl Stationen	Schätzung Kosten/Jahr	Ergebnisse Gutachten zum touristischen Fahrradverleihsystem des NVR
Bad Honnef (Talbereich)	20.000	27	3-4	22.400 €	4 Stationen mit insgesamt 19 Rädern (davon 9 E-Bikes), 31.260€
Eitorf (Mitte)	10.000	13	2	11.200 €	
Hennef (Mitte)	20.000	27	3-4	22.400 €	5 Stationen mit insgesamt 33 Rädern (davon 18 E-Bikes), 58.320€
Königswinter Talbereich	14.000	19	2-3	15.680 €	
Lohmar (Mitte)	10.000	13	2	11.200 €	
Niederkassel	38.000	51	6-8	42.560 €	
Sankt Augustin	56.000	75	9-12	62.720 €	1 Station mit insgesamt 5 Rädern (davon 3 E-Bikes), 9.300€
Siegburg	41.000	55	7-9	45.920 €	5 Stationen mit insgesamt 35 Rädern (davon 18 E-Bikes), 60.000€
Troisdorf	75.000	100	13-17	84.000 €	6 Stationen mit insgesamt 40 Rädern (davon 20 E-Bikes), 67.600€
Summe	284.000	379	47 -63	318.080 €	
Annahmen: Ein konventionelles Rad pro 750 EW, 6-8 Räder pro Station, Kosten in Höhe von 70€/Rad und Monat					

Tabelle 1: Richtwert Fahrradverleihsystem in Siedlungsschwerpunkten des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises (eigene Ableitung)

Zu beachten ist, dass es neben der Einwohnerzahl weitere Faktoren gibt, die in die konkrete Planung einbezogen werden sollten, z.B. die Siedlungsstruktur, das vorhandene ÖPNV-Angebot, die Bedeutung des Radverkehrs allgemein in der Stadt/Gemeinde, das Vorhandensein von Hochschulen und größeren Arbeitgebern, Freizeitzielen etc. Hinweise zu Potentialen und Umfang eines Fahrradverleihsystems entlang der Sieg liefert auch das Gutachten zur Einrichtung eines touristischen Fahrradverleihsystems des NVR (siehe auch Punkt 5).

Für Fahrradverleihsysteme im ländlichen Raum abseits der zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte gibt es keine bekannten Vergleichswerte auf Einwohnerbasis. Hier sind umso mehr die zuvor genannten weiteren Faktoren zu berücksichtigen, die im Kern darauf hinauslaufen, die Frage nach dem Bedarf eines Fahrradverleihsystems für die jeweilige Kommune zu beantworten. Im linksrheinischen Kreisgebiet wurden pauschal 10 Fahrräder, in diesem Fall E-Bikes, pro Kommune an den Bahnhöfen oder zentralen Verknüpfungspunkten bereit gestellt. Wichtig zu beachten ist, dass alle Standorte hier über die sogenannte Apfelroute -eine touristische Fahrradrouten mit einer Länge von 124 km- miteinander verbunden sind und somit eine Nachfrage nicht nur, aber vor allem im touristischen Bereich erwartet wird.

Für die Kostenkalkulation wurden für ein Fahrradverleihsystem im ländlichen Raum E-Bikes mit einem Kostensatz von 145 EUR (+MwSt) pro Monat zu Grunde gelegt¹. Je nach definiertem Service-Level können diese Kosten nach oben oder unten abweichen. Abgeleitet aus dem RVK-Ansatz sowie dem zuvor zugrunde gelegten Einwohnerrichtwert von einem Rad/E-Bike

¹ E-Bikes erscheinen abseits der Siedlungsschwerpunkte das geeignete Angebot aufgrund a) der bewegten Topographie als auch b) der größeren Entfernungen, die hier zurückgelegt werden (müssen).

pro 750 Einwohner ergeben sich folgende erste Ansatzpunkte für den ländlichen Rhein-Sieg-Kreis.

Anhaltspunkte Umfang und Kosten Fahrradverleihsystem im RSK - ländlicher Raum					Ergebnisse Gutachten zum touristischen Fahrradverleihsystem des NVR
	Einwohner	Anzahl E-Bikes	Anzahl Stationen	Schätzung Kosten/Jahr	
Bad Honnef Aegidienberg	7.000	9-10	2	17.000-15.866€	
Eitorf (ohne Mitte)	9.000	10-12	2	17.000-20.400€	
Hennef (ohne Mitte)	27.000	10-36	5-6	17.000-61.200€	
Königswinter Bergbereich	27.000	10-36	5-6	17.000-61.200€	
Lohmar (ohne Lohmar-Mitte)	20.500	10-27	3-5	17.000-46.466€	
Much	14.000	10-19	2-3	17.000-31.733€	
Neunkirchen-Seelscheid	20.000	10-27	3-4	17.000-45.333€	
Ruppichterath	10.500	10-14	2	17.000-23.800€	
Windeck	19.000	10-25	3-4	17.000-43.066€	7 Stationen mit insgesamt 40 Rädern (davon 24 E-Bikes), 74.000€
Summe	154.000	90-205	27-34	153.000-349.066€	

Annahmen: 6-8 E-Bikes pro Station, Kosten in Höhe von 1.700€/E-Bike und Jahr

Tabelle 2: Richtwert für ein Fahrradverleihsystem im ländlichen Bereich des Rhein-Sieg-Kreises (eigene Ableitung)

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die Errichtung der festen E-Bike-Stationen enthalten, welche erforderlich sind, damit die Räder dort aufgeladen werden können. Für diese Investitionen können Fördermittel in Anspruch genommen und somit die Kosten für die einzelnen Kommunen verringert werden (siehe Punkt 3).

Die folgende Tabelle beschreibt die derzeitige Situation im linksrheinischen Kreisgebiet

Situation Fahrradverleihsystem RSK linksrheinisch					Bemerkungen
	Einwohner	Anzahl E-Bikes	Anzahl Stationen	Kosten / Jahr ¹⁾	
Alfter	23.500	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Bornheim	48.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Meckenheim	25.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Rheinbach	27.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Swisttal	18.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Wachtberg	20.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Summe	161.500	60	18	102.000 €	

1) Gesamtkosten des Systems (Investitionskosten + Betriebskosten) aufgeteilt auf Projektlaufzeit, 5 Jahre

Tabelle 3: Fahrradverleihsystem der RVK im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

Ob im linksrheinischen RSK der Bedarf besteht, das System zusätzlich zu den bereits vorhandenen E-Bikes noch mit herkömmlichen Leihrädern und / oder weiteren E-Bikes zu ergänzen, wird sich voraussichtlich bei der Evaluation des E-Bike-Verleihsystems zeigen (geplant für Ende 2020). Grundsätzlich streben die beteiligten Partner einen Ausbau des Systems mit weiteren Stationen und E-Bikes an.

Die konkrete Standortplanung möglicher Verleihstationen ist abhängig von der Zielgruppe und den Schwerpunkten. Unerheblich ist hierbei zunächst, ob es sich um feste Stationen oder virtuelle Stationen (diese können/sollten durch Bodenmarkierungen kenntlich gemacht werden) handelt. Geeignete Standort können sein

- ÖPNV-Haltestellen, Bahnhöfe, Stadtbahnhaltestellen
- Orte mit hoher Frequentierung (Innenstädte/Geschäfte/Arbeitsplatzschwerpunkte) oder hoher Einwohnerdichte
- Arbeitsstätten (Gewerbegebiete, größere Arbeitgeber)
- Hochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen
- Touristische Ziele
- Stadtteilzentren, verdichtete Quartiere

Hinweise zu geeigneten Standorten liefert das Gutachten des NVR zur Einrichtung von Mobilstationen im Verbundgebiet (die zentralen Ergebnisse dieses Gutachtens für den Rhein-Sieg-

Kreis liefert die **Anlage 1**) und die bestehenden Planungen der Kommunen zum Ausbau von SPNV/ÖPNV-Haltestellen und aufkommensstarken Haltestellen zu multimodalen Verknüpfungspunkten. Alle Standorte, die für einen möglichen Ausbau zu einer Mobilstation infrage kommen, sind in der **Anlage 2** aufgelistet und in **Anlage 3** kartographisch aufbereitet.

Bei der Festlegung der Standorte/Stationen ist generell zu beachten

- Gute Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Stationen/Standorte (zugänglich für Fußgänger, Radfahrer und Servicefahrzeuge)
- Lage im Blickfeld von ÖPNV-Haltestellen
- Einbindung in das Radverkehrsnetz

2.3 Ideen für Kooperationsmodelle

Der Aufbau und Betrieb eines Fahrradverleihsystems kann durch Kooperationen mit Hochschulen und Unternehmen unterstützt werden. Sie leisten durch einen festen jährlichen Finanzierungsbetrag einen Beitrag zu der Grundfinanzierung des Fahrradverleihsystems.

- Kooperationsmodell CampusBike

Alle Studierenden einer Hochschule zahlen über ihren Semesterbeitrag einen festen Beitrag für die Nutzung des Fahrradverleihsystems. Z.B. 1,50€ pro Student pro Semester (Prinzip Solidarmodell). Im Gegenzug erhalten sie vergleichbare Konditionen wie ÖPNV-Abokunden sowie Stationen an den verschiedenen Standorten der Hochschulen sowie sonstiger studentischer Einrichtungen (Wohnheime, Sportanlagen etc.).

Vertragspartner ist in der Regel der ASTA einer Hochschule.

- Kooperation mit Unternehmen / Integration ins betriebliche Mobilitätsmanagement
 - Das Fahrradverleihsystem kann ein Bestandteil des betrieblichen Mobilitätsmanagements Bonn/Rhein-Sieg-Kreis sein. Fahrradverleihsysteme bieten einen hohen Nutzen für Betriebe (sowohl für Dienstfahren als auch für die Arbeitswege der Mitarbeiter), die herausgestellt werden müssen (z.B. Arbeitgeberattraktivität, Emissionsreduzierung, Kostenreduzierung, Erhöhung Mitarbeitergesundheit, positives Image)
 - Unternehmen zahlen einen festen Beitrag (abhängig von der Mitarbeiterzahl) für die Nutzung des Fahrradverleihsystems. Die Mitarbeiter nutzen das Fahrradverleihsystem zu Sonderkonditionen.
 - Unternehmen finanzieren zu 100% Stationen (inkl. Fahrräder) an ihrem Standort und tragen somit zu einem dichteren Netz von Stationen bei. Darüber hinaus sind weitere Vergünstigungen für die Mitarbeiter möglich.
 - Einbindung des Firmenlogos auf den Stelen der Stationen und den Fahrrädern (tlw. abhängig von Finanzierungsbeitrag)

2.4 Tarifsystem

Das Tarifsystem gilt einheitlich für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis und orientiert sich an den Tarifen bereits betriebener Fahrradverleihsysteme im VRS. Diese beinhalten entsprechende Vergünstigungen für VRS-Abokunden.

Konventionelles Rad	E-Bike (Tarif RVK E-Bike)
1€ / 30 Minuten, max. 9€ / Tag	2€ / 30 Minuten, max. 12€ / Tag
Vergünstigungen für VRS Abokunden: 30 Freiminuten pro Ausleihe; keine Anmelde- und Grundgebühren	Vergünstigung für VRS Abokunden: 1€ / 30 Minuten, Übernachttarif 2€, vergünstigte Monats- und Jahrestarif
Monatstarif möglich	Monatstarif und Jahrestarif möglich (dabei 30 Freiminuten pro Fahrt)
	Übernachtungtarif 3€ zw. 17:00 und 8:00 Uhr

Bei der Tarifgestaltung ist neben der Zielgruppe Alltagsverkehr auch die touristische Nutzung zu berücksichtigen. Dies könnten z.B. Rabatte für mehrfaches Ausleihen an aufeinanderfolgenden Tagen oder vergünstigte Mehrtagesausleihen sein.

3. Fördermöglichkeiten

Für den Aufbau eines öffentlichen Fahrradverleihsystems gibt es unterschiedliche Förderwege und Förderprogramme. In erster Linie werden Infrastrukturkosten gefördert. Für ein System ohne feste Stationen im Sinne von Infrastruktureinrichtungen wie es in Köln sowie Bonn praktiziert wird, fallen ausschließlich Betriebskosten an. Diese sind nicht förderfähig.

3.1 NVR Infrastrukturförderung §12 ÖPNVG NRW:

Anwendung der Weiterleitungsrichtlinie des ZV NVR in der jeweils aktuellen Fassung. Förderfähigkeit: Stationen nur an ÖPNV-Haltestellen; keine Fahrräder (Verknüpfungsfunktion durch unmittelbare Nähe zur ÖPNV-Haltestelle; falls Örtlichkeit dies nicht zulässt: mind. Sichtbeziehung; im Ausnahmefall: Wegweisung und max. Abstand 50 m)

- Einheitliche Tarif- und Zugangsregelungen, Vergünstigungen für ÖPNV-Kunden beim Nutzungstarif
- Anwendung des ÖPNV-Gemeinschaftstarifs / Integration in den VRS-Tarif
- Öffentliche Zugänglichkeit
- Automatische Entleihe ganzjährig und rund um die Uhr mit einem elektronischen ÖPNV-Ticket an einem Stationsterminal oder mit einem Mobiltelefon
- Ausreichende Betriebsqualität des öffentlichen Fahrradverleihsystems für die Zweckbindungsdauer
 - Robuste, funktionstüchtige und verkehrssichere Leihfahrräder
 - Regelmäßige Wartung, Instandhaltung, Reinigung und gleichmäßige Verteilung auf die Leihstationen bzw. bei (halb-)offenen Systemen mindestens tägliche Rückführung zu den Leihstationen sowie Kundenservice.
 - Mindestgröße je Station: 5 Stellplätze
- Standorte und Stellplatzbedarf sind auf die Entwicklung des Verkehrsangebotes abzustimmen (ggf. stufenweiser Ausbau); > 10 Stellplätze: Stellplatzbedarf nachweisen
- Jährlicher Bericht an NVR über Nutzungsdaten und Erkenntnisse aus dem Betrieb für die Dauer der Zweckbindung (i.d.R. 10 Jahre, s.u.)
- Höhe der Förderung:
 - 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben sind förderfähig (Fördersatz 90%)

- Förderhöchstbetrag (max. zuwendungsfähige Ausgaben je Fahrradstellplatz an festen (also nicht virtuellen) Stationen): 500 Euro
- für Stationsterminals und Buchungssystem inkl. Software gelten keine Förderhöchstbeträge (Entscheidung im Einzelfall, ob das Verhältnis der Kosten gewahrt bleibt).
- Anmeldefrist: 31. März eines jeden Jahres
- Dauer der Zweckbindung der Fördermaßnahme:
 - 10 Jahre für feste Infrastruktur bzw. betriebstechnische Anlagenteile des öffentlichen Fahrradverleihsystems
 - 5 Jahre für Software

Verfahrensdauer: Anmeldung des Vorhabens bis 31.03 eines jeden Jahres., Einplanung und Aufnahme in den Maßnahmenkatalog des ZV NVR, Finanzierungsantrag, Bewilligung. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf Antrag möglich.

3.2 Kommunalrichtlinie, (BMU)

- Förderfähig ist nur die Bereitstellung von anbieterneutralen Flächen an Mobilstationen.
- Antragsfristen: 1.1.–31.3. und 1.7.–30.9. eines jeden Jahres
- Verfahrensdauer: Nach Antragsstellung ca. 5 Monate bis zum Zuwendungsbescheid, abhängig von möglichen Nachforderungen.

3.3 Klimaschutz durch Radverkehr (BMU)

- Gefördert werden investive Maßnahmen mit Modellcharakter zur bedarfsgerechten und radverkehrsfreundlichen Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen.
 - ➔ Die Modellhaftigkeit der innovativen Leuchtturm-Projekte zeichnet sich insbesondere aus durch einen klaren und nachvollziehbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen; erstmalige Anwendung und pilothafte Umsetzung integriert geplanter Maßnahmen; eine hohe Fördermittel- und Kosteneffizienz.
- Fahrradverleihsystem: Förderung der Infrastruktur (Stationen und Fahrräder sowie Marketingkosten zum Aufbau des Systems); keine Förderung von Betriebskosten.
- Antragsfristen: Vom 01.08. bis 31.10.2019 bzw. 01.08. bis 31.10.2020 Einreichung von Projektskizzen. Aus den eingereichten Projektskizzen werden die besten Projekte ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert. Zur Dauer des gesamten Verfahrens macht das BMU keine Angaben.
- Höhe der Förderung: Bis zu 65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Finanzschwache Kommunen bis zu 90%.

3.4 FöRiMM (Land NRW)

- Förderfähig ist nur die Flächenbereitstellung an Mobilstationen, die nicht an ÖPNV/SPNV-Verknüpfungspunkten liegen.
- Antragsfristen: 30.9.2019, ab 2020 jährlich zum 1.6.
- Verfahrensdauer: Antragsstellung zu genannten Antragsfristen, Einplanung in das Programm, Einplanungsmittelteilung und Bewilligung.

4. Umsetzungsvorschlag

4.1 Rechtsrheinischer Rhein-Sieg-Kreis

Im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis wird die RSVG im Auftrag der Städte und Gemeinden in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis unter dem Namen „RSVG-Rad“ ein Fahrradverleihsystem aufbauen und beauftragen. Dadurch wird das bestehende Verkehrsangebot ergänzt und ein weiterer Baustein für ein multimodales Verkehrssystem hinzugefügt.

Die Zusammenarbeit wird durch Kooperationsverträge zwischen Städten und Gemeinden einerseits und der RSVG andererseits geregelt. Die Kooperationsverträge folgen einem weitgehend einheitlichen Muster, um zum einen ein abgestimmtes Verleihangebot zu gewährleisten, das auch mit den VRS-Richtlinien übereinstimmt, zum anderen um Mengeneffekte in der Beschaffung und Systemunterhaltung nutzen zu können.

Die Aufgaben der RSVG liegen in der Bereitstellung, der Wartung und der Allokation der Fahrräder nach dem in den Kooperationsverträgen festgelegten Service-Levels. Die RSVG kommt dieser Aufgabe durch Vergabe und/oder eigene Geschäftsbesorgung nach.

Die Regeln zum Abstellen der Fahrräder bestimmen die Städte und Gemeinden selbst. Die Bedingungen sollen jedoch je Fahrradtyp (konventionelles Rad, E-Bike, Lastenrad, etc.) übereinstimmend festgelegt sein, um die Kommunikation gegenüber dem Kunden zu vereinfachen.

Die Aussteuerung des Angebotes erfolgt durch eine jährliche Bestellung von Fahrrädern eines bestimmten Typs bei der RSVG. Die Bestellung enthält

- i. Art (Fahrräder, E-Bikes, Lastenräder) und Menge der Mietfahrräder
- ii. Anzahl und Standort von Verleihstationen
- iii. Service-Level für die Bestückung der Verleihstationen und zur Verteilung der Mietfahrräder in der Fläche in 24-Stunden-Staffellung

und gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

Werbeflächen auf Mietfahrrädern stehen den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Durch Werbeverträge kann z. B. ein Teil der Kosten erwirtschaftet werden. Werbeflächen können aber auch zu eigenen Zwecken genutzt werden. Die RSVG unterstützt die Vermarktung bei Bedarf der Flächen gegen Provision.

Die Umsetzung der Kooperation erfolgt in mehreren Stufen. Zunächst schließen die Städte, die bereits entsprechende Umsetzungsbeschlüsse gefasst haben, Kooperationsverträge ab. Hier liegen aus vergleichbaren Städten Erfahrungen zur Angebotsgestaltung vor, so dass der Planungsaufwand in Grenzen gehalten werden kann. Wird die zur Ausschreibung durch die RSVG benötigte Zeit in Ansatz gebracht, kann die Verleih-Kooperation voraussichtlich ab dem 1. September 2020 starten. In weiteren Stufen schließen weitere Städte und Gemeinden Kooperationsverträge ab und führen zu (weiteren) Synergie- und Skaleneffekten. Der Zeitpunkt und die Ausgestaltung des Angebotes können individuell bestimmt werden. Die Vertragsgestaltung ermöglicht die Betriebsaufnahme je Stadt oder Gemeinde mit einer Vorlaufzeit von etwa drei Monaten, frühestens jedoch ab 1. September 2020.

Als mittelfristiges Ziel ist zu prüfen, ob das öffentliche Fahrradverleihsystem in die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit der RVK und RSVG aufgenommen werden kann.

Eine Verzahnung des Systems mit dem Fahrradverleihsystem der Stadt Bonn muss das Ausbauziel sein. Hierfür sind die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden Verträge der SWBmobil mit dem Unternehmen „nextbike“ im Stadtgebiet zu berücksichtigen.

4.2 Linksrheinischer Rhein-Sieg-Kreis

Prinzipiell ist eine Ausweitung des bestehenden E-Bike-Systems der RVK analog zur unter Punkt 4.1 beschriebenen Vorgehensweise denkbar. Sinnvoll erscheint es jedoch, eine mögliche Weiterentwicklung im linksrheinischen RSK im Anschluss an die Evaluation des E-Bike-

Verleihsystems in Angriff zu nehmen. Diese ist für Ende 2020 geplant. Dann liegen Anhaltspunkte vor, um das System zusätzlich zu den bereits vorhandenen E-Bikes noch mit herkömmlichen Leihrädern und/oder weiteren E-Bikes zu ergänzen.

Auch sollten in einem weiteren Schritt die Möglichkeiten zur „grenzüberschreitenden“ Nutzung der Räder von und nach Bonn ausgelotet werden. Derzeit ist die RVK bzw. die Firma nextbike in Verhandlungen mit der Stadt Bonn, um dort weitere virtuelle Stationen der RVK einzurichten. Eine Nutzung der Bonner Räder in den linksrheinischen Kommunen ist aufgrund des bestehenden Vertrages der SWBmobil mit nextbike nicht möglich.

5. Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis

Stationen oder Standorte eines Fahrradverleihsystems können Bestandteil einer Mobilstation sein. So sollen die im Kreisgebiet vorhandenen und geplanten Verleihstandorte an relevanten Punkten mittelfristig zu Mobilstationen entwickelt bzw. in diese integriert werden.

Mobilstationen nehmen vorrangig die Aufgabe der Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel wahr, der ÖPNV bildet dabei das Rückgrat. Gerade im ländlichen Raum können Mobilstationen einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit verschiedener Ziele leisten. Durch ein Angebot, das den ÖPNV ergänzt (z.B. Carsharing, Bikeshaaring oder auch einfach sichere Fahrradabstellmöglichkeiten), kann auch im ländlichen Raum eine bessere Versorgung mit Verkehrsangeboten unter Verzicht auf ein eigenes Auto erreicht werden.

Mobilstationen werden in aller Regel auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Städte und Gemeinden oder ggfs. von Verkehrsunternehmen errichtet. Die Hauptzuständigkeit im Hinblick auf die konkrete Umsetzung liegt bei den Baulastträgern, also in erster Linie bei den Kommunen. Mobilstationen können in unterschiedlichen Varianten und Ausgestaltungen errichtet werden. Das ist unproblematisch, jedoch sollte jede Maßnahme Bestandteil eines abgestimmten Netzes an Stationen sein, welches regional die größtmögliche Wirkung entfalten und auch nach den gleichen Spielregeln genutzt werden kann. Eine integrierte Planung und Realisierung von Projekten in diesem Bereich ist deutlich effektiver als die isolierte Umsetzung von Einzelprojekten. Sämtliche Maßnahmen auf lokaler Ebene sollen deshalb in einem politisch legitimierten Gesamtkonzept gebündelt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wäre in der Lage, diesen Prozess im Auftrag der Städte und Gemeinden zu steuern, um das Thema gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen und mit Unterstützung des Zukunftsnetzes Mobilität NRW beim VRS bzw. dem NVR als Fördergeber voran zu treiben. Gemeinsames Ziel sollte es sein, Mobilstationen und Fahrradverleihsysteme in den Nahverkehrsplan des Kreises aufzunehmen und diesen im Idealfall zu einem „Strategieplan Mobilität“ weiterzuentwickeln.

Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen sind die vorhandenen Gutachten des NVR sowie bestehenden Angebote und Planungen der Kommunen: Im Rahmen seines verbandweiten Konzeptes für die Errichtung von Mobilstationen hat der NVR u.a. auch 74 Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen im Rhein-Sieg-Kreis auf ihr Potenzial für eine Mobilstation untersucht. Das Gutachten liegt in den Städten und Gemeinden vor und ist unter <https://www.nvr.de/regionale-mobilitaetsentwicklung/mobilstationen-im-nvr> abrufbar. Die zentralen Ergebnisse und Empfehlungen dieses Gutachtens sind in der **Anlage 1** tabellarisch für den Rhein-Sieg-Kreis zusammengefasst. Die **Anlage 2** listet alle der Verwaltung bekannten Planungen auf. Sie enthält eine Übersicht über die im Rahmen des o.g. Gutachtens untersuchten Stationen sowie weitere potentielle Standorte für Mobilstationen. Sie wird ergänzt um die Standorte, die im Rahmen des ebenfalls vom NVR in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Potentialen eines touristischen Fahrradverleihsystems entlang der Sieg (abrufbar auf der Seite des NVR <https://www.nvr.de/regionale-mobilitaetsentwicklung/touristisches-Fahrradverleihsystem/>) vorgeschlagen werden sowie die bereits vorhandenen Stationen des E-Bike-Verleihsystems der RVK und bestehende Planungen der Kommunen. Die Liste der Anlage 2 ist in der **Anlage 3** kartographisch aufbereitet.

Den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis wird hiermit eine Grundlage für die anstehenden Entscheidungen an die Hand gegeben, wie sie mit dem Thema Mobilstationen umgehen. Sobald seitens der Kommunen positive Grundsatzbeschlüsse zur Umsetzung vorliegen, können Abstimmungsgespräche zu konkreten Standorten sowie Ausstattungsmerkmalen geführt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Abstimmungsgespräche kann ein kreisweites Mobilstationenkonzept erarbeitet und Bestandteil des Nahverkehrsplanes werden. Die Städte und Gemeinden können auf dieser Grundlage Fördermittel beantragen (=> Fristen beachten, z.B. 31.3. 2020 für ÖPNV-Investitionsförderung, 1.6.2020 für FöRiMM, eine Übersicht zu den Fördermöglichkeiten von Mobilstationen ist ebenfalls abrufbar unter <https://www.nvr.de/regionale-mobilitaetsentwicklung/mobilstationen-im-nvr>).

Mit dieser Vorgehensweise soll ein einheitlicher Standard in Bezug auf das Erscheinungsbild und die Funktionsweise von Mobilstationen gewährleistet werden. Damit entsteht ein kreisweit kompatibles System. Bestehende Planungen im Rahmen anstehender Projekte wie Regionale 2025, Agglomerationskonzept etc. werden berücksichtigt.

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises sollte bei den Überlegungen zum Thema Mobilstationen berücksichtigt werden, dass Mobilstationen unterschiedliche Größen und Ausstattungsmerkmale bzw. –schwerpunkte haben können:

- **Mobilstation an zentralen Verknüpfungspunkten** verfügen über eine Vielzahl an Ausstattungsmerkmalen, zusätzlich zur Mindestausstattung sind dies
 - Bike & Ride- Anlage inkl. gesicherter Fahrradabstellmöglichkeiten
 - Bikesharing-Angebot
 - CarSharing-Angebot
 - Weitere nicht direkt „verkehrsbezogene“ Angebote, die zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie Nutzerfrequenz beitragen können

I.d.R. ist dies die zentrale Haltestelle oder ein Bahnhof in zentraler Lage. Pro Kommune empfiehlt sich mindestens eine „vollwertige“ Station, je nach Größe und räumlicher Struktur der Kommune auch zwei oder mehr.

- **Mobilstation an weiteren, hoch frequentierten Haltestellen** verfügen zusätzlich zur Mindestausstattung über
 - B+R-Anlage inkl. gesicherter Fahrradabstellmöglichkeiten
 - Ggfs. Bikesharing-Angebot
 - Weitere nicht direkt „verkehrsbezogene“ Angebote, die zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie Nutzerfrequenz beitragen können

- **Mobilstation an Bushaltestellen und in Wohnquartieren**

Weitere Mobilstationen sind denkbar an Bushaltestellen oder auch in Wohnquartieren. An den Bushaltestellen können je nach Bedarf gewisse Schwerpunkte der Verknüpfung gesetzt werden wie B+R und/oder P+R. In Wohngebieten könnten Sharingangebote (Car-Sharing, BikeSharing) initiiert werden.

Sharingangebote sowie gut zugängliche und gesicherte Fahrradabstellanlagen sollten auch bei der Planung neuer Wohnstandorte/Quartiere immer mitberücksichtigt werden. Hier geht es darum, den Flächenverbrauch v.a. fürs Autoparken zu verringern und Alternativen zum eigenen Auto sozusagen an der Quelle des Mobilitätsgeschehens bereit zu stellen.

6. Weiteres Vorgehen

In Abhängigkeit von den Beratungen in den Städten und Gemeinden werden die Ergebnisse zusammengefasst und ein Umsetzungskonzept gemeinsam erarbeitet.

Anlagen

Anlage 1 Ergebnisse / Empfehlungen des NVR-Gutachtens zur Einrichtung von Mobilstationen für den Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 2 Mögliche Standorte von Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 3 Darstellung der möglichen Standorte von Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 3.1 Mögliche Standorte Mobilstationen Niederkassel, Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin, Hennef, Lohmar

Anlage 3.2 Mögliche Standorte Mobilstationen Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck

Anlage 3.3 Mögliche Standorte Mobilstationen Königswinter, Bad Honnef

Anlage 3.4 Mögliche Standorte Mobilstationen linksrheinisch

Ergebnisse / Empfehlungen des Gutachtens für die Einrichtung von Mobilstationen im NVR

Stadt / Gemeinde	SPNV-Haltestellen , Bahnhöfe und Bushaltestellen	Kategorie	Priorität	fehlende Elemente Mindestausstattung (Aussagen Gutachten unter Nicht-Berücksichtigung der Notrufsäulen)	vorhandene weitere Elemente	weitere Empfehlung des GU	Bemerkungen
Alfter	Impekoven (S)	städtisch peripher	mittel	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI-light-Planung RVK
	Witterschlick Bf.	regional peripher	mittel	DFI, Stele	B+R, P+R		
	Alfter Alanus Hochschule	städtisch peripher	hoch	Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI geplant für H. Stadtbahn, e-Bike-Verleihstation RVK
Bad Honnef	Bad Honnef Bf.	regional peripher	hoch	Stele, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R, Überdachung B+R	
	Bad Honnef Stadtbahn	regional peripher	hoch	Stele, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R	
	Rhondorf Bf	regional peripher	mittel	Stele	B+R, P+R		
Bornheim	Roisdorf Bf	städtisch peripher	mittel	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R, Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, e-Bike-Verleihstation RVK
	Sechtem Bf	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R		DFI-light-Planung RVK
	Bornheim	städtisch zentral	mittel	DFI, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	EhN: Bikesharing	
	Bornheim Rathaus	städtisch zentral	mittel	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK
	Hersel	regional peripher	hoch	Stele, Tarifbedingungen	B+R, P+R	Ausbau P+R, Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, virtuelle e-Bike-Verleihstation RVK
	Merten	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI-light-Planung RVK
	Waldorf	regional peripher	mittel	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI-light-Planung RVK
Eitorf	Eitorf Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	TFvS: 5 Räder	Gemeinde plant DFI am Bf.
	Merten Bf.	regional peripher	hoch	Stele	B+R, P+R	TFvS: 4 Räder	
Hennef	Blankenberg Bf.	regional peripher	mittel	B+R, Stele, Tarifbedingungen	P+R	TFvS: 4 Räder	
	Alter Zoll	lokal	mittel	B+R, DFI, Stele, Wegweiser			
	Sieg-Rheinischer Hof	lokal	gering	B+R, DFI, Sitzgelegenheiten, Stele, Uhr, Wegweiser, Wetterschutz		TFvS: 5 Räder	
	Hennef Bf.	regional zentral	hoch	Stele	B+R, P+R	TFvS: 15 Räder	
	Im Siegbogen (S)	regional zentral	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	TFvS: 4 Räder	
Königswinter	Königswinter Bf.	städtisch zentral	mittel	DFI, Stele, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	
	Niederdollendorf Bf.	städtisch zentral	mittel	Stele, Wegweiser	P+R	EhN: Bikesharing	
	Longenburg	städtisch zentral	gering	B+R, Stele	P+R	EhN: Bikesharing	
	Oberpleis Busbahnhof	lokal	mittel	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
	Ittenbach Busbahnhof	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
	Oberdollendorf	städtisch zentral	mittel	Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	EhN: Bikesharing	
	Oberdollendorf Nord	städtisch zentral	mittel	Stele, Uhr	B+R	EhN: Bikesharing	
Lohmar	Honrath Bf.	regional peripher	hoch	Stele	B+R, P+R		Umbau inkl. Stele von Seiten der Stadt geplant
	Lohmar Stadthaus	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			Ladestation ab 11/2018
	Steinhöferweg	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
Meckenheim	Industriepark Bf.	städtisch peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R		DFI-light-Planung RVK
	Meckenheim Bf.	städtisch peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI-light-Planung RVK, e-Bike-Verleihstation RVK
	Meckenheim Kirche	städtisch zentral	gering	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, virtuelle e-Bike-Verleihstation RVK
	Meckenheim Rathaus	städtisch zentral	gering	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	virtuelle e-Bike-Verleihstation RVK
	Lee-Mee-Platz	städtisch zentral	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing	DFI-light-Planung RVK
Much	Much Post	lokal	mittel	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
Niederkassel	Lülsdorf Kirche	städtisch zentral	gering	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	
	Niederkassel Bergstraße	städtisch zentral	gering	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	
	Niederkassel Rathausplatz	städtisch zentral	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing	
	Waldstraße	städtisch zentral	gering	B+R, Beleuchtung, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing	
Neunkirchen-Seelscheid	Antoniusplatz	lokal	mittel	Stele, Uhr, Wegweiser	B+R		
	Neunkirchen Kirche	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
Rheinbach	Rheinbach Bf.	regional zentral	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau B+R	DFI-light-Planung RVK. E-bike-Verleihstation RVK, weiterer Ausbau P+R geplant
	Wilhelmsplatz	lokal	mittel	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		Überdachung B+R	ebenso B+R-Boxen und Gepäckschließfächer
	Rheinbach Römerkanal	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI-light-Planung RVK keine Flächen für mehr P+R vorhanden
Ruppichterth	Post	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			Aus Sicht der Gemeinde mittlere Priorität
Sankt Augustin	Menden Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Überdachung B+R	
	Hangelar Mitte	städtisch zentral	mittel	Sitzgelegenheiten, Stele, Wetterschutz	B+R		
	Hangelar Ost	städtisch peripher	hoch	Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R	
	Hangelar West	städtisch zentral	hoch	Stele	B+R	Ausbau B+R	
	Niederpleis Schulzentrum	städtisch zentral	gering	B+R, Beleuchtung, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing	
	St. Augustin Kloster	städtisch zentral	hoch	Stele	B+R		
	St. Augustin Ort	städtisch zentral	mittel	Stele, Wegweiser	B+R	Überdachung B+R	
	St. Augustin Zentrum	städtisch zentral	hoch	Stele	B+R, P+R	TFvS: 5 Räder	
	St. Augustin Mülldorf	städtisch zentral	mittel	Stele, Tarifbedingungen, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing	
Siegburg	Siegburg Bf.	städtisch zentral	hoch	Stele	alle!	TFvS: 15 Räder	
	Brückberg	städtisch peripher	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing, P+R, TFvS: 5 Räder	
	Holzgasse	städtisch zentral	mittel	B+R, DFI, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing, TFvS: 5 Räder	Ausbau 2020 geplant inkl. B+R
	Schwimmbad	städtisch peripher	mittel	DFI, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, P+R, Überdachung B+R	e-Auto-Ladestation vorhanden
	Stadthalle	städtisch zentral	gering	B+R, DFI, Sitzgelegenheiten, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser, Wetterschutz		EhN: Bikesharing	
Swisttal	Odendorf Bf	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R		DFI-light-Planung RVK, e-bike-Verleihstation RVK
	Fronhof	lokal	mittel	DFI, Sitzgelegenheiten, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser, Wetterschutz	B+R	Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, virtuelle e-Bike-Verleihstation RVK
Troisdorf	Friedrich-Wilhelmshütte Bf.	städtisch zentral	gering	Stele, Wegweiser	B+R	Überdachung B+R, TFvS: 5 Räder	
	Siegler RSVG	lokal	hoch	B+R, Stele, Wegweiser		TFvS: 5 Räder	
	Troisdorf Rathaus	städtisch zentral	gering	B+R, Sitzgelegenheiten, Stele, Uhr, Wegweiser, Wetterschutz		EhN: Bikesharing, TFvS: 5 Räder	
	Ursulaplatz	städtisch zentral	mittel	Stele, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R, TFvS: 5 Räder	
	Spich Bf.	regional zentral	hoch	Stele	B+R	Ausbau B+R, TFvS: 5 Räder	
	Troisdorf Bf.	städtisch zentral	hoch	Stele, Tarifbedingungen	B+R, P+R	TFvS: 15 Räder	
Wachtberg	Berkum EKZ	lokal	mittel	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, e-bike-Verleihstation RVK
Windeck	Au (Sieg) Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R, TFvS: 10 Räder	
	Dattenfeld Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Wegweiser	B+R	EhN: B+R Boxen, P+R, TFvS: 5 Räder	
	Herchen Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R, TFvS: 5 Räder	
	Rosbach Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R, TFvS: 5 Räder	
	Schladern Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Tarifbedingungen, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R, TFvS: 5 Räder	

Anmerkungen

mit DFI ist immer DFI für den Busverkehr gemeint

EmN Element mittlerer Notwendigkeit

EhN Element hoher Notwendigkeit

TFvS Touristisches Fahrradverleihsystem

Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019

Anlage 2

Rechtsrheinischer Rhein-Sieg-Kreis						
	Vorschlag gemäß Gutachten Mobilstationen NVR	Weitere mögliche Standorte	Standort Fahrradverleih gemäß Gutachten zum touristischen Fahrradverleihsystem (E) = Ergänzungsstandort	Mobilstation in Planung	Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz	Bemerkungen
Hennef	Blankenberg Bf. Alter Zoll Sieg-Rheinischer Hof Hennef Bf. Im Siegbogen (S)	Bröltalstraße Theodor-Heuss-Allee Weldergoven Abzweig	Hennef Bf. Stoßdorf (E) Sieg-Rheinischer Hof (E) Blankenberg Im Siegbogen (S)	Sieg-Rheinischer Hof Uckerath Alter Zoll		
Lohmar	Honrath Bf. Lohmar Stadthaus Steinhöferweg	Birk Kirche Donrath Kreuzung Villa-Verde-Straße Wahlscheid Kirche Franzhäuschen		Schulzentrum		
Niederkassel	Lülsdorf Kirche Niederkassel Bergstraße Niederkassel Rathausplatz Waldstraße	Ranzel Schule Rheidt, Bahnhofstraße Mondorf, Provinzialstraße				
Sankt Augustin	Menden Bf. Hangelar Mitte Hangelar Ost Hangelar West Niederpleis Schulzentrum St. Augustin Kloster St. Augustin Ort St. Augustin Zentrum St. Augustin Mülldorf		St. Augustin Zentrum (E)	Menden Bf. Hangelar	A 560 Ausfahrt Sankt Augustin A 560 Ausfahrt Buisdorf A 59 Ausfahrt Bonn-Vilich	Mobilstation vorhanden: St. Augustin Zentrum
Siegburg	Siegburg Bf. Brückberg Holzgasse Schwimmbad Stadthalle	AOK/Cecilienstraße Zeithstraße/Kaldauer Str./Barbarastraße Zum hohen Ufer Kaiserstraße/Heinrichstraße Nordfriedhof Schreck Adolf-Kolping-Platz Kaldauen-Post Wilhelm-Ostwald-Straße	Siegburg Bf. Brückberg (E) Kaldauen Mühlenhofweg (E) Schwimmbad (E) Holzgasse (E)			
Troisdorf	Friedrich-Wilhelmshütte Bf. Sieglar RSVG Troisdorf Rathaus Ursulaplatz Spich Bf. Troisdorf Bf.	Wilhelmstraße Lülsdorfer Straße	Friedrich-Wilhelm-Hütte (E) Rathaus (E) Sieglar RSVG (E) Ursulaplatz (E) Spich Bf. (E) Troisdorf Bf.	Friedrich-Wilhelmshütte Bf. Sieglar Rathaus/Kreisel Troisdorf Rathaus Ursulaplatz Spich Bf. Troisdorf Bf. Troisdorf Bf. Rückseite Eschmar Kirche Mülleken Oberlarer Platz	A 59 Ausfahrt Spich A 59 Ausfahrt Troisdorf	
Much	Post / Rathaus	Mariefeld Kirche Bövingen Gippenstein				
Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen-Kirche Antoniusplatz	Seelscheid-Post Heister Pohlhausen				
Eitorf	Eitorf Bf. Merten Bf.	Eitorf Markt Eitorf Markt / Brückenstraße Mühleip	Eitorf Bf. Industriegebiet (E) Halft (E) Merten			
Ruppichteroth	Post	Denkmal Schönenberg Ort Winterscheid Kirche		P+R-Platz am Netto (mit ÖPNV-Verbindung nach Dattenfeld)		
Windeck	Aus (Sieg) Bf Dattenfeld Herchen Bf. Schladern Bf. Rosbach Bf.	Leuscheid Markt	Au (Sieg) Bf Dattenfeld Dattenfeld "Im Ünken" (E) Rosbach Herchen Bf. Herchen "In der Au" (E) Schladern Bf.			
Bad Honnef	Stadtbahn Bahnhof Rhöndorf	Aegidiusplatz Linzer Straße				
Königswinter	Königswinter Bf. Niederdollendorf Bf. Longenburg Oberdollendorf Stadtbahn Oberdollendorf Nord (Stadtbahn) Ittenbach Busbahnhof Oberpleis Busbahnhof	Heisterbacherrott Stieldorf Kirche			B 42 Grüner Weg, Oberdollendorf Nord	

Linksrheinischer Rhein-Sieg-Kreis						
	Vorschlag gemäß Gutachten Mobilstationen NVR	Weitere mögliche Standorte für eine Mobilstation	Standorte Fahrradverleih RVK ((v) = virtueller Standort)	Mobilstation in Planung	Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz	Bemerkungen
Alfter	Impekoven (S) Witterschlick Bf. Alanus Hochschule	Nettekoven Hertersplatz Chateaufstraße	Alanus Hochschule (Stadtbahn) Alanus Hochschule Campus 1 (v) Alanus Hochschule Campus 2 (v)			
Bornheim	Roisdorf Bf. Sechtem Bf. Bornheim Rathaus (Stadtbahn) Hersel (Stadtbahn) Bornheim (Stadtbahn) Merten (Stadtbahn) Waldorf (Stadtbahn)	Roisdorf West Walberberg (Stadtbahn)	Roisdorf Bf. Bornheim Kreissparkasse (v) Hersel Stadtbahn (v)	Roisdorf Bf.	A 565 Ausfahrt Hersel	
Meckenheim	Meckenheim Bf. Industriepark Bf. Le-Mee-Platz Meckenheim Rathaus Kirche (Seniorenhaus)	Altendorf Schule Merl Schleife	Meckenheim Bf. Kirche (v) Rathaus/Sportzentrum (v)		A 565 Ausfahrt Merl	
Rheinbach	Rheinbach Bf. Römerkanal Grabenstraße/Hauptstr./Wilhelmsplatz	Hochschule/Ärztelhaus Schützenplatz Wormersdorf Kirche	Rheinbach Bf. Rheinbach Mitte/Hauptstrasse (v) Wormersdorf (v, Nähe Kirche)	Rheinbach Bf.	A 61 Ausfahrt Rheinbach	
Swisttal	Odendorf Bf. Heimerzheim Fronhof	Buschhoven Quesnoy-Platz	Odendorf Bf. Heimerzheim Fronhof (v) Rathaus (v)		A 61 Ausfahrt Heimerzheim	
Wachtberg	Berkum EKZ/Alte Molkerei	Berkum Rathaus/Seniorenpark Villip Kirche Pech, Huppenberg Ließem Kapelle Niederbachem Post	Berkum EKZ Berkum Rathaus (v) Niederbachem (v, Nähe Post)			

Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität
Stand August 2019

:rhein-sieg-kreis

Anlage 3.1

Mögliche Standorte für Mobilstationen in Niederkassel, Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin, Hennef, Lohmar sowie weitere Hinweise

Legende



Vorschlag Standort Mobilstation Gutachten NVR



Vorhandene Mobilstation



Vorschlag Ergänzung tour. Fahrradverleihsystem



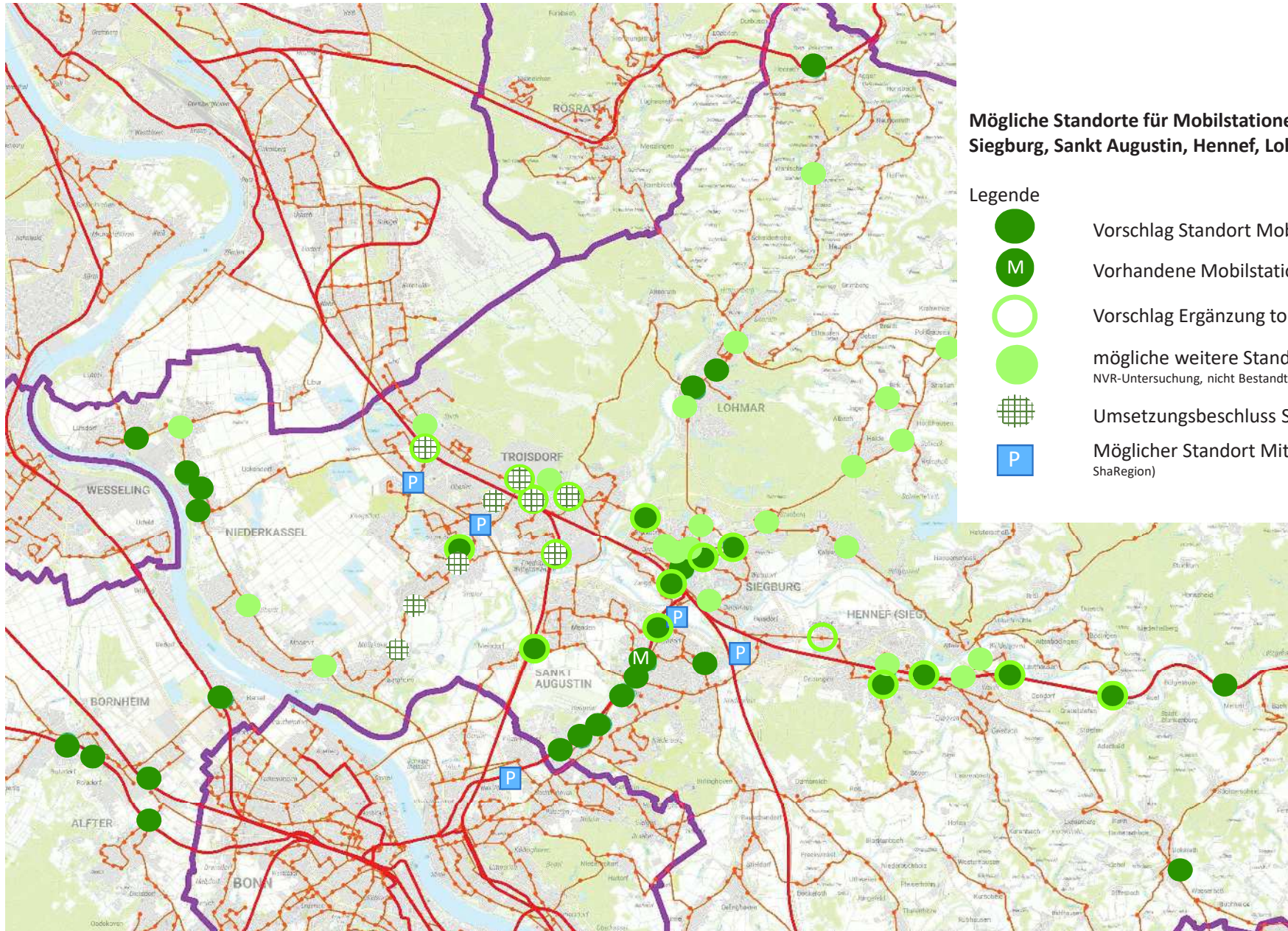
mögliche weitere Standorte (als Vorschlag gemeldet für NVR-Untersuchung, nicht Bestandteil des Gutachtens)



Umsetzungsbeschluss Stadtrat Troisdorf 15.05.2019



Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz (siehe Steckbrief ShaRegion)



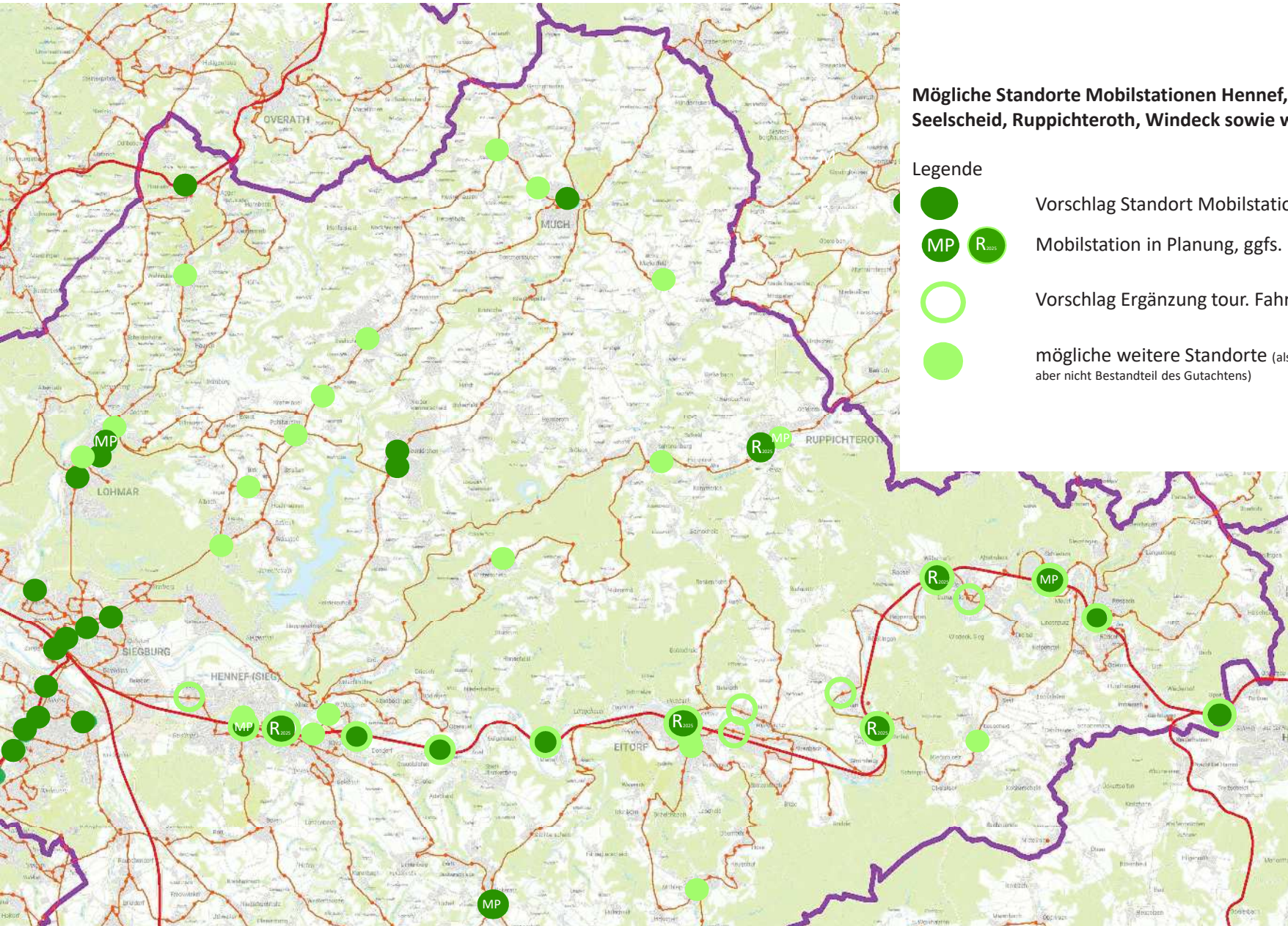
Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019

Anlage 3.2

Mögliche Standorte Mobilstationen Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck sowie weitere Hinweise

Legende

-  Vorschlag Standort Mobilstation Gutachten NVR
-  Mobilstation in Planung, ggfs. Mobilstation Regionale 2025
-  Mobilstation in Planung, ggfs. Mobilstation Regionale 2025
-  Vorschlag Ergänzung tour. Fahrradverleihsystem
-  mögliche weitere Standorte (als Vorschlag gemeldet für NVR-Untersuchung, aber nicht Bestandteil des Gutachtens)



Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019

Mögliche Standorte Mobilstationen Königswinter, Bad Honnef sowie weitere Hinweise

Legende



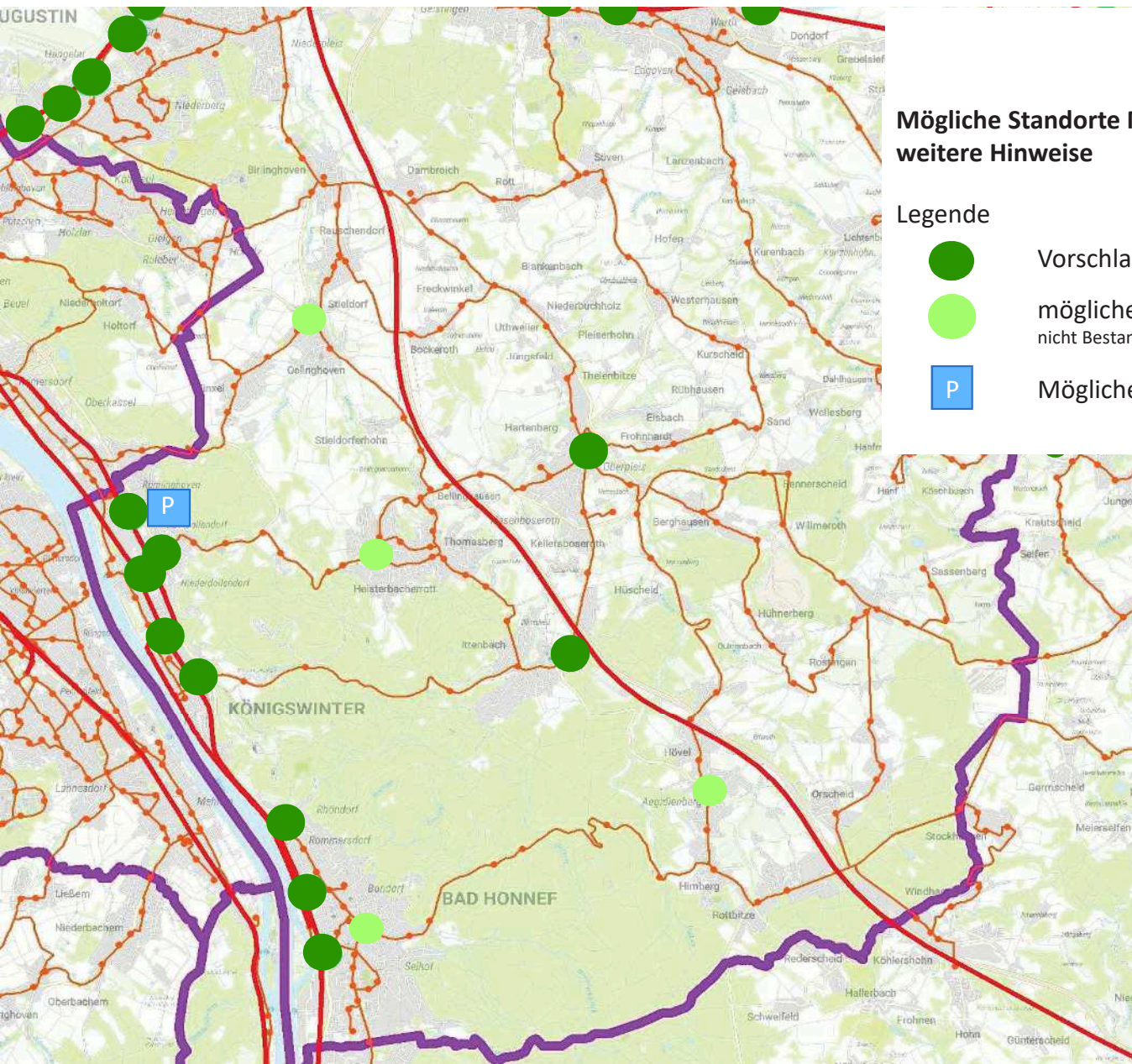
Vorschlag Standort Mobilstation Gutachten NVR



mögliche weitere Standorte (als Vorschlag gemeldet für NVR-Untersuchung, nicht Bestandteil des Gutachtens)



Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz (siehe Steckbrief ShaRegion)

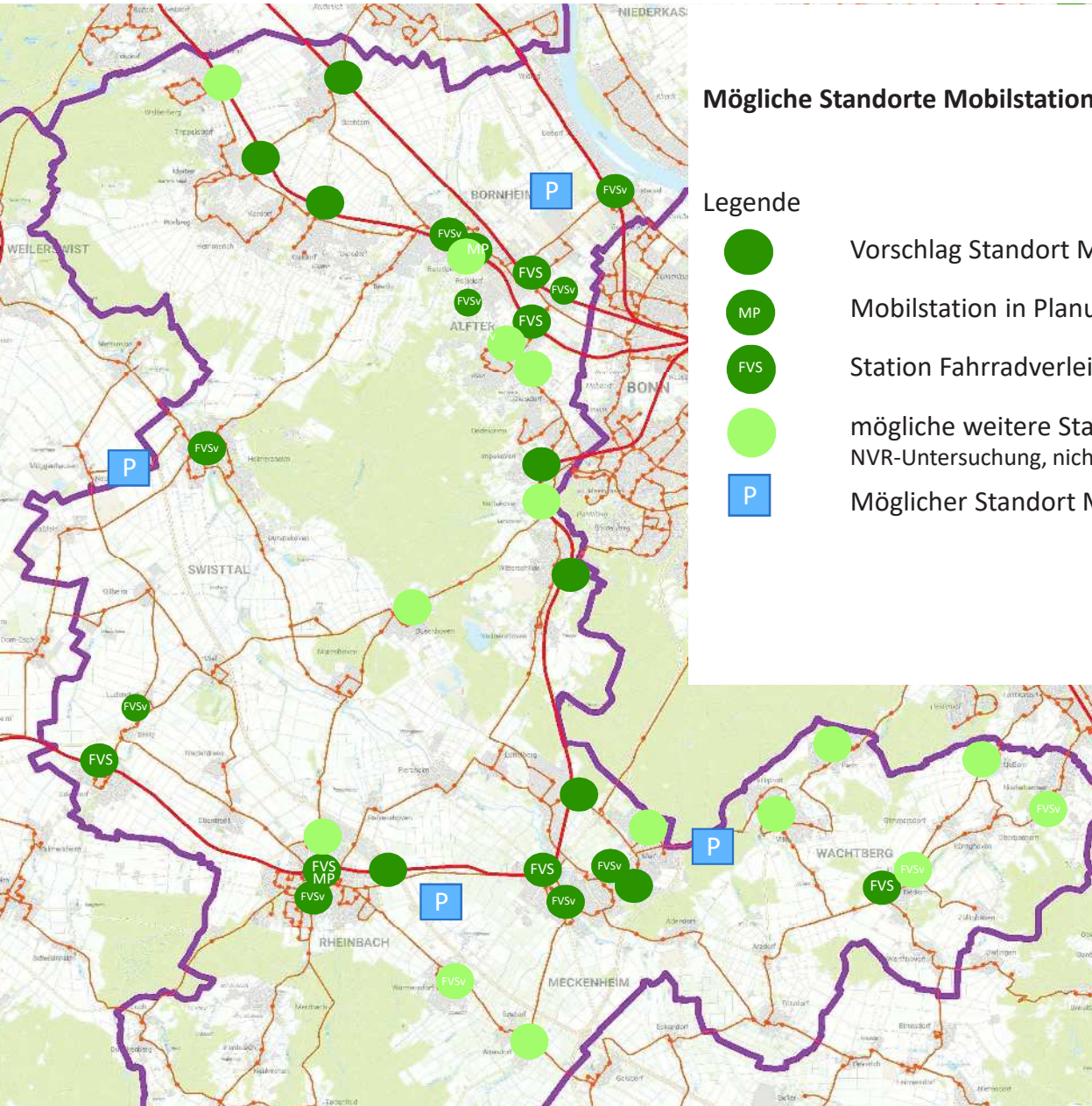


Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019

Mögliche Standorte Mobilstationen linksrheinisch sowie weitere Hinweise

Legende

-  Vorschlag Standort Mobilstation Gutachten NVR
-  Mobilstation in Planung
-  Station Fahrradverleihsystem RVK, v= virtuelle Station
-  mögliche weitere Standorte für eine Mobilstation (als Vorschlag gemeldet für NVR-Untersuchung, nicht Bestandteil des Gutachtens)
-  Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz (siehe Steckbrief ShaRegion)



Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 61.1-Gö

Datum: 26.02.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0258

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Entfernung des Bauzauns auf dem Gelände der Kreuzkirche in Sieglar
Antrag des Bürgerforums vom 22.10.2018

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrages in einen Fachausschuss und stellt fest, dass sich der Bürgerantrag erledigt hat.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:

Der Bauzaun ist zwischenzeitlich entfernt worden. Der Bürgerantrag hat sich damit erledigt.

In Vertretung

Walter Schaaf

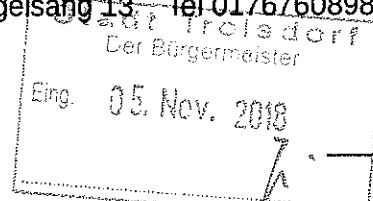
Technischer Beigeordneter

Bürger Forum Troisdorf



Das geht uns alle an
Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 - Tel. 017676089892

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf



Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Entfernung des Bauzauns auf dem Gelände der Kreuzkirche in Sieglar

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Verwaltung nimmt zur Leitung der evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf in Person von Herrn Pfarrer Ulrich Bollheim zeitnah Kontakt auf und bittet um detaillierte Terminangabe, wann der unansehnliche Bauzaun auf dem Areal der Kreuzkirche endlich entfernt wird. Dieser Vorgang sollte bis zum Weihnachtsfest 2018 zwingend abgeschlossen sein.

Begründung

Seit nunmehr über 15 Monaten sehen sich Passanten, Rad- u. Autofahrer am Areal der Kreuzkirche in Sieglar mit einem hässlichen Bauzaun konfrontiert, der im vergangenen Jahr zur beabsichtigten Errichtung eines Glockenturms dort platziert wurde. Nach heftigen, massiven Protesten der betroffenen Bevölkerung gegen die sinnfreien Planungen der Kirchengemeinde wurden die Aktivitäten schließlich Anfang 2018 eingestellt und es bleibt nunmehr die Frage, wie lange der besagte Zaun denn noch als unschönes Mahnmahl das Sieglarer Orts- und Straßenbild verschandeln darf. Eine entsprechende Absprache für eine unkomplizierte schnelle Vorgehensweise zwecks ungehinderter Entfernung sollte jetzt für Klarheit sorgen!

Troisdorf, den 22.10.2018

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (David Wefers)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt (Vorlageersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter

(Gültig nur für federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

* Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Vorlage, DS-Nr. 2020/0147

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	18.02.2020			

Betreff: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 31.10.2018
hier: Platzierung des eingelagerten Kunstwerkes "Die Zehn + Zwei" von Giovanni Vetere im Bereich des Festplatzes an der Stadthalle

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt verzichtet im Rahmen seines Rückholrechtes auf die Verweisung in einen Fachausschuss und entscheidet über den Bürgerantrag direkt.
Der Antrag auf Platzierung des eingelagerten Kunstwerkes "Die Zehn + Zwei" von Giovanni Vetere im Bereich des Festplatzes an der Stadthalle wird abgelehnt.

Sachdarstellung:

Das Kunstwerk „Die Zehn + Zwei“ des Künstlers Giovanni Vetere, das aufgrund des Baus der Stadthalle an seinem früheren Standort, neben dem ehemaligen Hüls-Kasino, abgebaut werden musste, wurde nach erfolgter Restaurierung Anfang Januar 2020 auf der Wiese vor dem Rathaus, entlang der Sieglarer Straße wiederaufgebaut.

Am 23.01.2020 wurde es offiziell wieder eingeweiht.

Das Kunstwerk steht nun in unmittelbarer Nähe des alten Standortes an einer Stelle, die für die Öffentlichkeit sehr gut sichtbar ist.

Der neue Standort wurde auch in Absprache mit dem Künstler festgelegt.

Der Antrag auf Platzierung des Kunstwerkes im Bereich des Festplatzes, möglichst unmittelbar an der Mauerbegrenzung zur Mülheimer Straße wird daher abgelehnt.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürger Forum Troisdorf



Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

31.10.2018

Herrn Bürgermeister
Klaus-Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

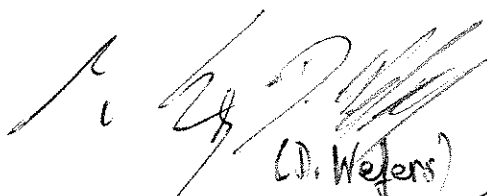
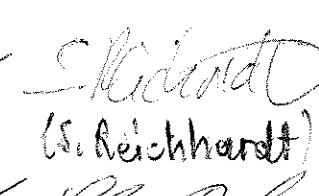
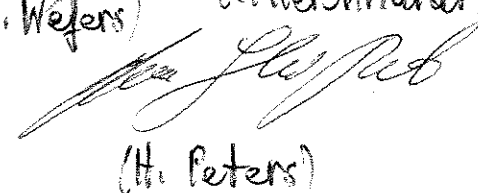
Bürgerantrag vom 31.10.2018

Platzierung des eingelagerten Kunstwerks „Die zehn + zwei“ von Giovanni Vetere im Bereich des Festplatzes an der Stadthalle

Sehr geehrter Herr Jablonski,

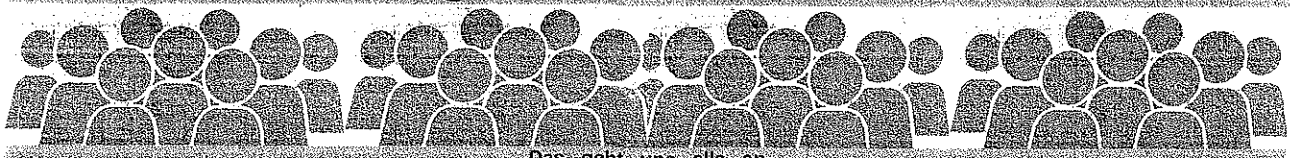
anbei erhalten Sie den vorgenannten Bürgerantrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

 (D. Wefers)  (W. Reichhardt)  (E. Peters)
(Norbert Lang)  (H. Peters)

Die Unterzeichnenden sind mit der Veröffentlichung ihrer Namen in Verbindung mit diesem Bürgerantrag einverstanden und verzichten ausdrücklich auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen!

Bürger Forum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing. 12. Nov. 2018

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Platzierung des eingelagerten Kunstwerks „Die Zehn + Zwei“ von Giovanni Vetere im Bereich des Festplatzes an der Stadthalle

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Dass aufgrund der Baumaßnahmen zur Errichtung der Stadthalle/ des Festplatzes seinerzeit entfernte und eingelagerte o.a. Kunstwerk wird, vorbehaltlich einer evtl. notwendigen Durchführung von Restaurierungsarbeiten, wird zeitnah im Bereich des Festplatzes, möglichst unmittelbar an der Mauerbegrenzung zur Mülheimer Str. hin, wieder aufgestellt.

Begründung

Die 12 Stelen als symbolische Darstellung der 12 Troisdorfer Stadtteile waren als vielbeachtetes Kunstwerk bis zur zwangsläufigen Entfernung im Rahmen der anstehenden Baumaßnahme über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und beachtet. Eine schnellstmögliche Neuplatzierung sollte daher unbürokratisch forciert werden!

Troisdorf, den 31.10.2018

(David Wefers) *(Gina Reichhardt)* *(Enika Peters)*
(Norbert Lang) *(Heinz Peters)*

antrag - anfrage
federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller)
sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
folgenden OE's z.K.
Ausschuss für Schenkungen

11/15
11/60
13/61
Dat / 30.11.18



Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/37

Datum: 31.03.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0339

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW von Bürgerforum Troisdorf vom 12. November 2018
hier: Anschaffung einer Drohne für den Rettungs- und Überwachungsbereich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, den Antrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen abzulehnen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

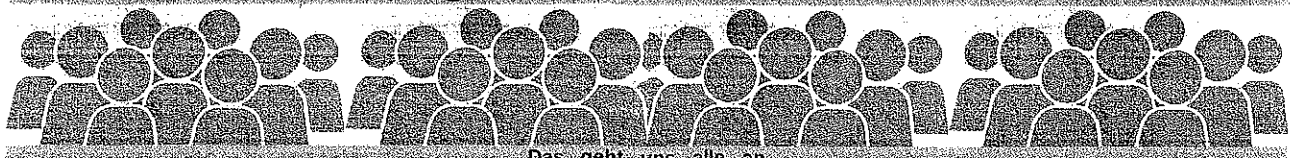
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Aufgrund umfangreicher Vorschriften/Verordnungen etc. macht die Anschaffung und der Betrieb einer Drohne für eine einzelne Feuerwehr keinen Sinn. Um die ständige Einsatzbereitschaft herzustellen und aufrechtzuerhalten, müsste ein Großteil der Feuerwehrleute (SB) aus- und fortgebildet werden, was gesamtwirtschaftlich nicht darzustellen ist. Aus diesem Grund hat der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen seiner Aufgaben nach dem „Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW“ zentral eine Drohne angeschafft, die auf Anforderung mit Personal zur Verfügung gestellt wird.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

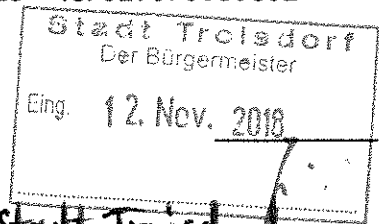
Bürger Forum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf



Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Anschaffung einer Drohne für den Rettungs- und Überwachungsbereich

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Verwaltung wird mit der Kostenfeststellung zur Anschaffung einer im städtischen Rettungs und Überwachungsdienst einsetzbaren Drohne beauftragt. Im Rahmen einer zeitlich festzusetzenden Testphase können dann notwendige Erkenntnisse zu einem evtl. Einsatz weiterer Geräte gewonnen werden.

Begründung

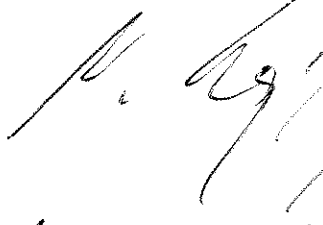
In zahlreichen deutschen Städten und Gemeinden werden Drohnen bereits als wertvolle Ergänzung im Bereich der Personenrettung, Brandbekämpfung, Täterverfolgung etc. eingesetzt. Das Gerät kann schnell und flexibel am Einsatzort aufsteigen, um dann gestochen scharfe Luftbilder liefern zu können. Einsätze bei Naturkatastrophen oder großen Unglücksfällen würde die Gefahr für die Einsatzkräfte enorm verringern, da die Drohne Aufnahmen liefern kann, ohne dass sich Menschen zu nah an Gefahrenstellen begeben müssen.

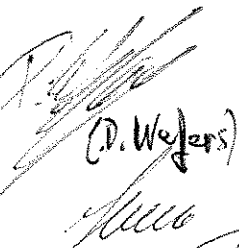
Wird das Flugobjekt mit einer entsprechenden Software ausgerüstet, kann die Drohne auch Lagekarten in Echtzeit erstellen, was bei Veranstaltungen mit einem hohen Personenaufkommen, wie bsw. Volksfesten, extrem hilfreich sein kann.

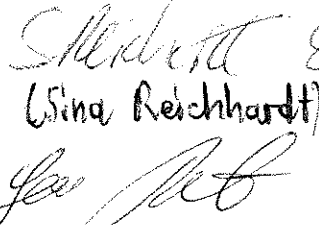
In Bad Honnef hat man bereits äußerst positive Erfahrungen in dieser Hinsicht sammeln können und auch in Troisdorf dürfte eine solche

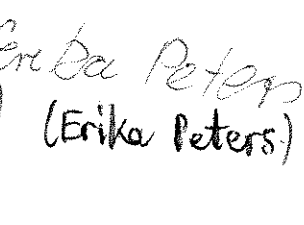
Anschaffung, durchaus auch in Form einer Testphase, als sinnvoll anzusehen sein!

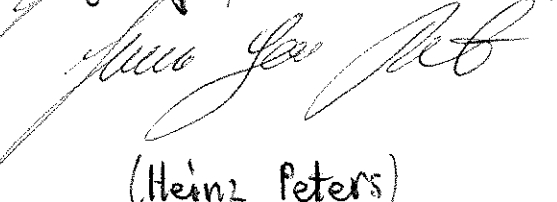
Troisdorf, den 2.11.2018


 (Norbert Lang)


 (D. Wejers)


 (Gina Reichhardt)


 (Erika Peters)


 (Heinz Peters)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 37
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. RB

Vorlage, DS-Nr. 2020/0332

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Fahrrad-Stellplätze in den Parkhäusern der Stadt Troisdorf,
hier: Bürgerantrag des Bürgerforums Troisdorf vom 03.November 2018

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss.
Er gibt dem Bürgerantrag im Rahmen der durch die öPA GmbH aufgezeigten Möglichkeiten statt.

Sachdarstellung:

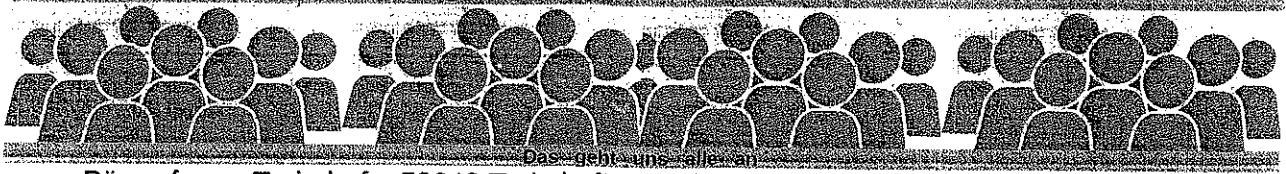
Der Bürgerantrag vom 03.11.2018 wurde der öPA GmbH im März 2020 mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Diese führt mit Schreiben vom 30.03.2020 wie folgt aus:

„Im Parkhaus am Bahnhof und im Parkhaus an der Stadthalle befinden sich bereits kostenlose Einstellmöglichkeiten für Fahrräder, die auch videoüberwacht werden. Im Parkhaus Galerie prüfen wir, ob sichere Einstellmöglichkeiten eingerichtet werden können. Die Unterbringung von Fahrrädern wäre allerdings auch noch durch den Eigentümer zu genehmigen. Das Parkhaus Forum ist für Fahrräder aufgrund der steilen Zufahrtsrampe ungeeignet.“

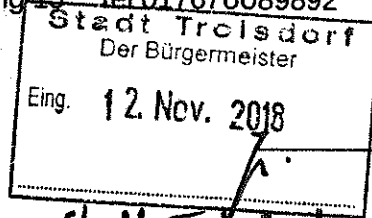
In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürger Forum Troisdorf



Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892



Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Bürgerantrag gem. § 14 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung von Fahrrad-Stellplätzen in den Parkhäusern der Stadt Troisdorf

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

In den Parkhäusern der Stadt Troisdorf werden Stellflächen für Fahrräder in angemessener Zahl eingerichtet.

Zur Gewährleistung des notwendigen Sicherheitsfaktors werden getrennte Ein- und Ausfahrten für Auto- sowie Radfahrer angelegt.

Begründung

Die stetig steigende Zahl an abgestellten Fahrrädern, die täglich einem scheinbar immer mehr in Mode kommenden Vandalismus und einer blinden Zerstörungswut zum Opfer fallen, macht die Suche nach alternativen und vor allem sichereren Abstellmöglichkeiten der „Drachesel“ zwingend erforderlich. Dabei bieten sich für eine entsprechende Nutzung die städtischen Parkhäuser, wo es grundsätzlich durchaus genügend Ecken gibt, die für Autos ohnehin nicht in Frage kommen. Eine evtl. Gebührenerhebung stellt sicherlich auch kein Problem dar, wenn die besagte Stellfläche durch eine betreffende Videoüberwachung kontrolliert wird!

Troisdorf, den 3.11.2018

(Norbert Lang) (David Welter) (Sina Reichhardt) (Erika Peters) (Heinz Peters)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt III/2013/0,7
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 66
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. R3

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60 Ut

Datum: 31.03.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0340

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.05.2020			

Betreff: Anbringung von GPS-Koordinationskarten in den Troisdorfer
Waldgebieten
Bürgerantrag gem § 24 GO NRW vom 04.11.2018

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürger Forum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13

Tel: 017676089892

Der Bürgermeister

Eing. 12. Nov. 2018

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Anbringung von GPS-Koordinationskarten in den Troisdorfer Waldgebieten

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

An ausgesuchten Standorten in den Troisdorfer Waldgebieten werden zeitnah in Kunststoffhalter einbetonierte Karten mit den betreffenden GPS-Koordinaten angebracht.

Begründung

Mit den dargestellten GPS-Koordinaten wird eine immense Unterstützung für den Feuerwehrrettungsdienst und andere Hilfsdienste, die dann per GPS direkt zu einem betreffenden Standort gelotet werden können, wenn im Notfall ein evtl. Verletzter oder seine Begleitung besagte Koordinaten an die Leitstellen im Rhein-Sieg-Kreis weitergegeben haben. Dabei sollte auch ein entstehender geringer Kostenaufwand kein Hindernis im Hinblick auf eine flächendeckende sichere Ortung darstellen!

Troisdorf, den 4.11.2018

(David Wefers) (Sina Reichhardt) (Erika Peters)

(Norbert Lang)

(Heinz Peters)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenerstellen)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/12

Datum: 24.03.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0320

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 04. November 2018
Hier: Namensgebung für einen Verbindungsweg in Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Bürger Forum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing. 12. Nov. 2018

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Namensgebung für einen Verbindungsweg in Troisdorf

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Verbindungsweg zwischen der Guldbergstraße 46-48 und der Straße Am Hirschpark 45-47 in Troisdorf erhält den Namen „Pfarrer-Richarz-Weg“.

Begründung

Pfarrer Hermann Richarz betreute lange Jahre als Priester an St. Gerhard die dortige Pfarrgemeinde und genoss bei den Gläubigen bis zu seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand stets eine hohe Anerkennung und Beliebtheit. Hervorzuheben ist insbesondere auch aktiv betriebenes Engagement gegen den Nationalsozialismus in den Wirren des 2. Weltkrieges, als Pfarrer Richarz zwei jüdische Familien versteckte und sie so letztlich vor Deportation und Tod bewahrt! Die Namensgebung für eine Straße oder einen Weg ist absolut angemessen und grundsätzlich längst überfällig!

Troisdorf, den 4.11.2018

(David Wefers) *(Sina Reichhardt)* *(Erika Peters)*
(Norbert Lang) *(Heinz Peters)*

Haupt-/Ausschuss/Bürger/-antrag/-anfrage

federführendes Dezernat/Amt
(Vorlageneinsteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Beschluss/Befehl/Verfügung

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60 Ut

Datum: 27.03.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0330

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.05.2020			

Betreff: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom
07.11.2018
Anlage eines Streuobstwanderweges in Troisdorfer Waldgebieten

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

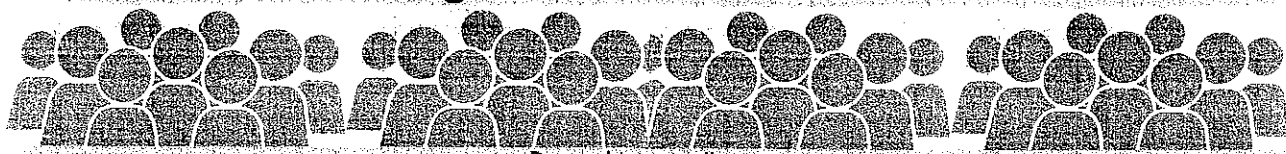
Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürger Forum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing. 12. Nov. 2018

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Anlegung eines Streuobstwanderweges in Troisdorfer Waldgebieten

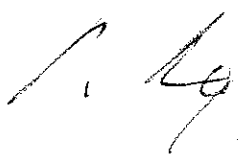
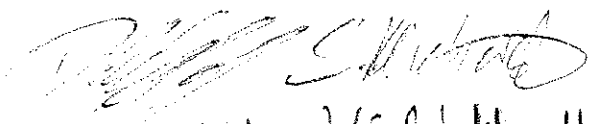
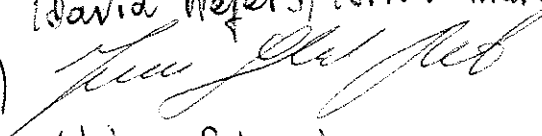
Wir beantragen hiermit zu beschließen:

In einem festzulegenden geeigneten Bereich der Troisdorfer Waldgebiete wird ein Streuobstwanderweg angelegt. Hinsichtlich Fragen bzw. Beratung zur entsprechenden Konzipierung und Finanzierung des Projekts nimmt die Verwaltung Kontakt zur stellvertretenden Landrätin des Rhein-Sieg-Kreises, Frau Notburga Kunert, bezüglich des Naturschutzprojekts „chance7“ auf.

Begründung

Ein vorgenannter Streuobstweg, der im übrigen in anderen Städten und Gemeinden des Kreises längst existiert, bietet einerseits Wanderern bzw. Familien eine wunderschöne Erlebnissnatur, andererseits werden die Menschen auch umfassend für das Thema Streuobst sensibilisiert. An ausgesuchten Standorten werden dazu auch entsprechende Informations- tafeln mit Hinweisen zu den angepflanzten Obstsorten platziert. Es steht außer Frage, dass die Anlegung eines solchen Streuobstwanderwegs optisch wie ökologisch ein attraktives Aushängeschild für die Stadt Troisdorf darstellen könnte!

Troisdorf, den 7.11.2018

  Erika Peters
(David Wefers) (S. Reichhardt) (Erika Peters)
(Norbert Lang) 
(Heinz Peters)

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: 1. Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 20. Dezember 2018
2. Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24. März 2020
hier: Platzierung von Bürgeranträgen auf der Tagesordnung von Ratssitzungen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Bürgeranträge vom 20.12.2018 und 24.3.2020 zur Kenntnis. Er stellt fest, dass durch die Gemeindeordnung dem Bürgermeister die Kompetenz zur Aufstellung der Tagesordnung zugeordnet ist und lehnt daher diese Bürgeranträge ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Beide Bürgeranträge beziehen sich auf die Ratssitzung am 4.12.2018. Aufgrund mehrerer sehr beratungsintensiver Tagesordnungspunkte wurde diese Sitzung seinerzeit nach über 4-stündiger Sitzungsdauer vorzeitig nach TOP 24 abgebrochen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte wurden in der nächsten regulären Ratssitzung beraten.

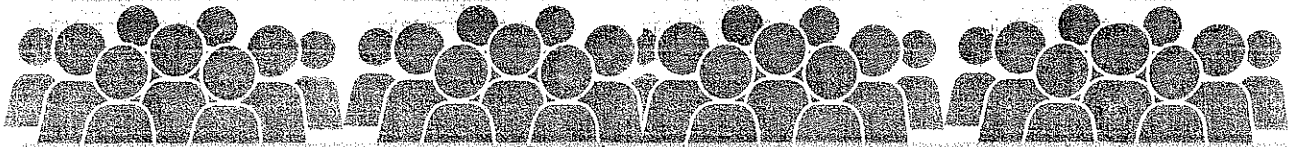
In den jetzt vorliegenden Bürgeranträgen wird vorgeschlagen, Bürgeranträge zukünftig am Anfang einer Ratssitzung zu behandeln.

Gemäß § 48 Absatz der Gemeindeordnung setzt der Bürgermeister die Tagesordnung fest. Nach Auffassung der Verwaltung hat sich die derzeit in Troisdorf übliche Systematik in der Tagesordnung bewährt.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Bürger Forum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Herrn Bürgermeister
Klaus-Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176
53848 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat IV
Eing. - 2. Jan. 2019

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 27. Dez. 2018

Ratssitzung am 4.12.2018
Bürgerbeschwerde gem. § 14 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Hiermit führen wir Beschwerde gegen den Umgang mit den zu eingereichten und laut der betreffenden Tagesordnung zu behandelnden Bürgeranträgen erschienenen ZuschauerInnen/ZuhörerInnen, die nach vier (!) Stunden unerträglichen Wartens schließlich völlig unverrichteter Dinge und ohne jeglichen Erkenntnisgewinn nach Hause gehen durften.

Das von den einzelnen Ratsfraktionen mit durchgehender Lobhudelei und peinlicher Selbstbeweihräucherung unendlich langatmig sowie zeitlich unzumutbar ausgedehnte Beschwätze zur Haushaltssatzung 19/20 interessierte außer dem jeweils Vortragenden und dessen Parteikollegen wie immer kein Mensch und ließ währenddessen die Mitglieder der anderen Fraktionen in sinnvoller Zeitnutzung teilweise eine ausgiebige Zigarettenpause genießen. Es war bedrückend, dass die tapfer ausharrenden BürgerInnen im Besucherbereich wieder einmal feststellen mussten, dass ein parteilicher Selbstdarstellungsdrang einen wesentlich höheren Stellenwert einnimmt als Anliegen der Bevölkerung!

Um diesen ausgesprochen schlechten Eindruck zumindest ein wenig korrigieren zu können, sollten in künftigen Rats- und Ausschusssitzungen

Bürgeranträge grundsätzlich am Anfang behandelt werden. Erfahrungsgemäß nimmt die gewohnte Ablehnung pro Antrag höchstens 10 Sekunden in Anspruch, wobei unter der Voraussetzung von 10 vorliegenden Eingaben das gesamte Paket bereits nach rund drei Minuten „abgearbeitet“ wäre und die BesucherInnen sich nicht unnötig Stunden quälen müssten, sondern zwar ebenso enttäuscht aber doch bedeutend früher das Rathaus wieder verlassen dürften. Dies wäre zumindest zeitlich im Sinne aller Beteiligten eine erhebliche Verbesserung!

Treisdorf, den 20.12.2018

N. Lang

(Norbert Lang)

Elke Severt

(Elke Severt)

Heinz Peters

(Heinz Peters)

Eva Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt V/Co - IV
(Vorlagen erstellt)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 01, 13

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat, Schriftf. RB



53840 Troisdorf



Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Behandlung von Bürgeranträgen in Ratssitzungen

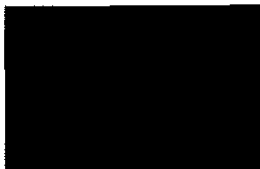
Ich beantrage hiermit zu beschließen:

Zu behandelnde Bürgeranträge werden künftig als betreffende Tagesordnungspunkte am Beginn einer Ratssitzung behandelt, um den jeweiligen Einreichern sowie an den entsprechenden Themen interessierten erschienenen Bürgerinnen und Bürgern unzumutbar lange Wartezeiten zu ersparen.

Begründung:

Die Einreicher und Unterstützer von Bürgeranträgen werden in den jeweiligen Ratssitzungen stetig zur Inkaufnahme einer unzumutbaren langen Wartezeit bis zum Aufruf der entsprechenden Tagesordnungspunkte gezwungen. Den negativen Höhepunkt dieses bereits mehrfach in der Öffentlichkeit deutlich kritisierten Procederes stellte die am 4.12.2018 unterbrochene Ratssitzung dar, als die Besucher schließlich trotz stundenlangen Wartens empört völlig unverrichteter Dinge nach Hause gehen durften. Mit bürgerfreundlichem Vorgehen hat dies nichts mehr gemein und die Verwaltung bzw. der Rat sollten schon aus eigenem Interesse für eine künftige Abstellung dieser inakzeptablen momentanen Regelung sorgen.

Troisdorf, 24.3.20



Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amte IV/COIV
(Vorlegen/erstellen)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B3/COI
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/SSaPte.RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 26.03.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0328

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.05.2020			

Betreff: Blindengerechte Ausstattung von Ampelanlagen
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 30. Januar 2019 des
Bürgerforum Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

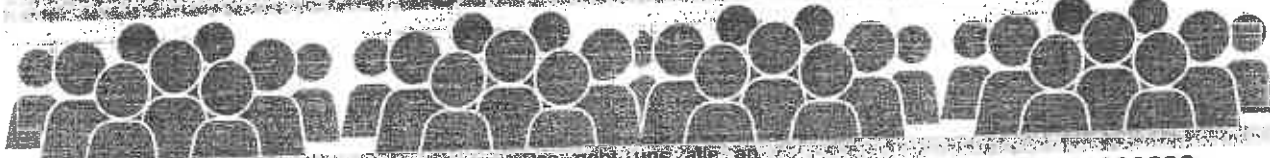
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 899892

Der Bürgermeister

Eing. 30. Jan. 2019

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Bürgerantrag gem. § 24 60 NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Blindengerechte Ausstattung von Ampelanlagen

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

An den Ampelanlagen im Troisdorfer Stadtgebiet, insbesondere im Bereich der Verkehrsknotenpunkte, erfolgt eine blindengerechte Umrüstung.

Begründung

Von blinden bzw. stark sehbehinderten MitbürgerInnen wird stetig die fehlende blindengerechte Ausstattung der Mehrzahl der städtischen Ampelanlagen beklagt. Das Überqueren der Fahrbahn ist daher oftmals mit erheblichen Risiken sowie einer Inanspruchnahme von fremder Hilfe verbunden. Umrüstungen nach dem Vorbild der Ampelanlage an der Ecke Hauptstr./Waldstr. in Spich könnten hier für sinnvolle Abhilfe sorgen!

Troisdorf, den 10.1.2019

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuss/Rats-Schriftführung

(Norbert Lang)

(~~Erika Peters~~)
R. Michelmann

(Heinz Peters)

(Erika Peters)

(Eva Müller)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 26.03.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0329

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.05.2020			

Betreff: Durchführung einer Testphase des "Grünen Pfeils" für Radfahrer
Bürgerantrag gem § 24 GO NRW vom 30. Januar 2019 des Bürgerforum
Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

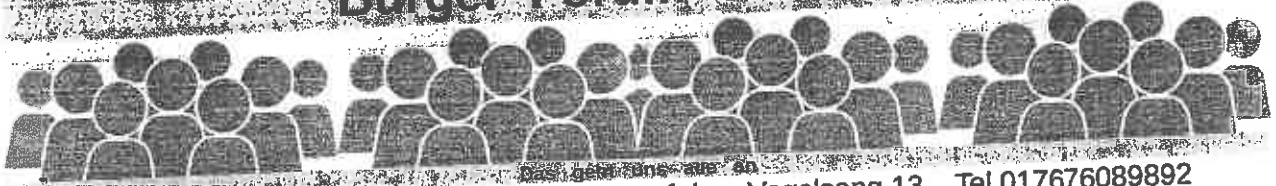
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Vorab

Bürger Forum Troisdorf



Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing. 30. Jan. 2019

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Bürgerantrag gem. § 24 60 NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Durchführung einer Testphase des „Grünen Pfeils“ für Radfahrer

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Rahmen einer mit der Bundesanstalt für Straßenwesen in Bergisch-Gladbach abgestimmten Testphase wird an verkehrsreichen Kreuzungen im Troisdorfer Stadtgebiet die Sinnhaftigkeit der Regelung eines „Grünen Pfeils“ für Radfahrer erprobt.

Begründung

Den sogenannten „Grünen Pfeil“ gab es bisher lediglich für Autofahrer. Nach Durchführung entsprechender Testphasen soll nun ab 2020 bundesweit auch Radfahrern das Abbiegen nach rechts trotz roter Ampel erlaubt werden. Derzeit laufen besagte Testphasen u.a. bereits in Münster, Darmstadt, Bamberg, Reutlingen oder Krefeld sowie in den Großstädten Köln, Düsseldorf, München und Hamburg. Die größte Stadt des Rhein-Sieg-Kreises befindet sich also in erlauchter Gesellschaft!

Troisdorf, den 10.1.2019

(Norbert Lang) (~~Erika Peters~~)
R. Michelmann

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/antrag/-anfrage
• federführendes Dezernat/Amt II 66
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B 101

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. RB

Heinz Peters Erika Peters Eva Müller

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/62

Datum: 26.02.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0255

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.05.2020			

Betreff: Einrichtung einer Beleuchtungsanlage auf dem Rathausparkplatz
Sieglarer Straße
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 20. Februar 2020

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den nächsten Umwelt- und Verkehrsausschuss

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

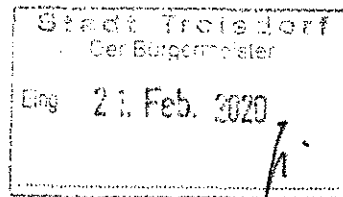
Sachdarstellung:

.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Troisdorf, 20.02.2020

An den Rat
der Stadt Troisdorf



Bürgerantrag gemäß § 24 GO

Betr.: Einrichtung einer Beleuchtungsanlage auf dem Rathausparkplatz an der
Sieglarer Straße, gegenüber dem Rathaus

Guten Tag,

der Rathausparkplatz an der Sieglarer Straße ist seit Jahren ohne Beleuchtung,
obwohl man dort seit einem Jahr für das Parken bis 24 Uhr Parkgebühren zahlen
muss.

Die Verkehrs- und Nutzungssicherheit für dieses Angebot an die Autofahrer ist
abends bzw. bei Dunkelheit nicht gegeben. Dies beinhaltet einen erheblichen Mangel.
Eine Gebührenpflicht von 1 € /Stunde ist daher unangemessen.

Der Parkplatz hat den erheblichen **Betriebsmangel** einer nicht ausreichenden
Betriebs-und Verkehrssicherheit.

Ich bitte eine **Beleuchtungsanlage** bis zum Ende der abendlich zu zahlenden
Parkgebürhdauer - die bis 24 Uhr gilt – **einzurichten bzw. bis dahin eine**
Gebührenpflicht bis max. 18 Uhr zu begrenzen.

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt 7/62
(Vorlageersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter II/68
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. B101

* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. PR

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 32

Datum: 02.04.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0350

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Geschwindigkeitskontrollen vor dem Rathaus

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf macht in dem vorliegenden Fall von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt, dass der Bürgerantrag des Herrn Bernhardt auf Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen vor dem Troisdorfer Rathaus abgelehnt wird.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Sinngemäß wird in dem Bürgerantrag gefordert, dass vor dem Troisdorfer Rathaus, Kölner Straße durch die Stadt Troisdorf und Polizei Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden sollen

Geschwindigkeitsmessungen werden vom Rhein-Sieg-Kreis und der Polizei an wechselnden Standorten durchgeführt. Erkenntnisse über ein entsprechendes Unfallgeschehen oder besonders hohes Geschwindigkeitsniveau liegen für den o.g. Bereich nicht vor.

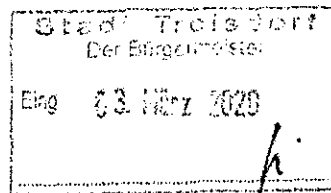
Da die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung noch nicht eingeführt wurde, kann die Stadt Troisdorf noch keine eigenen Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Sobald die Einführung erfolgt ist, werden die ordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eigene Messungen in dem Bereich geprüft.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

53840 Troisdorf, den 01.03.2020

An den
Rat der
Stadt Troisdorf



Bürgerantrag nach § 24 GO

**Nichterfüllung der Verkehrsüberwachung vor dem Troisdorfer Rathaus, Kölner Straße durch die Stadt Troisdorf und Polizei
Gefährdung der Rathausbesucher, Radfahrer und Fußgänger im Tempo 20 km-Bereich**

Guten Tag an die Ratsmitglieder,

im ganzen Stadtgebiet von Troisdorf gibt es keinen Bereich, in dem mehr Ordnungswidrigkeiten begangen werden, als vor dem Troisdorfer Rathaus, Kölner Straße 176.

**Das dauerhafte Wegschauen der Troisdorfer Verwaltung ist auf Dauer keine Lösung!
Warum verweigert die Stadt Troisdorf die ihr vom Gesetzgeber übertragene Aufgabe, die Durchführung der Gefahrenabwehr zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu überwachen und durchzusetzen?**

In einem ca. 250 m langen Bereich, in dem durch viel zu kleine Verbotsschilder „Tempo 20“ angeordnet wurde, wird stündlich zimal gegen diese Anordnung verstoßen. Wurden diese extra kleinen Verbotsschilder ggfs. bewusst ausgewählt, damit sie von den Autofahrern nicht wahrgenommen werden sollen?

Das allein ist schon sehr schlimm.

Schlimmer ist jedoch, dass sich keiner für die Einhaltung des Verbotes für verantwortlich hält. Weder der Bürgermeister, durch sein Ordnungsamt, noch die Polizei, sind bisher aktiv geworden, ihren vom Gesetzgeber aufgegebenen Pflichten nachzukommen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchzusetzen, zu überwachen und Verstöße gegen die Regelung zu ahnden. Bisher ist nachweislich keine einzige Geschwindigkeitsmessung bzw. die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt.

Man verhält sich lieber nach dem Motto: Besser wegsehen, damit man die Verkehrsverstöße nicht sehen muss. Das hat man in der Troisdorfer Verwaltung perfektioniert.

Seit Monaten beobachten die Beamten aus dem Rathaus die Verstöße. Nur keiner, bis zum höchsten Posten, entschließt sich zum Handeln.

Ich fordere den Bürgermeister auf, endlich aktiv zu werden. Noch ist er ja 10 Monate im Amt. Er sollte endlich seiner vom Bürger geforderten Pflicht nachkommen und die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung zu beachten. **Er hat dies beeidet!**

Das Nichthandeln, egal ob von Bürgermeister oder Polizei, ist rechtlich gesehen eine Pflichtenverletzung. Ich fordere von ihm einfach nur: **Setzen Sie einfach nur geltendes Recht um.**

Das ist schließlich ihr Auftrag

Bei einem Unfall wird man auch auf die Verantwortlichen im Rathaus zurückgreifen.

Andere Kommunen können das ja auch.



Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt III
(Vorlegenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 02.04.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0354

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.05.2020			

Betreff: Moselstraße - Entfernung des Drängelgitters
hier: Entfernung des Drängelgitters auf einer Brücke über die L332
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW des ADFC vom 23. März 2020

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

ADFC Bonn/Rhein-Sieg

Verkehrspolitischer Sprecher Rhein-Sieg rth.

Verkehrspolitischer Sprecher für den
rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

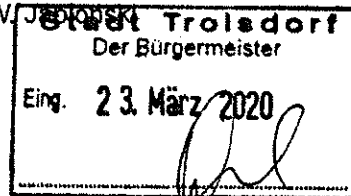
An den

Rat der Stadt Troisdorf

z.H. Herrn Bürgermeister K.-W. Jaskolski

Kölner Straße 176

53840 Köln



verkehrspolitik-rsk-rr@adfc-bonn.de
www.adfc-bonn.de

23.03.2020

Bürgerantrag nach §24 (1) GO NRW:

Entfernung des Drängelgitters auf einer Brücke über die L332

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den ADFC Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg und die ADFC Ortsgruppe Troisdorf bitten wir um die Beschlussfassung über den nachfolgenden Bürgerantrag nach §24 (1) GO NRW:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, das Drängelgitter über die L332 (Willy-Brandt-Ring) im Zuge der Radwegverbindung Saarstr.-Moselstr. zu entfernen.

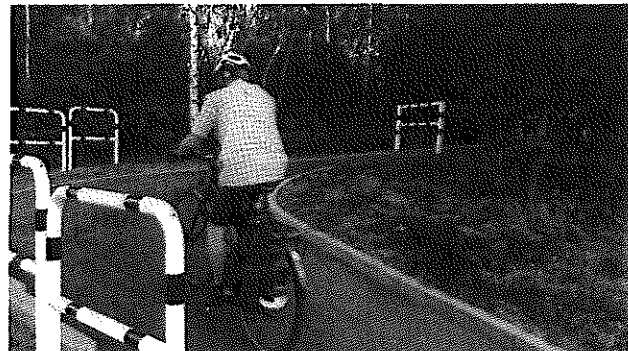
Zudem wird die Stadtverwaltung gebeten, andere Möglichkeiten zu prüfen, wie diese Gefahrenstelle entschärft werden kann, beispielsweise

- *Verbreiterung des Weges im Kurvenbereich auf die in der ERA empfohlene Mindestbreite von 2,5 m,*
- *Verbesserung der Sichtbeziehung durch Rückschnitt von Sträuchern im Kurveninnenbereich,*
- *Aufstellen von Gefahrenhinweisschildern (Vz. 101 bzw. Vz. 103),*
- *Anordnen eines Tempolimits von 10 km/h (Vz. 274),*
- *Einzeichnen einer durchgezogenen Mittellinie im Kurvenbereich (Vz. 295),*
- *bessere Sichtbarkeit des Geländers in der Kurve, beispielsweise durch eine Richtungstafel (Vz. 625).*

Begründung: Der Rad-Fußweg, auf dem sich das Drängelgitter befindet, ist Teil der Radwegverbindung von Sieglar über den Schmelzer Weg und die Saarstraße zur Moselstraße in Oberlar und von dort weiter Richtung Bahnhof bzw. Innenstadt. Im Vergleich zu der über Larstr.-Sieglarer Str. führenden Route ist sie insgesamt wesentlich konfliktärmer und wird daher von vielen Radfahrenden bevorzugt, die von den westlichen Stadtteilen in Richtung Oberlar und Stadtmitte fahren möchten.



Drängelgitter auf der Brückenrampe



Enge Kurve direkt unterhalb des Hindernisses

Das seit dem Abschluss des Umbaus der Brückenrampe dort befindliche Drängelgitter (s. linkes Foto) stellt nun allerdings ein wesentliches Hindernis und Ärgernis für die Radfahrenden dar, die auf dieser Brücke den Willy-Brandt-Ring überqueren möchten. Die Drängelgitter stehen derart eng, dass Radfahrende insbesondere bergauf vielfach zum Absteigen gezwungen werden. Gerade mit den immer häufiger anzutreffenden Fahrradanhängern, Dreirädern, Tandems oder Lastenrädern ist ein Passieren nur mit erheblichen Problemen oder gar nicht möglich.

Zudem ist auch kein Sinn des Drängelgitters erkennbar. Möglicherweise soll damit das Ziel verfolgt werden, den talwärts fahrenden Radverkehr abzubremsen, damit er nicht ungebremst das Geländer in der Kurve fährt (s. rechtes Foto). Damit würde jedoch eine Gefahr durch eine ebenso große ersetzt, nämlich dass der Radfahrende nun zwar nicht in das Kurvengeländer, sondern stattdessen in das Drängelgitter selbst hineinfährt. Das Resultat wäre dasselbe.

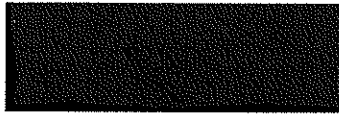
Das Ziel, das Gefahrenpotenzial in der Kurve zu reduzieren, kann durch die im Antragstext genannten Maßnahmen erreicht werden. Wer bei verbreitertem Weg mit verbesserter Sichtbeziehung trotz Gefahrenhinweis und Tempolimit immer noch unangemessen fährt und verunglückt, dem ist nicht zu helfen. Es kann nicht angehen, dass wegen möglicher mangelnder Eigenverantwortung einzelner alle Radfahrenden dem Drängelgitter behindert werden, manche mit speziellen Rädern gar von der Benutzung der Brücke ausgeschlossen werden.

Sollte es darum gehen, unerlaubten Fahrzeugverkehr auszusperrern, würde für Pkws auch ein (in ausreichendem Abstand von der Kurve positionierter und deutlich sichtbar gemachter!) Poller ausreichen. Um die Nutzung durch (Klein-)Krafträder auszuschließen, ist das Drängelgitter hingegen vollkommen ungeeignet: Wo ein beispielsweise ein Fahrrad mit Anhänger hindurchpasst, dort passt auch ein motorisiertes Zweirad hindurch.

Eine bloße Vergrößerung des Abstands der beiden Drängelgitter-Bögen als Maßnahme ist nicht angebracht, da auch dann das Hindernis bestehen bliebe und der mit dem Hindernis verfolgte Zweck insgesamt nicht einleuchtet. Entweder ist das Hindernis zur Verfolgung des Zwecks ungeeignet (Ausschluss motorisierter Zweiräder) oder der Zweck kann mit anderen Mitteln erreicht werden, ohne zugleich andere Gefahren heraufzubeschwören und Radler zu behindern oder von der Brückennutzung auszuschließen (Gefahrreduzierung in der Kurve).

Das Drängelgitter ist daher zu entfernen. Die erwähnten möglichen alternativen Maßnahmen sollten geprüft und – soweit sie sich als sinnvoll und geeignet erweisen – umgesetzt werden. Auf diese Weise wird Troisdorf seinem Anspruch gerecht, fahrradfreundliche Stadt zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



ADFC Bonn/Rhein-Sieg
Verkehrspolitischer Sprecher
rechtsrheinischer Rhein-Sieg-Kreis

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt II 66
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftl. RB

Handwritten mark

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 31.03.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0345

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			
Sozialausschuss	06.05.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW
Hier: Tätigkeit der Behindertenbeauftragten der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:

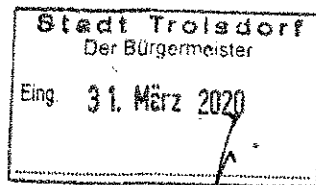
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Sozialausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister



Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Tätigkeit der Behindertenbeauftragten der Stadt Troisdorf

Ich beantrage hiermit zu beschließen:

Die beiden Behindertenbeauftragten der Stadt Troisdorf führen neben den festgesetzten Sprechzeiten im Rathaus künftig auf Anforderung auch verstärkt Hausbesuche bei behinderten Bürgerinnen und Bürgern durch.

Begründung:

Uns erreichen stetig Klagen, dass die städtischen Behindertenbeauftragten trotz telefonischer Anfragen und Bitten nach Hausbesuchen in der Regel kategorisch mit dem Hinweis auf die wöchentlich stattfindenden zweistündigen Besuchszeiten im Rathaus ablehnend reagieren. Es sollte unzweifelhaft nachvollziehbar sein, dass viele Behinderte gar nicht in der Lage sind, ihr Haus bzw. ihre Wohnung zu verlassen, geschweige denn das Rathaus aufzusuchen. Insofern ist die derzeitige Vorgehensweise weder sinnvoll und zweckdienlich, noch notwendigst bürgerfreundlich. Ein sofortiges Umdenken ist hier zwingend angebracht.

Troisdorf, den 24.3.20



Prot./ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt F 150
(Vorlagensteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 23 102

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat Senft 23

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24.3.2020
hier: Änderung der Hauptsatzung zur Aufwertung des Seniorenbeirates

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist auf seine Entscheidung vom 3.7.2018 und hält weiterhin an der durch die Gemeindeordnung vorgesehenen Satzungssystematik fest. Er lehnt daher den Bürgerantrag vom 24.3.2020 ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Schon am 3.7.2018 hatte sich der Rat der Stadt Troisdorf mit einem inhaltlich gleichlautendem Antrag zur Aufnahme des Seniorenbeirates in die Hauptsatzung befasst, diesen aber bei ausdrücklicher Wertschätzung des Seniorenbeirates einstimmig abgelehnt. Er hatte sich dabei den Argumenten der Sachdarstellung angeschlossen, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden:

„Die Stadt Troisdorf hält sich mit ihrer Hauptsatzung weitgehend an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Hier sind besondere Regelungen für Interessenvertretungen nach § 27a GO nicht vorgesehen, auch nicht in der neuen Fassung der Mustersatzung. Auch ist dem Städte- und Gemeindebund keine Gemeinde bekannt, in der eine solche Regelung in der Hauptsatzung verankert ist.

In der Hauptsatzung einer Gemeinde werden üblicherweise nur grundlegende oder gesetzlich geforderte Regelungen einer Gemeinde aufgenommen. ...

Die Stadt Troisdorf hat im Jahr 2005 eine eigene Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat beschlossen. Damit wurden verbindliche Regelungen in Bezug auf den Seniorenbeirat getroffen. Diese Systematik entspricht insbesondere auch § 27a Satz 2 GO NRW, wonach das Nähere zu den Interessenvertretungen und Beauftragten durch Satzung geregelt werden kann.

Die Verwaltung hält die Arbeit des Seniorenbeirates für einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in der Stadt Troisdorf und unterstützt diesen bei seiner Arbeit so weitgehend wie möglich; sie meint jedoch, dass die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung zum Seniorenbeirat in der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf der durch den Gesetzgeber vorgesehenen Satzungssystematik widerspricht und empfiehlt, an der bestehenden und durch die Gemeindeordnung und den Städte- und Gemeindebund empfohlenen Systematik weiterhin festzuhalten.“

Diese Argumente gelten nach Auffassung der Verwaltung weiterhin.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin



53840 Troisdorf



Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Änderung der Hauptsatzung zur Aufwertung des Seniorenbeirates

Ich beantrage hiermit zu beschließen:

Der § 27a der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf wird dahingehend geändert, dass der Seniorenbeirat künftig als selbständiges Gremium ausgewiesen und anerkannt, ausgestattet mit eigener Handlungs- bzw. Entscheidungskompetenz, wird. Die Mitglieder werden dann zur Gewährleistung einer zwingend notwendigen parteipolitischen Ausgeglichenheit per Urwahl ermittelt.

Begründung:

Aufgrund einer stetig steigenden Unzufriedenheit der Troisdorfer Seniorinnen und Senioren bezüglich des derzeitigen, nicht nachvollziehbar lapidaren Umgangs mit vorgetragenen Anfragen, Bitten und Anregungen ist eine Aufwertung dieses Gremiums unumgänglich.

Troisdorf, den 24.3.20



- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ Antrag-/ Anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) St/CoW
 - sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) TSO
 - folgenden OE's z.K. BIO
 - Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. PB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB

Datum: 03.04.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0362

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24.3.2020
hier: Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen für
Besucher/innen

Beschlussentwurf:
- Vorlage wird bis zur Ratssitzung nachgereicht -.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

53842 Troisdorf



Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen in Blattform für Besucher/innen

Ich beantrage hiermit zu beschließen:

Den Besucher/innen von Sitzungen der Fachausschüsse der Stadt Troisdorf werden künftig unabhängig von der erfolgten Umstellung auf eine ausnahmslose Digitalisierung, zum besseren Verständnis des jeweiligen Ablaufs, Exemplare der Tagesordnung in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt.

Begründung

Es muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass sich interessierte Besucher/innen von städtischen Ausschusssitzungen ausreichend über die zu behandelnde Tagesordnung informieren können, dies dann in Form von bereit gestellten Exemplaren in Blattform.

Es kann nicht sein, dass Zuschauer bzw. -hörer, wie zuletzt in der Sitzung des Sozialausschusses am 22.5.19 geschehen, keinerlei Unterlagen zur Verfügung haben und somit ohne jede Kenntnis bleiben, über welchen Beschlussentwurfstext letztlich abgestimmt wird. Mit notwendiger Bürgernähe hat diese Praktik nichts zu tun.

Troisdorf, den 24.3.20

Rat/- Ausschuss/- Bürger/- antrag/- anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagengenerierer)

WTC/IV

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

23/24

* Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Det/Schulze M

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/61-Gö

Datum: 02.04.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0356

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Ausarbeitung eines Stadtteilkonzepts für den Ortsteil Spich
hier: Bürgerantrag vom 24.03.2020

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Stadtentwicklungsausschuss.

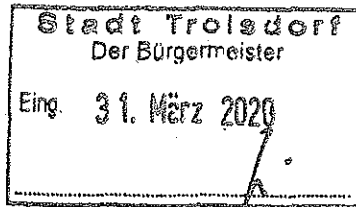
Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Ausarbeitung eines neuen Stadtteilkonzepts für den Ortsteil Spich

Ich beantrage hiermit zu beschließen:

Ein von Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils Spich erarbeitetes Stadtteilkonzept wird im Rahmen einer Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Troisdorf von Vertretern der Bürgerschaft vorgestellt. Über die Möglichkeit einer entsprechenden Umsetzung wird dann in gemeinsamen Gesprächsrunden von Verwaltung und Bevölkerung beraten.

Begründung:

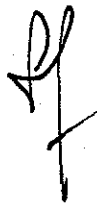
Die derzeitigen Bedingungen im Ortsteil Spich sind aus Sicht zahlreicher Bürgerinnen und Bürger oftmals äußerst unbefriedigend und verbesserungsbedürftig. Der Wille nach Ausarbeitung eines eigenen "bürgerlichen" Konzepts seitens der Bevölkerung erscheint daher durchaus nachvollziehbar und im Sinne einer zielgerichteten aktiven Bürgerbeteiligung absolut begrüßenswert.

Troisdorf, 24.3.20



Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II 61
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Steilungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13102
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftf. 213



Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: -II/68-

Datum: 06.04.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0367

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				

Betreff: Biomüllsäcke zur Laubentsorgung für den Görresplatz in Troisdorf
Bürgerantrag vom 27.03.2020

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

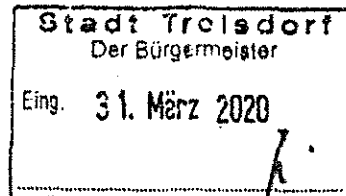
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen. .

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Dezernent

53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf
z.Hd. Frau Jutta Becker-Mussa
Sekretariat Bürgermeister
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, 27.03.2020

Antrag auf Biomüllsäcke zur Laubentsorgung der städtischen Bäume für den Görresplatz in 53840 Troisdorf,

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Herbst 2019 haben wir per E-Mail Biomüllsäcke zur Laubentsorgung der städtischen Bäume für den Görresplatz in 53840 Troisdorf erbeten. Unsere Anfrage wurde mit E-Mail vom 31.10.2019 abschlägig beschieden, da der Görresplatz nicht auf der Liste der Straßen stehen würde, welche in den Genuss des Abholservices kommen würden. Wir wurden an den Bauhof, Bonner Straße 56 und die dort mögliche Entsorgung zu den Öffnungszeiten Montag bis Freitag 7-11 Uhr verwiesen.

Gleichwohl wir uns die Satzung der Stadt Troisdorf zur Straßenreinigung angesehen haben (https://www.troisdorf.de/web/de/stadt_rathaus/Politik/ortsrecht.htm) und auch den vorgenannten Hinweis zur Kenntnis genommen haben, dass Bürger, die nicht in den Genuss des Abholservices kommen, das Laub, von städtischen Bäumen, dass auf der Fahrbahn und dem Gehweg gesammelt wurde, zum Bauhof, Bonner Straße 56, während der (für die arbeitende Bevölkerung unwirtschaftlichen und unmöglichen!) Öffnungszeiten Montag bis Freitag 7-11 Uhr gebracht werden können – sind wir nicht gewillt diesen Umstand einfach hinzunehmen.

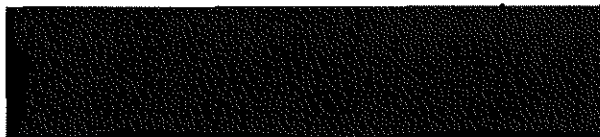
Zum einen, sind sowohl die o.g. Öffnungszeiten des Bauhofs für die arbeitende Bevölkerung / den Steuerzahler nicht wahrnehmbar, zum anderen stellen wir die Stadt Troisdorf schon seit Jahren unsere Arbeitskraft kostenlos zur Verfügung, indem wir uns regelmäßig mit einem weiteren Nachbarn um die Straßenreinigung des Görresplatzes kümmern und zum anderen haben wir faktisch auch keinerlei Möglichkeit, das von den städtischen Bäumen auf dem Görresplatz eingesammelt Laub zum vorgenannten Bauhof zu bekommen.

Seite 2 von 2 des Schreibens vom 28. März 2020

Daher bitten wir Sie hiermit unser Anliegen in die nächste Ratssitzung einzubringen. Wir beantragen hiermit, dass den Bürgern vom Görresplatz kostenlose Bioabfallsäcke zur Laubentsorgung zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Laubsäcke bei der normalen Bioabfallentsorgung mitgenommen werden, würde auch kein gesonderter Abholservice benötigt, sondern lediglich die kostenlosen Bioabfallsäcke zur Laubentsorgung der städtischen Bäume.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenstellen)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K.
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat (Schriftf. - RB)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32

Datum: 03.04.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0359

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.05.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 1. April 2020
hier: Parkberechtigung für Wohnmobil

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Auswirkungen auf den Haushalt:

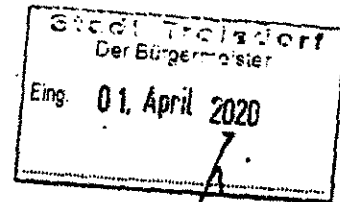
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Seht geehrter rat der Stadt Troisdorf

Ich hatte sie ja schon bereits in Kurzform angeschrieben bezüglich des Wiederufes unseres anwohnerausweises NR [REDACTED]

Hiermit möchte ich ihnen soweit versuchen die Sache ausführlich zu beschreiben bzw. darzustellen

Zu uns:

Wir wohnen seit April 2001 oder 2002 in Troisdorf

Kölner Straße [REDACTED]

Zu diesem Zeitpunkt hatten wir bereits ein Wohnmobil

Mit einer parkberechtigung von loe Straße....die Zone kann

Ich so nicht mehr nennen

Im September 2009 erwarben wir das Haus auf der canisiustrasse [REDACTED]

Und wohnen seit dem dort.....auch hier haben wir unser Wohnmobil jedes Jahr mit einem neuen anwohnerausweiss angemeldet

Zu dem ich letztes Jahr auch noch eine Sondererlaubnis der Stadt beantragt hatte da unser Wohnmobil in der werkstadt war und wir

2 oder 3 Wochen ein leihwohnmobil vor der Tür hatten dies war 2019 und auch schon 2018 der fall

Selbst bei dieser Gelegenheit auf der Stadt ja alles kein Problem ein Wohnmobil bis 3,5 Tonnen ist ja ein PKW....

Nun mein Problem:

Sollte uns nun nach 17 Jahren Wohnmobil die Parkberechtigung entzogen werden.....müsste ich in diesem 2 Personen haushalt ein drittes Fahrzeug anschaffen. Frau/Mann

Ps: als Anmerkung

Es wurden schon zahlreiche Telefonate geführt

Derzeit kommt dann die Begründung das Fahrzeug ist ja länger wie normal .(stimmt es ist 1,75meter langer wie unser Kombi)

Aus dem Grund soll es ja dann nicht ok sein....

Gut die Tür geht in beide Richtung wenn ich nenn smart fahren würde

Bekommt er dann nur einen halben Ausweis??

Das Ordnungsamt gibt ja auch zu das es keine eindeutige Sitzung gibt

Es wäre toll wenn sowas mal im Rat veranlasst werden könnte damit Anwohner nicht nach 17 Jahren fast aus der Stadt vergrault werden oder ihre Fahrzeuge am Stadtrand abstellen müssten

Ich find es wäre toll wenn wir eine vernünftige Parksatzung bekommen würden die auch auf Sonderfälle eingeht

Wie z.b. falls wie in unserem Fall ein großes Fahrzeug den ausweis bzw. die Berechtigung erhält bekommt kein weites Fahrzeug eine Genehmigung....

Das könnte ich mir noch vorstellen denn unseren Kombi könnte ich in einer Tiefgarage unter bringen was mit dem anderen Fahrzeug nicht möglich ist

Mit freundlichen grüßen



Rats-/ Ausschuss-/ Bürger/-antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagensteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuss/Rat (Schriftführung)

32 lf
23/02
Rat / Sen. P. 23

Ich finde es derzeitig echt nicht ok wie mit Anwohnern bei sowas umgegangen wird

Grade hier hippolytus und canisiustrasse werden wir allein durch Die ganzen abendmärkte...und dann noch die Gaststätten extrem belastet

Hier stand letztes Jahr ein Fahrzeug ohne TÜV ohne Ausweis fass 12 Monate.....die Stadt hatte sogar schon aufgegeben Knollen dran zu machen sorry.....

Falls weiterhin darauf bestanden wird da wir uns ein drittes Fahrzeug zulegen werden wir diesen Sommer auch drauf bestehen das Anwohner nach 22 Uhr ruhe haben.....und nicht die feste bis weit in die Nacht gehen

Und es wäre toll wenn Menschen die Schichtdienst haben nicht Ducht Falschparker gezwungen sind auf den Pfarrer Kentemich Platz auszuweichen...und dann nach dem aufstehen Knollen am Fahrzeug haben

Die Stadt scheint derzeit eh nicht das Interesse zu haben das sich Anwohner wohl fühlen

Zu den Anmerkungen unser Fahrzeug war aufgebockt!

Ja das war es aus dem Grund das dann Regenwasser nicht auf einer Seite runter läuft.....es ist eine hydraulische automatische Anlage die in 30 Sekunden das Fahrzeug aufbockt.....wird so eine teure Anlage hat nutzt diese auch

Das mit dem Stromkabel stimmt auch dies lege ich meist 3 Tage vorher raus für den Kühlschrank(falls dies verboten sein sollte ok senden sie mir ein Bußgeld)

Unser Fahrprofil unser Kombi wird jeden Tag bewegt

Das Wohnmobil ist unser Zweitfahrzeug klar der Zweitwagen wird nicht in regelmäßigen Abständen bewegt.

Aber als Info am 14.7 auf uns zugelassen mit 4500km

Aktuell haben wir 62tkm runter...wir fahren mehr wie 60 Tage im Jahr alleine damit in Urlaub.

Machen ca. 15 wochenendturen im Jahr

**Fahren damit auf Flohmärkte da dies eins unsererer Hobbys ist
(verkaufen)**

Und nutzen es als Zweitwagen wenn es denn gebraucht wird

Sollten wir das Fahrzeug wirklich außerhalb von Troisdorf abstellen müssen müssten wir uns natürlich ein ersatzfahrzeug zulegen

Jedoch mit den Möglichkeiten wie bisher müssten wir uns dann einen Transporter der Sprinter klasse mit einer PKW hochdachkombi Zulassung hohlen damit wir ja auch unsere Flohmärkte und sonstigen Aktivitäten weiterhin machen können

Leider hat dies zum ersten natürlich für uns finanzielle Nachteile ein drittes Fahrzeug.....

Der Transporter hätte auch bestimmt grad die Euro 2 norm.....

Und wenn wir dann 60 oder mehr Tage nicht da sind und auch unsere Wochenende reisen machen.....stehen zu diesem Zeitpunkt 2 Fahrzeuge im Anwohner Parkbereich

Somit würde es auch noch zu einer größeren last der plätze hier führen.

Aber dann erklären sie mir mal wie man in 5 bis 10 Jahren in der Stadt sein Auto aufladen soll

Vom Gesetzgeber werden Wohnmobile bis 3,5 Tonnen als PKW behandelt

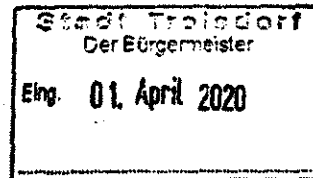
Über 3,5 Tonnen als LKWs

In unsere Zulassung steht

FZ.z.pers.bef.

Wohnmobil

Notfalls müsste man sonst beim strassenverkehrsamt nachfragen ob die noch den PKW Zusatz hinzufügen



Dies ist an den Rat und die Parteien gerichtet

Mit freundlichen grüßen



53840 Troisdorf



Sonstiges



Schwerbehinderung 50 %



53840 Troisdorf



Notizen

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0349

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Fortschreibung der Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes KInvFöG NRW 2018

Mitteilungstext:

Mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 22.01.2018 wurden der Stadt Troisdorf für den Zeitraum 2018 – 2022 2.964.706 € zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW 2018 (KInvFöG NRW 2018) bereitgestellt.

Der Eigenanteil der Kommune an den förderfähigen Kosten beträgt mindestens 10% (329.412 €), so dass für entsprechende Maßnahmen 3.294.118 € zur Verfügung stehen.

Ein anteiliger Abruf der Fördermittel ist entsprechend dem Aufgabenstand während der laufenden Maßnahmen möglich. Ansonsten werden die Fördermittel mit Vorlage der Verwendungsnachweise in voller Höhe abgerufen.

Aufgrund von vorab nicht einzuschätzenden Verzögerungen bei Baumaßnahmen wird der fortgeschriebene Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des KInvFöG NRW 2018 zur Kenntnis gegeben:

1. GS Asselbachstraße	1.716.000 €
Mängelbeseitigung	
Erweiterung Sicherheitstechnik	
Bodenbeläge	
Erneuerung Haupteingangstüren	
Akustikmaßnahmen Klassenräume	
Erneuerung Klassenraumbeleuchtung	
Malerarbeiten Klassenräume	
Erneuerung Bodenbeläge Klassenräume	
Akustikmaßnahmen Flure/Foyer	
Erneuerung Beleuchtung Flure/Foyer	
Malerarbeiten Flure/Foyer	
Erneuerung Bodenbeläge Flure/Foyer	

2. Gesamtschule Am Bergeracker Deckensanierung	250.000 €
3. GS Glockenstraße Schulhoferneuerung	377.000 €
4. GS Roncallistraße Schulhofsanierung Sicherung des Schulgeländes (Zaun, Tore) Erweiterung der Schulhofbeleuchtung Sanierung/Erneuerung Fenster im TROGATA-Bereich	240.000 €
5. GS Kriegsdorfer Straße Erneuerung Treppenhaustüren Akustikmaßnahmen Klassenräume Erneuerung Klassenraumbeleuchtung Malerarbeiten Klassenräume Erneuerung Bodenbeläge Klassenräume Akustikmaßnahmen Flure/Foyer Erneuerung Beleuchtung Flure/Foyer Malerarbeiten Flure/Foyer Erneuerung Bodenbeläge Flure/Foyer	205.000 €
6. GS Schloßstraße Akustikmaßnahmen Flure/Treppenhaus Erneuerung Beleuchtung Flure/ Treppenhaus Malerarbeiten Flure/ Treppenhaus	56.000 €
7. GS Magdalenenstraße Akustikmaßnahmen Klassenräume Erneuerung Klassenraumbeleuchtung Malerarbeiten Klassenräume Erneuerung Bodenbeläge Klassenräume Akustikmaßnahmen Flure/Foyer Erneuerung Beleuchtung Flure/Foyer Malerarbeiten Flure/Foyer Erneuerung Bodenbeläge Flure/Foyer	185.000 €

8. HBG Edith-Stein-Straße Sicherheitsmaßnahmen	265.500 €
Sanierung Sicherheitsbeleuchtung Aula)	
Sanierung Aufzugsanlage	

Summe der Baumaßnahmen insgesamt	3.294.500 €
---	--------------------

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 30.03.2020

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0331

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Engagement der VR-Bank Rhein-Sieg eG

Mitteilungstext:

Die VR-Bank Rhein-Sieg eG hat im Jahr 2019 durch zahlreiche Spenden und Sponsoringmaßnahmen soziales und ehrenamtliches Engagement im Einzugsbereich der Stadt Troisdorf unterstützt und gefördert.

Aus der Anlage wird deutlich, dass die VR-Bank Rhein-Sieg eG mit erheblichem Engagement gesellschaftliche Verantwortung übernimmt.

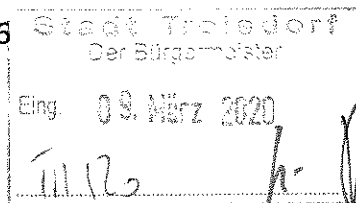
In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer



VR-Bank Rhein-Sieg eG * 53717 Siegburg

Herrn Bürgermeister
Klaus-Werner Jablonski
Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



**Abteilungsleiterin
Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
Andrea Schrahe**

Europaplatz 10-12
53721 Siegburg
Telefon: 02241 496-1100
Telefax: 02241 496-48-1100
E-Mail: andrea.schrahe@vrbank-rs.de

3. März 2020

Zuwendungen unserer Bank im Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Jablonski,

im Jahr 2019 war die VR-Bank Rhein-Sieg besonders gefordert durch die technische Umstellung auf ein neues Bankenanwendungssystem. Gemeinsam haben wir die Herausforderung gemeistert. Der genossenschaftliche Leitgedanke, gemeinschaftlich und regional tief verwurzelt zu agieren, ist heute aktueller denn je und für uns seit unserem Bestehen eine Selbstverständlichkeit.

Bei unseren Kunden, Mitgliedern und Vereinen, welche sich tagtäglich und in enger Verbundenheit mit uns für eine starke Region einsetzen, bedanken wir uns durch zahlreiche Spenden und Sponsoringmaßnahmen, mit denen wir in 2019 ihr soziales und ehrenamtliches Engagement unterstützten und förderten.

Für den Einzugsbereich der Stadt Troisdorf entspricht dies einem Gesamtbetrag in Höhe von

92.825,08 Euro

(in Worten: Euro zweiundneunzigtausendachthundertfünfundzwanzig)

Allein bei unserer Aktion „Spenden statt Schenken“ haben wir kurz vor den Weihnachtsfeiertagen in unserer Region 12 Institutionen, die die Integration von Menschen mit Handicap fördern, mit insgesamt 45.000 Euro Spenden unterstützt.

Und auch im aktuellen Jahr werden wir unserem Grundsatz treu bleiben und uns für unsere Region stark machen.

Wir freuen uns auf eine weiterhin partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

VR-Bank Rhein-Sieg eG

Dr. Martin Schilling
Vorstandsvorsitzender

i. V. Andrea Schrahe

Abteilungsleiterin Marketing / Öffentlichkeitsarbeit

Sitz: Europaplatz 10-12 * 53721 Siegburg

Vorstand: Dr. jur. Martin Schilling (Vorsitzender) * Holger Hürten (stellv. Vorsitzender) * Ralf Löbach * Andre Schmeis

Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Martin Jonas * Reg.-Gericht: Amtsgericht Siegburg * Gen.-Reg. 102

www.vrbankrheinsieg.de * BIC: GENODE1RST

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0388

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Kommunalwahl 2020

hier: Einteilung der Kreiswahlbezirke durch den Rhein-Sieg-Kreis

Mitteilungstext:

Anlässlich der Kommunalwahl 2020 hat der Kreiswahlausschuss, in seiner Sitzung vom 25. März 2020, das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises in Kreiswahlbezirke eingeteilt (siehe Anlage)

Das Stadtgebiet wurde in 4 Kreiswahlbezirke (in 2014 in 5 Kreiswahlbezirke) aufgeteilt.

Nachfolgende Kommunalwahlbezirke sind den einzelnen Kreiswahlbezirken zugeordnet:

Kreiswahlbezirk 13 (Troisdorf I)

Kommunalwahlbezirke 010, 020, 030, 040 und 050
(Altenrath/Troisdorf (010) und Troisdorf (020 - 050))

Kreiswahlbezirk 14 (Troisdorf II)

Kommunalwahlbezirke 060, 070, 080, 090, 100 und 200
(Spich (060 - 090), Teil Oberlar (100) und Kriegsdorf (200))

Kreiswahlbezirk 15 (Troisdorf III)

Kommunalwahlbezirke 110, 120, 130, 140, 150 und 160
(Oberlar (110), West (020), West/Friedrich-Wilhelms-Hütte (130), Friedrich-Wilhelms-Hütte (140 + 150) und Sieglar (160))

Kreiswahlbezirk 16 (Troisdorf IV)

Kommunalwahlbezirke 170, 180, 190, 210, 220 und 230
(Sieglar/Rotter See (170), Sieglar (180), Rotter See (190), Eschmar/Bergheim (210), Müllekoven/Bergheim (220), Bergheim (230))

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Beschlussene Einteilung der Kreistagswahlbezirke für die Kreistagswahl 2020

Kreiswahlbezirk Nr.	umfasst	Bezeichnung des Kreistagswahlbezirks
1	Das Gebiet der <u>Gemeinde Wachtberg</u> ohne Gemeindewahlbezirke 010-030 und 160-170	Wachtberg
2	Gemeindewahlbezirke 010-060, 080-090, 110-120 und 170-180 der <u>Stadt Meckenheim</u>	Meckenheim I
3	Gemeindewahlbezirke 070, 100, 130-160 und 190 der <u>Stadt Meckenheim</u> und Gemeindewahlbezirke 010-030 und 160-170 der <u>Gemeinde Wachtberg</u>	Meckenheim II/ Wachtberg
4	Gemeindewahlbezirke 010-100 der <u>Stadt Rheinbach</u>	Rheinbach I
5	Gemeindewahlbezirke 110-180 der <u>Stadt Rheinbach</u> und Gemeindewahlbezirke 130-160 der <u>Gemeinde Alfter</u>	Rheinbach II/ Alfter
6	das Gebiet der <u>Gemeinde Swisttal</u>	Swisttal
7	das Gebiet der <u>Gemeinde Alfter</u> ohne Gemeindewahlbezirke 130-160	Alfter
8	Gemeindewahlbezirke 010-040 und 190-220 der <u>Stadt Bornheim</u>	Bornheim I
9	Gemeindewahlbezirke 050-110 der <u>Stadt Bornheim</u>	Bornheim II
10	Gemeindewahlbezirke 120-180 der <u>Stadt Bornheim</u>	Bornheim III
11	Gemeindewahlbezirke 010-090 der <u>Stadt Niederkassel</u>	Niederkassel I
12	Gemeindewahlbezirke 100-190 (150 nicht belegt) der <u>Stadt Niederkassel</u>	Niederkassel II
13	Gemeindewahlbezirke 010-050 der <u>Stadt Troisdorf</u>	Troisdorf I
14	Gemeindewahlbezirke 060-100 und 200 der <u>Stadt Troisdorf</u>	Troisdorf II
15	Gemeindewahlbezirke 110-160 der <u>Stadt Troisdorf</u>	Troisdorf III
16	Gemeindewahlbezirke 170-190 und 210-230 der <u>Stadt Troisdorf</u>	Troisdorf IV
17	Gemeindewahlbezirke 010-060, 080-100 der <u>Stadt Lohmar</u> und Gemeindewahlbezirke 110-120 <u>der Stadt Siegburg</u>	Lohmar I/Siegburg
18	Gemeindewahlbezirke 070 und 110-200 der <u>Stadt Lohmar</u>	Lohmar II
19	das Gebiet der <u>Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid</u> ohne Gemeindewahlbezirk 010	Neunkirchen-Seelscheid

20	das Gebiet der <u>Gemeinde Much</u> und Gemeindewahlbezirk 010 der <u>Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid</u>	Much/ Neunkirchen- Seelscheid
21	das Gebiet der <u>Gemeinde Ruppichteroth</u> und Gemeindewahlbezirke 110 und 140-160 der <u>Gemeinde Windeck</u>	Ruppichteroth/ Windeck
22	das Gebiet der <u>Gemeinde Windeck</u> ohne Gemeindewahlbezirke 110 und 140-160	Windeck
23	das Gebiet der <u>Gemeinde Eitorf</u>	Eitorf
24	Gemeindewahlbezirke 030-090 der <u>Stadt Hennef</u>	Hennef I
25	Gemeindewahlbezirke 010-20, 120 und 180-200 der <u>Stadt Hennef</u>	Hennef II
26	Gemeindewahlbezirke 100-110 und 130-170 der <u>Stadt Hennef</u>	Hennef III
27	Gemeindewahlbezirke 010-050 und 070 der <u>Stadt Bad Honnef</u> und Gemeindewahlbezirke 010-030 der <u>Stadt Königswinter</u>	Bad Honnef I/ Königswinter
28	Gemeindewahlbezirke 060 und 080 -160 der <u>Stadt Bad Honnef</u>	Bad Honnef II
29	Gemeindewahlbezirke 040-120 der <u>Stadt Königswinter</u>	Königswinter I
30	Gemeindewahlbezirke 130-220 der <u>Stadt Königswinter</u>	Königswinter II
31	Gemeindewahlbezirke 010-070 und 100 der <u>Stadt Sankt Augustin</u>	Sankt Augustin I
32	Gemeindewahlbezirke 110-180 (150 nicht belegt) und 260 der <u>Stadt Sankt Augustin</u>	Sankt Augustin II
33	Gemeindewahlbezirke 080- 090 und 190-250 der <u>Stadt Sankt Augustin</u>	Sankt Augustin III
34	Gemeindewahlbezirke 010-100 der <u>Stadt Siegburg</u>	Siegburg I
35	Gemeindewahlbezirke 130-220 der <u>Stadt Siegburg</u>	Siegburg II

Notizen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/13

Datum: 06.04.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0377

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Durchführung von Veranstaltungen
Anfrage der Fraktion Regenbogen-Piraten Troisdorf vom 28. März 2020

Sachdarstellung:

Zu 1.

Aufgrund der ungewissen Entwicklung der Pandemie hat die Verwaltung am 3. April 2020 folgende für 2020 geplanten städtischen Veranstaltungen abgesagt:
Den Abendmarkt am 1. Mai, das Familienfest am 9./10. Mai und die Schlemmertour durch die Troisdorfer Gastronomie am 30. Mai 2020. Es ist geplant, den Abendmarkt am 6. November nachzuholen, das Familienfest mit dem Augenschmaus am 5./6. September zusammen zu legen und die Schlemmertour auf den Spätsommer 2020 zu verlegen. Der Einzelhandel und Troisdorf Aktiv wurden informiert

Mit Nachricht vom 13. März 2020 hat die Sieglarer Marketin Gemeinschaft (SMG) das für den 17. Mai 2020 geplante Ochsenfest mit verkaufsoffenem Sonntag ersatzlos abgesagt.

Zu 2.

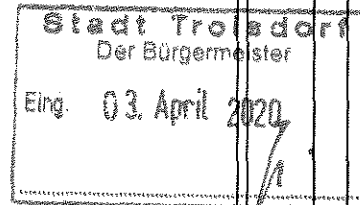
Siehe Antwort zu 1.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF****Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de**

28.3.2020

Herrn
 Bürgermeister Jablonski
 - im Hause -



Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020
 hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

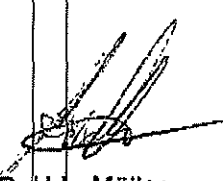
1. Wird die Verwaltung das Familienfest und das Ochsenfest mit den verkaufsoffenen Sonntagen 10. und 17.5.2020 noch im April 2020 canceln; wenn nein, warum nicht?
2. Kann die Verwaltung zusichern, im Benehmen mit Vereinen, Verbänden, Ortsring und Geschäftswelt einen neuen Termin/ neue Termine im 2.Halbjahr bzw. 4.Quartal 2020 zu vereinbaren und dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen; wenn nein, warum nicht?

Begründung:

Die Durchführung verkaufsoffener Sonntage im Mai 2020 ist in Zeiten von Corona eher unwahrscheinlich und ohne weitere Einschränkungen beim Zugang zu den Festen, Ständen und Geschäften Kommunen nur schwerlich vorstellbar. Deshalb sollte schnellstmöglich Planungssicherheit geschaffen werden und das Familien- und das Ochsenfest für den Mai 2020 abgesagt und in das 2.Halbjahr 2020 bzw. den Herbst 2020 verlegt werden. Vereine und Geschäftsinhaber benötigen gewiss die Einnahmen aus diesen Festen und sollten schon jetzt die Sicherheit erhalten, dass die Stadt Troisdorf nicht einfach beide Feste absagt und damit die verkaufsoffenen Sonntage entfallen lässt, sondern sich im Dialog mit Vereinen, Verbänden, Ortsring und Geschäftswelt für einen verlässlichen Ersatztermin starkmacht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
 Hans Leopold Müller


 f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt _____
 (Vorlegenersteller) *11/3*

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. *13/01*

* Ausschuss/Rat (Schriftführung) *Rat/Schriftf. 20*

Anfrage, DS-Nr. 2020/0376

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Corona-Krise und die Auswirkungen auf den städt. Haushalt
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 02. April 2020

Sachdarstellung:

Wie viele Anträge auf Stundung von Gewerbesteuervorauszahlungen in welcher Gesamthöhe liegen der Stadt aktuell zum 15.04.2020 vor?

Die Verwaltung erhält täglich neue Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen oder Zahlungsaufschub für Vorauszahlungen und Abrechnungen (vgl. Vorlage 2020/0316). In der Ratssitzung am 21.04.2020 wird eine aktuelle Zahl mitgeteilt.

Wie hoch wird nach Berechnung der Kämmerei die Rückzahlungswelle Gewerbesteuer im Mai ausfallen?

Soweit die Vorauszahlungen für das Veranlagungsjahr 2020 abgesenkt werden, erfolgt innerhalb von 3 Tagen eine Gutschrift der bereits geleisteten Zahlungen. Die Gewerbesteuervorauszahlungen sind in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Erfolgt also z.B. aktuell eine Anpassung der Vorauszahlungen von 10.000 auf 2.000 Euro, wurden zur Steuerfälligkeit 15.02.20 2.500 Euro gezahlt, nach Absenkung sind nur noch 500 Euro zu zahlen. 2.000 Euro werden erstattet. Zu den drei folgenden Steuerfälligkeiten sind jeweils nur noch 500 Euro zu entrichten. Ob es im Mai vermehrt zu Anpassungen der Vorauszahlungen kommen wird, ist zurzeit noch nicht absehbar.

Wie hoch sind nach Schätzungen der Kämmerei die Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer 2020 gegenüber dem Haushaltsansatz?

Die Absenkung der Vorauszahlung und der zinsfreie Zahlungsaufschub wirken sich unterschiedlich aus:

Im Falle einer Absenkung der Vorauszahlung erfolgt eine Absetzung des Ertrages und damit eine Verschlechterung des Jahresergebnisses. Auch die Liquidität ist durch die Rückzahlungen bzw. zukünftig nicht zu leistenden Zahlungen betroffen.

Bei Stundungen/Mahnsperren wird nur der Zeitpunkt der Zahlung nach hinten verschoben, so dass hier zunächst nur die Liquidität der Stadt, nicht aber das Jahresergebnis betroffen ist.

Die Werthaltigkeit der offenen Forderungen wird allerdings im Jahresabschluss nochmals zu bewerten sein und gegebenenfalls müssen Forderungen aufwandswirksam abgesetzt werden (Wertberichtigung). Dies führt dann wiederum zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses.

Die Auswirkungen auf Ertrag und Liquidität lassen sich selbst unter Berücksichtigung der Gewerbeart nicht einschätzen. Einige Branchen könnten z.B. eigentlich weiter aktiv sein, aber ihre Lieferketten für Vorprodukte und Rohstoffe, u.a. auch aus dem Ausland, werden nicht mehr bedient. Andere Branchen, z.B. Softwareunternehmen und Berater*innen sind abhängig von ihrer Abnehmerspezialisierung teilweise noch tätig, teilweise aber auch schon ohne Aufträge.

Insbesondere ist zurzeit aber noch unklar, wann die Einschränkungen teilweise oder ganz aufgehoben werden und ob Unternehmen und Gewerbetreibende partiell in der Lage sein werden, Defizite noch im Jahresverlauf auszugleichen oder ob anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten folgen werden.

Wie hoch die Gewerbesteuerausfälle 2020 (und in den Folgejahren) durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sein werden, kann daher nicht belastbar berechnet werden.

In Vertretung

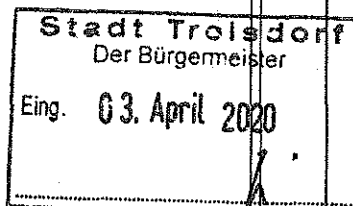
Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF****Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de**

2.4.2020

Herrn
Bürgermeister Jablonski
- im Hause -

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020
hier: ANFRAGEN



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung.

CORONA – KRISE und die Auswirkungen auf den städt. HH.

1. Wie viele Anträge auf Stundung von Gewerbesteuervorauszahlungen in welcher Gesamthöhe liegen der Stadt aktuell zum 15.4.2020 vor?
2. Wie hoch wird nach Berechnung der Kämmerei die Rückzahlungswelle GEWERBESTEUER im Mai ausfallen?
3. Wie hoch sind nach Schätzung der Kämmerei die Einnahmehausfälle bei der Gewerbesteuer 2020 ggü. dem HH.-Ansatz?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
Hans Leopold Müller


f.d.R. H.L. Müller**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt III 28 H
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B3/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. RD

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0383

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				

Betreff: Corona-Krise und die Auswirkungen auf die Stadt und ihre Beschäftigten

Mitteilungstext:

Die Corona-Krise hat zwar in mehreren Bereichen zu Schließungen für den Publikumsverkehr geführt, aber hier können die Beschäftigten bisher im rollierenden System Aufgaben in den Dienststellen oder von zu Hause erledigen, die entweder vorbereitender oder nachbereitender Natur sind. Sollte eine Aufgabenstellung fehlen, werden vorrangig Gleitzeitguthaben oder Urlaubszeiten abgebaut oder unterstützende Aufgaben im Krisenmanagement übernommen.

Eine Ausnahme bilden die kinderbetreuenden Einrichtungen, die für die jederzeitige Aufnahme von Kindern für Eltern aus systemrelevanten Bereichen in der Lage sein müssen. Hier sind die Mitarbeiter*innen - soweit sie nicht vor Ort benötigt werden - freigestellt. Im Baubetrieb wird wöchentlich rollierend gearbeitet, damit auch hier dauerhaft Verkehrssicherungs- und weitere wichtige Tätigkeiten erledigt werden können. Die Mitarbeiter*innen sind somit wöchentlich wechselnd freigestellt.

Ob und inwieweit Kurzarbeit für städtische Beschäftigte beantragt werden kann, konnte bisher nicht abschließend geprüft werden, da die durchgeschriebene Fassung des Tarifvertrages noch nicht vorliegt.

Auch vom KAV gibt es hier noch keine abschließenden, eindeutigen Aussagen.

Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzung weiter berichten.

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900765 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

Herrn
Bürgermeister Jablonski
- im Hause -

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020
hier: ANFRAGEN

Stadt Troisdorf Co-Dezernat IV Eing. - 6. April 2020	Stadt Troisdorf Der Bürgermeister Eing. 03. April 2020
--	--

2.4.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung

CORONA – KRISE und die Auswirkungen auf die Stadt und ihre Beschäftigten

Berlin. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) begrüßt den heute ergangenen Beschluss der Bundestarifkommission von ver.di, schnellstmöglich Tarifverhandlungen zu Regelungen über Kurzarbeit aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung der VKA hatte der Aufnahme dieser Tarifverhandlungen bereits zuvor im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

„Die Corona-Krise stellt auch die Kommunalen Arbeitgeber vor bisher nie dagewesene Probleme“, so VKA-Präsident Ulrich Mäde. Die zu Recht zum Schutz der Bevölkerung ergangenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) betreffen auch die kommunalen Betriebe und Einrichtungen massiv. Dies gilt insbesondere für Flughäfen sowie Nahverkehrsbetriebe. In gleicher Weise aber beispielsweise auch für Sparkassen, Versorgungsbetriebe, Kulturbetriebe (Theater, Museen etc.) sowie für weitere kommunale Leistungen (Bäder, Bibliotheken, Musikschulen etc.).

„Wir wollen in der Krise deutschlandweit einheitliche Regelungen für alle kommunalen Arbeitgeber. Ich appelliere an die Gewerkschaften, schnell Handlungsfähigkeit zu beweisen, damit wir ohne ideologische Auseinandersetzungen zu einem sachgerechten Ergebnis kommen“, sagt VKA-Präsident Ulrich Mäde.

Die Verhandlungen über Kurzarbeit mit den Gewerkschaften ver.di sowie dbb beamtenbund und tarifunion werden umgehend aufgenommen.

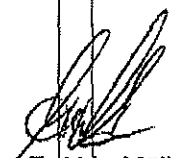
„Wir müssen jetzt die Voraussetzungen schaffen, um die Arbeitsplätze bei den kommunalen Betrieben und Einrichtungen so weit wie möglich zu erhalten“, so VKA-Hauptgeschäftsführer Niklas Benrath. „Es ist entscheidend, dass wir den Menschen während der Krise die notwendige Sicherheit geben, um sich an die dringend gebotenen Maßnahmen zu halten. Wir müssen ferner im Blick haben, dass nach der Krise die volle Leistungsfähigkeit der betroffenen Betriebe und Einrichtungen möglichst schnell wiederhergestellt werden kann.“

Unter der Annahme, dass in der Corona-Krise Schließungen von Museen, Bibliotheken, Musikschulen, VHS, Bürgerhäusern, Mehrzweck- und Turnhallen noch sehr viel länger anhalten werden, fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele sozialversicherungspflichtig angestellten MitarbeiterInnen bei Bibliotheken, Musikschule und VHS befinden sich aktuell in Kurzarbeit oder sind von der Arbeit freigestellt?
2. Wie viele sozialversicherungspflichtig angestellten MitarbeiterInnen im Schul- und Kindergartenbereich befinden sich aktuell in Kurzarbeit oder sind von der Arbeit freigestellt?
3. Wie viele sozialversicherungspflichtig angestellten MitarbeiterInnen bei Stadthalle, Bürgerhäusern, Mehrzweck- und Sporthallen befinden sich aktuell in Kurzarbeit oder sind von der Arbeit freigestellt?
4. Welche Regelungen greifen bei Freistellung von der Arbeit bzgl. Lohnfortzahlung?
5. Gibt es eine auf die Krise befristete Lösung über Kurzarbeitergeld, bei der die Stadt das Kurzarbeitergeld aufstockt und betriebsbedingte Kündigungen ausschließt?
6. Wann wird es eine einheitliche Regelung für die Stellen/ MitarbeiterInnen geben, deren Einrichtungen länger- bis langfristig nicht geöffnet werden können/ dürfen?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
Hans Leopold Müller


f.d.R. H.L. Müller

Rat/-/Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* in welchem Dezernat/Amt
Verfahren Nr. _____

W. Roth

* sonstige Unt. (igte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. _____

13101

* Ausschuss Rat (Schriftführung) _____

Rat / Schriftf. 23

Anfrage, DS-Nr. 2020/0386

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				

Betreff: Anfrage der Fraktion Regenbogen-Piraten - Schaffung neuer Stellen für BundesfreiwilligendienstleisterInnen

Sachdarstellung:

Es gibt 13 Stellen für Bundesfreiwilligendienstleistende bei der Stadt Troisdorf.

Hiervon sind derzeit 5 Stellen besetzt (1 x Archiv, 2 x Mehrgenerationenhaus, 1 x Umweltamt, 1 x Feuerwehr/Rettungsdienst).

Umbesetzt sind Stellen im Bereich Hausmeistertätigkeiten (2) und Flüchtlingsbetreuung (1) im Sozialamt, Hausmeistertätigkeiten der Wohngruppen (1) im Jugendamt, Museum (1), der Sport und Spielplatzüberwachung (2) des Baubetriebsamtes und der Feuerwehr/Rettungsdienst (1).

In der Stadtbibliothek bestehen zwar keine Einsatzstellen für Bundesfreiwilligendienstleistende aber zwei Einsatzmöglichkeiten für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten. Beide „Stellen“ sind besetzt.

Da schon jetzt die Nachfrage nach unseren Einsatzmöglichkeiten stark nachgelassen hat (siehe oben) und viele Stellen nicht besetzt werden können, ist eine weitere Ausweitung des Angebots nicht angedacht.

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.: 02241-900765 / Fax: 02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

Stadt Troisdorf
 Co-Dezernat IV

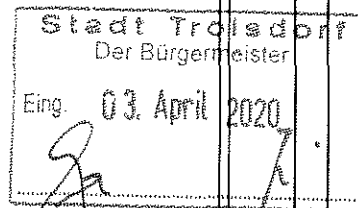
24.2020

Herrn

Bürgermeister Jabloner
 - im Hause -

- 6. April 2020

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020
 hier: ANFRAGEN



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

SCHAFFUNG neuer STELLEN FÜR BUNDESFREIWILLIGENDIENSTLERINNEN

1. Wie viele Stellen für BundesfreiwilligendienstlerInnen gibt es aktuell bei der Stadt Troisdorf?
2. Wie viele dieser Stellen sind aktuell besetzt/ frei?
3. Hält die Verwaltung die Schaffung einer BFD-Stelle im Stadtarchiv – analog u.a. zu unserer Nachbarstadt Sankt Augustin – für angezeigt/ erstrebenswert; wenn nein, warum nicht?
4. Hält die Verwaltung die Schaffung einer BFD-Stelle in den Museen der Stadt für angezeigt/ erstrebenswert; wenn nein, warum nicht?
5. Hält die Verwaltung die Schaffung einer BFD-Stelle im Kulturmanagement/ in der Stadthalle/ in den Bibliotheken für angezeigt/ erstrebenswert; wenn nein, warum nicht?
6. Hält die Verwaltung eine generelle Ausweitung der Anzahl der städt. Stellen im BFD für angezeigt/ erstrebenswert; wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
 Hans Leopold Müller

fd.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Datum: 06.04.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0379

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht;
Anfrage der Fraktion REGENBOGEN-PIRATEN vom 02. April 2020

Sachdarstellung:

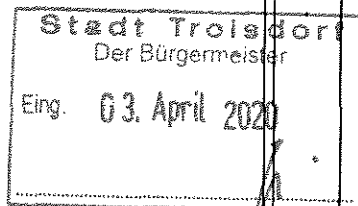
- Die Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht. -

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

2.4.2020

Herrn
Bürgermeister Jablonski
 - im Hause -

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020
 hier: ANFRAGEN



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht - Drucksache 19/18110 - 24.03.2020

Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können. Damit wird für Verbraucher und Kleinunternehmen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Das Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmen besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse des Kleinunternehmens. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Einkleidung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Auch hier gehören Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasservers- und -entsorgung zu solchen Leistungen.

Wer Schuldner einer Entgeltforderung ist und wegen der COVID-19-Pandemie nicht zahlen kann, sieht sich – unverschuldet – sowohl den Zahlungsansprüchen ausgesetzt, die sein Gläubiger bei Fälligkeit (jederzeit) gerichtlich geltend machen und vollstrecken kann. Er sieht sich daneben regelmäßig auch Sekundäransprüchen ausgesetzt, etwa den Ersatz von Verzugschäden, einschließlich der Zahlung von Verzugszinsen, die seine Verpflichtungen immer weiter anwachsen lassen. Diese Rechtsfolgen sieht das Zivilrecht bei Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich auch dann vor, wenn der Schuldner unverschuldet und unvorhersehbar in diese Situation gelangt ist („Geld hat man zu haben“). Mit der Einführung eines zeitlich befristeten Leistungsverweigerungsrechts bekommt der Schuldner die Möglichkeit, sowohl die Durchsetzbarkeit des Primäranspruchs zu verhindern als auch auf diesem Wege die Entstehung von Sekundäransprüchen zu vermeiden.

Für den Bereich des Zivilrechts soll mit diesem Gesetz ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen eingeführt werden, das betroffenen Verbrauchern und Kleinunternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Dieser gilt für Geldleistungen und andere Leistungen. Damit wird für Verbraucher und Kleinunternehmen gewährleistet, dass sie etwa von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

1. Ist sichergestellt, dass die SWT bei temporär wg. COVID-19 eingetretenen Zahlungsrückständen keine Unterbrechungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung mehr in Privathaushalten und Gewerbebetrieben vornehmen?
2. Ist ebenfalls sichergestellt, dass AöR und TROILINE bei temporär wg. COVID-19 eingetretenen Zahlungsrückständen einen Zahlungsaufschub gewähren; wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* Wolf Roth, stellendes Dezernat/Amt
 Hans Leopold Müller

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

* Ausschuss Rat (Schriftführung)

Det/Schiller 20

H.L. Müller
 f.d.R. H.L. Müller

Notizen